



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen Mit den



**Geschäftsbericht
2012 - 2014**

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an
Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW,
Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- ☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht nicht automatisch in ein Jahresabonnement über.
- ☐ Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift

In den vergangenen zweieinhalb Jahren haben uns vor allem der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige, das Ringen um eine qualifizierte schulische Inklusion, die Auswirkungen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen sowie die Herausforderungen der Energiewende beschäftigt. In den kommenden Jahren richtet sich der Blick der Kommunen schwerpunktmäßig auf die - von allen staatlichen Ebenen umzusetzende - Schuldenbremse, die dringend nötige Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs, das Engagement des Bundes in der Eingliederungshilfe sowie die Bewältigung des Zustroms an Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Auch 2014 bietet der Geschäftsbericht des StGB NRW als Themenschwerpunkt der Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT eine umfassende Darstellung der politischen und rechtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen aus dem Blickwinkel der Städte und Gemeinden sowie all der Personen, die dort Verantwortung tragen.

Präsidium und Geschäftsführung konnten in den vergangenen zweieinhalb Jahren auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertretern und Vertreterinnen aus den Städten und Gemeinden bauen. Wir danken allen Beteiligten für ihre wertvolle Unterstützung. Sie wird auch in Zukunft ein unverzichtbarer Begleiter unserer erfolgreichen Verbandsarbeit sein.

Düsseldorf, im November 2014



Roland Schäfer
Präsident



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer



Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen

Hrsg. v. NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, A 4, 68 S., 16. Aufl., 2014, zu bestellen über E-Mail: gudrun.schmelzer@mkulnv.nrw.de

Die NRW-Landesregierung informiert alle zwei Jahre in einem Bericht über die Entwicklung und den Stand der Abwasserbeseitigung in NRW und dokumentiert die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Als Kurzfassung des Berichts gibt die Broschüre einen Überblick über den aktuellen Stand der Abwasserbeseitigung sowie aktuelle Handlungsfelder. Die beigefügte CD-ROM enthält die Langfassung des Berichts mit einer umfassenden flussgebietsbezogenen Darstellung der Abwasseranlagen und ihrer Einleitungen in Gewässer.

Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung

Erkennen - Erfassen - Entwicklung steuern, Kommunale Arbeitshilfe Baukultur, hrsg. v. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, A 4, 76 S., kostenlos zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter www.bmu.de



Das Stadt- und Ortsbild wird von Gebäuden unterschiedlicher Epochen geprägt. Sie sind Teil der lokalen und regionalen Identität und somit von großer Bedeutung. Städte und Gemeinden stehen vor der Aufgabe, diese besonders erhaltenswerte Bausubstanz zu erkennen, zu erfassen und ihre künftige Entwicklung zu steuern. Die Arbeitshilfe führt in die relevanten Fragen zur Bewahrung erhaltenswerter Bausubstanz ein, erläutert die notwendigen Instrumente und zeigt anhand von Beispielen, wie erfolgreiche Erhaltung in der Praxis aussehen kann.



Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar, v. Günter Haurand, 23,2 x 15,8 cm, 282 S., Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 6. Aufl., 2014, 32 Euro, ISBN 3-8293-1086-4

Der Kommentar behandelt sowohl das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen als auch die bundesrechtlichen Regelungen zur Hundehaltung. Berücksichtigt werden die neuere Rechtsprechung und Literatur. Kompakt und praxisnah erläutert der Autor, wie die Regelungen zur Hundehaltung in der Praxis zu handhaben sind und welche Vorschriften

- etwa Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, erlaubnispflichtsichere Unterbringung, Anleinzwang, Maulkorbzwang oder Haftpflichtversicherung - besonders beachtet werden müssen.

Preisträger im Wettbewerb „10 Jahre Stadtumbau West“

Im Rahmen des Wettbewerbs „10 Jahre Stadtumbau West in NRW“ hat das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr 21 Stadtentwicklungsprojekte ausgezeichnet. Preisträger sind **Altena, Bergheim, Bielefeld, Borken, Dorsten, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Espelkamp, Essen, Gelsenkirchen, Gevelsberg, Hamm, Hemer, Kamp-Lintfort, Leverkusen, Lüdenscheid, Remscheid, Steinheim, Velbert** und Wuppertal. Insgesamt hatten sich 46 Städte mit 102 Projekten am Wettbewerb beteiligt. Das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau West“ unterstützt Kommunen bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels und des wirtschaftlichen Strukturwandels.

Bundesmittel für den Regionalverkehr in NRW

NRW erhält künftig vom Bund mehr Geld für den Öffentlichen Personennahverkehr. Nach langwierigen Verhandlungen haben sich die Verkehrsminister der Länder auf einen neuen Verteilungsschlüssel für die so genannten Regionalisierungsmittel des Bundes geeinigt. Danach geben sich die seit 1993 überproportional gut gestellten ostdeutschen Länder mit geringeren jährlichen Wachstumsraten zufrieden, während NRW sowie die Stadtstaaten Hamburg und Bremen schrittweise mehr Mittel erhalten. NRW empfängt zurzeit 1,15 Mrd. Euro jährlich Bundesmittel für den ÖPNV. Das NRW-Verkehrsministerium erwartet für 2015 nun 200 Mio. Euro mehr, für 2017 knapp 350 Mio. Euro mehr und für 2019 eine halbe Mrd. Euro mehr vom Bund.

Europaweites Forschungsprojekt zu Smart Grid im Münsterland

In einem Modellversuch testet der Essener Energiekonzern RWE in der Gemeinde **Reken** intelligente Stromnetze der Zukunft. In Kooperation mit dem Energietechnikkonzern ABB und der Technischen Universität Dortmund soll in der 14.000 Einwohner zählenden Gemeinde erprobt werden, wie durch „Smart Grid“ Stromverbrauch und Einspeisung regenerativer Energien wie Windkraft oder Sonnenenergie besser aufeinander abgestimmt werden können. Ergebnisse werden bis 2016 gesammelt und ausgewertet. Die Europäische Union fördert das Projekt, das Vorbild für andere Stromnetze in Europa sein soll, mit rund 500.000 Euro. RWE investiert rund eine Mio. Euro.

Mehr Betreuungsangebote für unter Dreijährige

In NRW ist die Anzahl der Kinder unter drei Jahren in der Kindertagesbetreuung deutlich angestiegen. Laut Angaben von Information und Technik NRW wurden am 1. März 2014 insgesamt 104.781 unter Dreijährige in einer Kindertagesstätte oder von Tagesmüttern betreut. Das ist ein Fünftel mehr als im Vorjahr. Wie das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mitteilte, ist die Anzahl der Betreuungsplätze seitdem nochmals gestiegen. So stünden in diesem Kindergartenjahr in NRW rund 155.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 52,9 Prozent bei den Ein- und Zweijährigen.

Inhalt

68. Jahrgang • November 2014



Geschäftsbericht 2012 - 2014

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

Gemeindekongress 2012	6
Gremien	7
Geschäftsstelle	8
Medienarbeit	9

Recht und Organisation

Gemeindeordnung und Kommunalwahl	10
Zensus 2011	11
Gleichstellung	12
Dienstrecht	13
Flüchtlinge und Asylbewerber	13
Feuerwehr	15
Notfallrettung	16

Informationstechnologie

E-Government-Gesetz	17
Open Government	17

Schule

Inklusion	18
Gymnasium G8 - G9	19
Partnerschaften und Netzwerke	19

Kultur und Sport

Digitales Archiv	20
Volkshochschulen	20
Weiterbildung	21
Bestattungsgesetz	21

Jugend und Soziales

U3-Betreuung	22
Kinderbildungsgesetz	23
Handlungskonzept Armut	24
Eingliederungshilfe	24
Hausärztliche Versorgung	25

Wirtschaft und Verkehr

Verkehrsfinanzierung	26
Nah- und Elektromobilität	27
Wirtschaftsförderung	27
Breitbandnetz-Ausbau	28
Konversion	29

Planen und Bauen

Feuerwehrbeschaffung	30
Landesentwicklungsplan	31
Flächenpool	32
Tariftreue- und Vergabegesetz	32
Wohnungsaufsicht	33

Umwelt

EU-Wasserrahmenrichtlinie	34
Abwasserbeseitigung	35
Abfallentsorgung	36
Lärmschutz	37
Klimaschutz	37

Finanzen und Steuern

Haushaltslage	38
Kommunaler Finanzausgleich	39
Stärkungspakt Stadtfinanzen	40
Beteiligung Einheitslasten	41
Neue Kommunalsteuern	42

Kommunalwirtschaft

Arbeitnehmermitbestimmung	42
Energiewende	42
Konzessionsvergabe	43
GWB-Novelle	44

Anhang

A Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW	45
B Hauptausschuss	46
C Präsidium	48
D Fachausschüsse	49
E Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW in den Regierungsbezirken	52
F Organigramm der StGB NRW-Geschäftsstelle	52
G Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist	54
Bücher	58
Europa-News	61
Gericht in Kürze	62

Titelfotos: Kreis Warendorf – Meyer/StGB NRW (2) –
Sliwa/StGB NRW – Stadt Rheine – VGL NRW





Aus dem Städte- und Gemeindebund NRW

StGB NRW-Präsident
Dr. Eckhard Ruthemeyer eröffnet
den Gemeindekongress in
der Düsseldorfer Stadthalle

6. SEPTEMBER 2012

GEMEINDEKONGRESS 2012

„Ressourcen schonen - Bildung fördern“

Mit der 20. Mitgliederversammlung am 6. September 2012 ist der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) in die Landeshauptstadt Düsseldorf zurückgekehrt. Die gute Erreichbarkeit des Messegeländes in Flughafen- und Autobahnnähe sowie das ansprechende Ambiente der Düsseldorfer Stadthalle mit ihrem professionellen Service haben dabei den Ausschlag gegeben. Zum Auftakt der StGB NRW-Mitgliederversammlung und des Gemeindekongresses besuchte Staatssekretär **Dr. Hans-Ulrich Krüger** aus dem NRW-Innen- und Kommunalministerium die Begleitmesse in der Stadthalle Düsseldorf. Gemeinsam mit StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer, Vizepräsident Roland Schäfer und Geschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider informierte er sich an den Ständen über das vielfältige Angebot. Zu den Ausstellern gehörten unter anderem die Sparkassenverbände, BMW, RWE, Gelsenwasser, Provinzial, GVV, Rheinische Versorgungskasse und die

neue KoPart, die Einkaufsgemeinschaft der NRW-Kommunen.

Im großen Saal der Düsseldorfer Stadthalle begrüßte der Präsident des Verbandes, der Soester Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer**, die mehr als 1.100 Delegierten. Das Motto „Ressourcen schonen - Bildung fördern“ verbinde zwei Themen, welche die Agenda der Kommunen in der Zukunft prägen würden. Sowohl bei der Energiewende als auch beim Ausbau der Krippenplätze für unter Dreijährige seien die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen aber auf die Unterstützung von Land und Bund angewiesen.

StGB NRW-Präsident Ruthemeyer ging auch auf die angespannte Finanzsituation der NRW-Kommunen ein. Trotz zeitweise ansteigender Steuereinnahmen, „drückt die Finanzmisere den NRW-Kommunen auch in diesem Jahr ihren Stempel auf“, so Ruthemeyer. Die Kassenkredite beliefen sich mittlerweile auf mehr als 24

Mrd. Euro. Bis Ende 2015 hätten fast 90 Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen keine Ausgleichsrücklage mehr. Der Stärkungspakt des Landes allein könne die Finanzkrise nicht lösen, so Ruthemeyer. „Wir können uns nicht am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen“, forderte Ruthemeyer eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen.

Die NRW-Ministerin für Schule und Weiterbildung **Sylvia Löhrmann** wies auf der StGB NRW-Mitgliederversammlung auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung guter Bildung hin. Nur diese schaffe Zukunft für die Kinder und damit Zukunft für die Gesellschaft. Bei der Schulpolitik brauche es deshalb eine Gesamtverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen. Sylvia Löhrmann: „Der Zu-

gang zur Bildung hat immer mehr eine sozialpolitische Dimension, die Land und Kommunen allein nicht stemmen können“. Den Städten und Gemeinden in NRW sicherte die

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist kommunaler Spitzenverband der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Ihm gehören 359 der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW an (siehe Anhang A). Er repräsentiert damit die Interessen von mehr als neun Millionen Einwohner(inne)n in Nordrhein-Westfalen.

Schulministerin zu, bei den bildungspolitischen Herausforderungen der Zukunft gemeinsam und fair nach Lösungen zu suchen. „Ich vertraue auf ihre kommunale Unterstützung und ihre Mitverantwortung“, sagte Löhrmann.

Bundesumweltminister **Peter Altmaier** wies auf die Bedeutung der Energiewende für die Gesamtgesellschaft hin. Sowohl der Beschluss, aus der Atomenergie auszusteigen, als auch die Entscheidung, diese durch erneuerbare Energien zu ersetzen, sei richtig. Gleichzeitig warnte Altmaier davor, konventionelle und alternative Energieträger gegeneinander auszuspielen. „Auch konventionelle Energieträger können einen Beitrag zur Energiewende leisten“, betonte der Umweltminister mit Blick auf die Bedeutung der Braunkohle für die Energieversorgung Nordrhein-Westfalens.

Altmaier zeigte sich überzeugt, dass die bestehenden Zweifel an der Energiewende



FOTO: MEYER / StGB NRW

▲ Roland Schäfer, 1. Vizepräsident des StGB NRW, wurde wieder zum Präsidenten gewählt

ausgeräumt und die ungeklärten Fragen - etwa bei der Einspeisevergütung und beim Ausbau der Stromnetze - geklärt werden könnten. „Ihnen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu“, sagte Altmaier den kommunalen Delegierten. Er werde in den kommenden Wochen auf die Kommunen zugehen mit dem Ziel, möglichst bis zum Jahresende 2012 einen nationalen Konsens bei der Energiewende zu erzielen.

Zwei Fachforen

Das Potenzial der Kommunen in Energiefragen war Thema des Fachforums „Energiewende und Kommunen“. Der NRW-Minister für Klimaschutz, Umwelt, Land-

wirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, **Johannes Rimmel**, wies auf die Chancen der Energiewende und die Erfolge beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen hin. Anhand von Praxisbeispielen zeigte der Geschäftsführende Direktor des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement an der FH Trier, **Prof. Dr. Peter Heck**, wie Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien zur Wertschöpfung in Kommunen beitragen können. An der Diskussion mit Bundesumweltminister Peter Altmaier nahmen zudem der Leiter Public Affairs/Energiepolitik der RWE AG, **Dr. Peter Heinacher**, der Bürgermeister der Stadt Lippstadt **Christof Sommer** und der Oberbürgermeister der Stadt Tübingen **Boris Palmer** teil.

„Inklusion im Bereich Schule“ stand im Mittelpunkt des zweiten Fachforums. Staatssekretär **Ludwig Hecke** aus dem NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung stellte klar, dass es der Landesregierung darum gehe, jedem Kind - ob mit oder ohne Behinderung - einen Platz an einer Regelschule anzubieten. Das schließe aber nicht aus, dass es auch in Zukunft Förderschulen geben werde. Über die Chancen der Inklusion berichtete **Prof. Dr. Thomas Hennemann** von der Universität zu Köln anhand internationaler Erfahrungen und Studien. Anschließend diskutierten Hecke und Hennemann mit dem Vorsitzenden des Schulausschusses des StGB NRW, dem Reeser Bürgermeister **Christoph Gerwers**, dem Landesrat und Jugenddezernenten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, **Hans Meyer**, sowie dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung, **Nobert Killewald**, über die Herausforderungen und Chancen inklusiver Bildung vor Ort.

Die Mitgliederversammlung wählte Bürgermeister **Roland Schäfer** (Bergkamen) zum neuen Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW.

► StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider berichtet über die Entwicklung im Verband



FOTO: MEYER / StGB NRW

▲ Der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer bei seinem Vortrag über die Klimaschutzkampagne seiner Stadt

Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Soest) wurde zum 1. Vizepräsidenten gewählt. Bürgermeister **Walther Boecker** (Hürth) und Bürgermeister **Dietmar Heß** (Finnentrop) wurden für weitere zweieinhalb Jahre in ihrem Amt als Vizepräsidenten bestätigt.

Präsidium

Das Präsidium besteht satzungsgemäß aus 21 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mittelstadt sowie dem Hauptgeschäftsführer. Zudem wird das Gremium durch fünf stimmberechtigte kooperative Mitglieder - Abgeordnete des NRW-Landtages - sowie sechs beratende Mitglieder ergänzt (Stand 01.05.2014). Die Wahlzeit der Präsidialmitglieder entspricht der Wahl-



FOTO: SLIWA / StGB NRW



FOTO: SLUWA / StGB NRW

zeit des Rates in den Gemeinden. Bis zur Neuwahl des Gremiums bleiben die Präsidialmitglieder im Amt. *Anhang C nennt die Mitglieder des Präsidiums.*

HAUPTAUSSCHUSS SOEST

Der Hauptausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern und Vertreterinnen. *Ein Verzeichnis der Mitglieder des Hauptausschusses findet sich in Anhang B.* Die 40. Sitzung des Hauptausschusses fand am 13./14.03.2013 in der Stadthalle Soest statt. Neben der Verabschiedung des StGB NRW-Doppelhaushaltes 2013/2014 standen die Themen „Kommunalfinanzen“ sowie „Inklusion in der schulischen Bildung“ auf der Agenda.

Bei seinem Impulsreferat appellierte NRW-Innen- und Kommunalminister **Ralf Jäger** (SPD) an das Gemeinschaftsgefühl der Kommunen. Städte, Gemeinden und Kreise seien eine „Verantwortungsgemeinschaft“. Durch die Bereitstellung von 1,3 Mrd. Euro zusätzlicher Mittel habe die rotgrüne Landesregierung die Voraussetzung geschaffen, dass Verwaltungen und Räte in den Kommunen wieder autark entscheiden könnten.

Die Verlängerung der Frist zur Haushaltsanierung habe dazu geführt, dass sich 2012 wesentlich weniger Kommunen im Nothaushalt befänden. Jäger appellierte an die VertreterInnen der Kommunen, eher den Dialog mit der Landesregierung zu suchen, als immer wieder gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz zu klagen.

Mit fachlichem Interesse und emotional engagiert diskutierten die Delegierten des StGB NRW-Hauptausschusses am 14.03.2013 in der Soester Stadthalle mit NRW-Schulministerin **Sylvia Löhrmann** das Thema Inklusion. Die Ministerin stellte fest, Kommunen und Land seien sich im Ziel einig. Lediglich über die Frage der Kosten gebe es einen Dissens. Eine Überforderung

StGB NRW-Präsident Roland Schäfer gibt zum Auftakt des Hauptausschusses in der Soester Stadthalle einen Ausblick auf die Lage der NRW-Kommunen

13. März 2013

der Schulen und der Schulträger müsse aber auf jeden Fall vermieden werden.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW erläuterte Schulreferent **Robin Wagner** die Voraussetzungen für Inklusion. Zum einen dürfe das neue Schulsystem nicht schlechter sein als das bisherige. Zum Anderen müsse die Landesregierung einheitliche Qualitätsstandards vorgeben. Sonst werde man das Ziel „gleichwertige Lebensverhältnisse im Land“ nicht erreichen. Unter diesem Aspekt werde der Gesetzentwurf zur Inklusion den Anforderungen nicht gerecht.

Fachausschüsse

Im Berichtszeitraum hat das Präsidium acht Fachausschüsse (*Zusammensetzung siehe Anhang D*) eingesetzt, die sich wiederholt zu Beratungen trafen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium gewählt. Die Fachausschüsse bereiten in ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Arbeitsgemeinschaften

In den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens treffen sich Abgesandte der StGB NRW-Mitgliedskommunen in Arbeitsgemeinschaften. Die Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Kontaktpflege mit der Geschäftsstelle des Verbandes. Neben dem Hauptgeschäftsführer, den Beigeordneten sowie den Referenten und Referentinnen der Geschäftsstelle

referieren Fachleute aus der Landespolitik sowie aus anderen Organisationen über zentrale Themen der Kommunalpolitik. *Anhang E enthält ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaften mit den Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen.*

Geschäftsstelle

Im Berichtszeitraum hat Referentin **Ina Zagatowski** den Verband zum 31.12.2013 verlassen. Als ihr Nachfolger ist **Robin Wagener** seit dem 01.02.2013 als Referent im Dez. IV tätig. Mit der Geburt ihres Sohnes Simon Jan am 19.09.2013 hat Frau **Alexandra Langer** ihre einjährige Elternzeit angetreten. In diesem Zeitraum wurde sie von Frau **Claudia Oehm-Meseck**, die seit dem 01.07.2013 beim Verband beschäftigt ist, vertreten. Seit 19.09.2014 arbeitet Frau Langer für zwei Jahre im Rahmen der Elternteilzeit halbtags. Während dieser Zeit wird das Dezernat III von Frau Claudia Oehm-Meseck in Teilzeit unterstützt. Schließlich hat zum 01.09.2014 in der Technik **Andreas Geißler** als Nachfolger eines Kollegen, der zum Jahresende 2014 in den Ruhestand tritt, seine Arbeit aufgenommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die von ihm vertretenen Positionen stoßen nach wie vor auf großes Interesse bei den Medien. Anhand einiger bedeutender Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs NRW - etwa zur Finanzierung der Betreuung unter Dreijähriger - konnte überzeugend auf die prekäre Lage der NRW-Kommunen hingewiesen werden. Umgekehrt gab das Anlaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen die Möglichkeit, in der Entwicklung der Kommunalfinanzen auch positive Aspekte hervorzuheben. Die Übernahme von Finanzierungsaufgaben im Sozialbereich durch den Bund wirkt in der Öffentlichkeit als Beweis, dass die Warnungen vor einem finanziellen Kollaps der Kommunen kein Wehklagen aus Unzufriedenheit, sondern ein berechtigter Notruf gewesen sind.

Eine schwierige Kommunikationsaufgabe erwuchs aus dem Gesetz zur schulischen Inklusion. Mehr als ein Jahr lang verhandelten die kommunalen Spitzenverbände mit der NRW-Landesregierung über eine nachhaltige Finanzierungsregelung. Eine heikle Situation ergab sich, als im März 2014 der Städtetag NRW Bereitschaft zum Einlenken

zeigte, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund NRW das Angebot aufgrund der erheblichen Risiken weiterhin nicht akzeptieren konnten. Ein erneutes Entgegenkommen der Landesregierung ermöglichte letztlich eine Einigung - und eine Auflösung der kommunikativen Dissonanzen.

Der Erfahrungsaustausch Medien - er besteht seit zehn Jahren - hat sich in seinen Sitzungen 2013 und 2014 mit einer Vielzahl von Themen beschäftigt. Das Spektrum reichte von Open Data über das „Zeitungssterben“ in der Fläche und Rechtsfragen bei Online-Medien bis hin zu Video-Livestream aus Ratssitzungen. Die rege Teilnahme und eine stets lebhaft Diskussionsweise beweisen, dass diesen Treffen ein hoher Nutzwert beigemessen wird. Aus einer Umfrage bei den Pressestellen sämtlicher Mitgliedskommunen ging hervor, dass noch in weiteren

Publizistik

Die Verbandszeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit den Online-MITTEILUNGEN behauptet ihren Spitzenplatz im Medien-Portfolio der Mitgliedskommunen. Die Anpassung der Auflage im Spätherbst 2009 hat sich grundsätzlich bewährt. Tatsächlich benötigen die großen Ratsfraktionen nicht für jedes Mitglied ein gedrucktes Exemplar, da schon seit mehreren Jahren eine elektronische Version verlässlich zur Verfügung steht.

Die hausinterne Produktion der Online-MITTEILUNGEN seit Januar 2012 hat sich bewährt. Mit überschaubarem Aufwand wird eine Publikation erstellt, die in Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dem früher professionell abgesetzten Heft in nichts nachsteht. Durch eine Weiterentwicklung des Layoutwerkzeugs

Online-Medien

Im Einklang mit den technischen und gestalterischen Trends wurden die Online-Medien des StGB NRW konsequent weiterentwickelt. So sind die kostenpflichtigen Schmuckbilder durch honorarfreie Motive aus Internet-Bildergalerien ersetzt worden. Die Anforderungen des Urheberrechts werden dabei konsequent berücksichtigt. Mit dem Gemeindekongress 2012 hielt die Video-Dokumentation Einzug in das Internet-Angebot. So werden von allen Großveranstaltungen Videoclips erstellt, wobei vielfach das Know-how der gastgebenden Kommune genutzt wird. Des Weiteren wurde der E-Mail-Benachrichtigungsdienst modernisiert und komfortabler gestaltet. Künftig müssen sich Teilnehmer/innen des Sitzungsdienstes, wenn sie über die Mail Dokumente aus dem Internet herunterladen wollen, nicht mehr eigens dafür anmelden.

Seit 1. Juli 2014 hat der StGB NRW einen neuen Dienstleister für die Betreuung des Internet-Angebotes. Der Übergang war problemlos möglich, weil die Internet-Präsentation mit dem Open Source-Redaktionssystem Typo3 erstellt ist. Der Dienstleisterwechsel soll sicherstellen, dass das Internet-Angebot technisch wie gestalterisch optimal weiterentwickelt werden kann. So steht die Einführung eines flexiblen Layouts (responsive Design) an, das sich automatisch an die Bildschirmgröße des Empfangsgerätes anpasst. Letztlich soll daraus eine App für Mobilgeräte entstehen, welche die Darstellung der Internet-Inhalte auf Mobiltelefonen und Tablet-PCs optimiert und zusätzliche Funktionen wie Mail-Benachrichtigung oder Zugriff auf den Mitgliederbereich bietet.

Fortbildung

Die Pressestelle des Städte- und Gemeindebundes NRW ist als Praktikumsplatz weiterhin äußerst beliebt. Im Sommer 2013 nutzen gleich zwei Nachwuchskräfte die Gelegenheit zur Mitarbeit: Deborah Konietzka aus Haltern am See, Master-Studierende der Germanistik der Bergischen Universität Wuppertal, sowie für zwei Monate Michael Cordes aus Kirchhundem, Master-Studierende der Literaturwissenschaft an der Universität Siegen. Im März 2014 absolvierte Christin Apenbrink aus Bielefeld, Studierende von Public Administration an der Universität Münster, die Fortbildung in verbandlicher Medienarbeit. Der Praktikumsplatz im Frühjahr 2015 ist ebenfalls bereits vergeben. ●



FOTO: ZENTARA / LKT NRW

Städten und Gemeinden - neben den bisher akkreditierten - Interesse an einer Mitarbeit im Erfahrungsaustausch Medien besteht. Wie dieser Wunsch angesichts begrenzter räumlicher und personeller Kapazitäten zu erfüllen ist, wird derzeit noch ausgelotet.

Der informelle Rundruf bei den EA-Mitgliedern zu Medienthemen erfreut sich zunehmender Beliebtheit. In der Regel leitet die StGB NRW-Geschäftsstelle eine Anfrage zu einem bestimmten Thema an die Kolleg/innen weiter und erstellt eine Übersicht der Antworten. Angesichts der Vielzahl an Themen, zu denen die Pressesprecher/innen Rat suchen, wäre eine feste Kommunikationsstruktur in Gestalt eines Forums oder Wikis wünschenswert. Als erste Maßnahme werden die Umfragen nach Themen gebündelt in den Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes eingestellt.

StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer (z.v.re.) stellt vor der Landespresskonferenz in Düsseldorf mit OB Norbert Bude (z.v.li.) und Landrat Thomas Hendele (li.) das Gutachten zur schulischen Inklusion vor

15. JULI 2013

können nun auch alle Internet- und E-Mail-Adressen im Pdf-Dokument mit aktiven Links versehen werden, was den Nutzwert der Online-Ausgabe wesentlich erhöht. Allerdings lässt sich der Gebrauch der druckbaren Online-MITTEILUNGEN durch die Ratsmitglieder noch steigern. Daher ist für Ratsmitglieder eigens im Internet eine E-Mail-Abofunktion eingerichtet worden. Dort können sie die Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit den Online-MITTEILUNGEN als Lese-Pdf oder die einzelnen Mitteilungsnotizen - nach Fachgruppen selektiert - wie auch Hinweise zu Seminaren abonnieren.



FOTO: STADT BERGISCH GLADBACH

Recht und Verfassung

Gemeindeordnung und Kommunalwahl

Ein wesentlichen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit des StGB NRW bildeten die Kommunalverfassung und das Kommunalwahlrecht. Intensiver Beratungsbedarf seitens der Mitgliedskommunen bestand insbesondere vor und nach der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014. Die Kommunalwahl fand parallel zur Europawahl und zur Wahl der Integrationsräte statt. Zudem hatten mehr als 50 Prozent der Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen von ihrem durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie eingeführten Niederlegungsrecht Gebrauch gemacht und damit den Weg zu einer zeitgleichen Wahl mit den Räten freigemacht. Die Städte und Gemeinden mussten am 25.05.2014 bis zu sechs Wahlen durchführen. In 28 Städten und Gemeinden wurde zudem drei Wochen danach eine Stichwahl durchgeführt. Dies bedurfte eines hohen Organisations- und Personalaufwandes, den der StGB NRW beratend begleitet hat. Die bereits bei der vorangegangenen Kommunalwahl 2009 zu beobachtende Entwicklung einer Zersplitterung der Räte durch Wegfall der Sperrklausel im Jahre 1999 hat sich bei der Kommunalwahl im Jahre 2014 verstärkt. In vielen Räten finden sich acht und mehr Fraktionen und Wählergruppen. Die Mehrheitsfindung ist dadurch in vielen Räten schwieriger geworden. Zudem hat es

bereits in der zurückliegenden Wahlperiode viele Fraktionsaustritte, -wechsel oder -auflösungen gegeben, die zu vielen rechtlichen Fragen mit entsprechendem Beratungsbedarf geführt haben.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Wiedereinführung einer gemäßigten Sperrklausel sind äußerst begrenzt und haben auf der Ebene des Kommunalwahlgesetzes keine Aussicht, geregelt zu werden. Voraussetzung für die Wiedereinführung einer Sperrklausel ist eine nachhaltige Störung der Funktionsfähigkeit der Räte, wobei die reine Erschwerung der Mehrheitsfindung in den Räten nicht ausreicht. Diskutiert wird eine Regelung in der Landesverfassung. Dabei ist noch zu klären, inwieweit verfassungsrechtlich - insbesondere nach Art. 20 Grundgesetz - eine Regelung zur Sperrklausel auf Verfassungsebene zulässig ist.

Nach der Kommunalwahl bestand intensiver Beratungsbedarf im Hinblick auf die konstituierende Sitzung des Rates und die Besetzung der Ausschüsse. Im Fokus standen hier neben dem Wahlverfahren die Beachtung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit und die damit verbundene Frage der Zulässigkeit von Listenverbindungen bei der Besetzung von Ausschüssen sowie die Frage der Anforderungen, die an eine Fraktionsbildung zu stellen sind.

Umfangreicher Beratungsbedarf bestand im Berichtszeitraum außerdem zu zahlreichen

kommunalverfassungsrechtlichen, ordnungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen. Ein zentrales Thema des StGB NRW war schließlich die interkommunale Zusammenarbeit. Zudem wurden mehrere Symposien zum Kommunalverfassungsrecht und zum Kommunalwahlrecht mit dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichtes NRW Dr. Dieter Kallerhoff, OVG-Richter Dr. Jörg Rohde sowie OVG-Richter Dr. Siegbert Gatawis mit mehr als 500 Teilnehmer(inne)n durchgeführt.

Gemeinsam mit der KommunalAgentur NRW richtete die StGB NRW-Geschäftsstelle außerdem Seminare zu ausgewählten datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie einmal jährlich einen Datenschutzkongress aus. Erstmals wurde eine Veranstaltung zum Informationsfreiheitsgesetz sowie eine zum Gesundheitsmanagement durchgeführt.

Glücksspielstaatsvertrag

Im Berichtszeitraum ist der erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Rahmen eines Ausführungsgesetzes in NRW in Kraft getreten. Darin enthalten sind erstmals Regelungen zum Betrieb von Spielhallen. In Bezug auf das Glücksspiel mit Spielautomaten in Spielhallen hatten sich die kommunalen Spitzenverbände für eindeutige Regelungen zur Begrenzung und zur Verhinderung von Mehrfachkonzessionen, zu Mindestabständen sowie zum Verbot der Werbung für Spielhallen in der Öffentlichkeit - vergleichbar der Zigarettewerbung - ausgesprochen. Die nunmehr bestehenden Regelungen tragen dazu bei, das Risiko einer Suchtentwick-

lung im Einzelfall zu vermindern. Ebenso sind aus städtebaulicher Sicht die Regelungen zu Mindestabständen sowie zu Sperr- und Spielverbotszeiten zu begrüßen. Bei der Umsetzung dieser Neuregelung bestand großer Beratungsbedarf vonseiten der StGB NRW-Geschäftsstelle.

Großveranstaltungen

Der StGB NRW begleitete im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Entwicklung eines Orientierungsrahmens für Großveranstaltungen, der die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Großveranstaltungen ergangenen Erlasse ablöst. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und nicht um einen Runderlass, der neue Standards setzt.

Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass Feste und Veranstaltungen, die vielfach von ehrenamtlich Tätigen gestaltet werden und die das kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden in NRW bereichern, nicht durch überfrachtete Vorgaben blockiert werden dürfen. Andererseits galt es, Fehler und Mängel aufzuarbeiten, die bei der Durchführung der Loveparade in Duisburg sichtbar geworden waren. In der vorliegenden Fassung ist der Orientierungsrahmen eine praxisorientierte Hilfestellung für die Kommunen unterhalb rechtlicher Vorgaben.

Zensus 2011

Der Zensus 2011 hat unter anderem ergeben, dass in NRW knapp 300.000 Menschen weniger leben als bisher angenommen. Hier- von sind zahlreiche StGB NRW-Mitgliedstäd-

te und -gemeinden betroffen, die nach Zensus eine um drei und mehr Prozent geringere Einwohnerzahl zu verzeichnen haben. Insgesamt ist die Entwicklung im Mitgliedsbereich des StGB NRW äußerst unterschiedlich, sodass es „Gewinner“ und „Verlierer“ gibt. Das Unverständnis über eine erhebliche Abweichung von den kommunalen Melderegistern war sehr groß, und rund 50 Städte wie Gemeinden haben gegen IT NRW als Organisator des Zensus Klage eingereicht. Die Zensus-Zahlen sind für die Städte und Gemeinden deswegen von großer Bedeutung, da sie sich auf die Verteilung der Mittel im kommunalen Finanzausgleich auswirken. Die Anzahl der Einwohner/innen ist immer noch der wesentliche Indikator für die Bemessung des Bedarfs (Hauptansatz). Der StGB NRW hat ein besonderes Augenmerk auf die Information und Koordination der klagewilligen Kommunen sowie die Abstimmung mit den anderen Bundesländern gelegt.

Begleitung von Gesetzesvorhaben

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt des StGB NRW bildete die Begleitung zahlreicher Gesetzesvorhaben durch Stellungnahmen, Teilnahme an Sachverständigenanhörungen sowie Gesprächen mit Ministerien und Landtagsfraktionen.

So wurden mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 13.09.2012 die Freistellungsregelungen für Rats- und Ausschussmitglieder erweitert. Dabei wurde an die Ergebnisse der Landtagsarbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Landtagsausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform bereits in

der vorvergangenen Legislaturperiode aus Expert(inn)en der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen unter beratender Beteiligung des NRW-Innenministeriums gebildet hatte.

Im Wesentlichen wurden mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes die Freistellungsregelungen gemäß § 44 Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass für die Gleizeit ein Freistellungsanspruch von 50 Prozent durch Zeitgutschrift auf dem Gleizeitkonto gewährt wird und für die Zeitgutschrift ein Anspruch auf Verdienstausschüttung besteht.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass auch bei Entsendung von Vertreter/innen durch den Rat in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts der oder die entsandte Vertreter/in auf Veranlassung des Rates handelt und somit von der Arbeitszeit freizustellen ist. Zudem wurde ein Urlaubsanspruch des Mandatsträgers/der Mandatsträgerin von acht Tagen in jeder Wahlperiode zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen eingeführt. Schließlich wurde die Zahlung der Haushaltsentschädigung eingeschränkt für Zwei-Personen-Haushalte. Das Merkmal der „regelmäßigen“ Arbeitszeit wurde in § 45 GO gestrichen. In der 16. Wahlperiode hat der NRW-Landtag - anknüpfend an die Landtags-Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ - eine Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ gebildet, an welcher der StGB NRW mitwirkt. Im Fokus stehen die Anpassung der Freistellungs- und Verdienstausschüttungsregelungen an moderne Arbeitsformen wie Schichtarbeit oder Mehrfach-Beschäftigung, die Vereinheitlichung der Verdienstausschüttungssätze, die Entwicklung der Haushaltsentschädigung zu einer Familienentschädigung sowie die Frage einer Mindestausstattung für Fraktionen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die NRW-Landesregierung hat im Jahr 2011 eine Evaluierung des GKG durchgeführt. Im

◀ Ziehen für die interkommunale Zusammenarbeit an einem Strang (v. links): Kreis-Personaldezernent Dr. Stefan Funke, Bürgermeister Berthold Streffing aus Sendenhorst, Bürgermeister Paul Berlage aus Drensteinfurt, Bürgermeisterin Elisabeth Kammann aus Beelen, Warendorfs Landrat Dr. Olaf Gericke, Bürgermeister Joachim Schindler aus Ostbevern und Bürgermeister Ludger Banken aus Everswinkel



FOTO: KREIS WAREN DORF

Anschluss hat das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales in mehreren Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden novellierungsbedürftige Eckpunkte herausgearbeitet, die in einem Entwurf zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mündeten. Die Gesetzesänderung stellt klar, dass von einem umfassenden Aufgabenverständnis im GKG ausgegangen werden kann. Das bedeutet, dass der Begriff der Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sowohl öffentliche Aufgaben als auch interne Service- und Unterstützungsfunktionen umfasst. Somit sind künftig neben internen Service- und Unterstützungsfunktionen auch einzelne Aufgabenteile oder Teilprozesse im Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung interkommunaler Zusammenarbeit zugänglich.

Des Weiteren betrifft die Änderung des GKG die Flexibilisierung der bestehenden Kooperationsformen. Insbesondere kann lediglich die Durchführung von Aufgaben durch einen Zweckverband vereinbart werden. Des Weiteren werden die Regeln zur einseitigen Kündigung für die Mitglieder eines Zweckverbandes gesetzlich gefasst. Auch eine Experimentierklausel wird in das Gesetz aufgenommen. Eine Regelung zur Bildung einer Verbandsversammlung in besonderen Fällen (§ 15 a GKG) wurde hingegen vom StGB NRW abgelehnt. Denn dafür ist in der Praxis kein Bedürfnis erkennbar und das damit verbundene Verfahren würde für die kommunale Praxis einen unvermeidbaren Aufwand erzeugen und letztlich die Bildung von Zweckverbänden unnötig kompliziert machen.

Der StGB NRW konnte gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden einen Entwurf der NRW-Landesregierung zur Änderung der Gewerbeordnungsverordnung verhindern, der eine Verlagerung der Zuständigkeit der Vollzugsaufgaben nach dem Geldwäschegesetz im Nichtfinanzsektor auf die Ordnungsbehörden vorsah.

Mit Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 wurde die Regelung des § 27 GO (Integration) geändert. Die Neuregelung sieht nunmehr den Integrationsrat als einziges Integrationsgremium vor. Das aktive Wahlrecht wurde erweitert und die Integrationsratswahl mit der Kommunalwahl zusammengelegt. Der StGB NRW hatte sich insbesondere dafür eingesetzt, dass eine Zusammenlegung von Integrationsratswahl mit der Kommunalwahl erst im Jahre 2020 erfolgen solle.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie wurde die Abkopplung der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten von der allgemeinen Kommunalwahl, welche durch das GO-Reformgesetz 2007 eingeführt worden war, wieder rückgängig gemacht. Die Bürgermeister- und Landratswahlen finden im Jahre 2020 wieder mit der allgemeinen Ratswahl statt. Die Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten beträgt dann parallel zur Wahlzeit von Rat und Kreistag wieder fünf Jahre. Das Gesetz hat zudem den Weg zu einer Zusammenlegung beider Wahlen bereits am 25. Mai 2014 geebnet, indem es den bis 2015 gewählten Hauptverwaltungsbeamten ein vorzeitiges Niederlegungsrecht gewährte. Etwa die Hälfte der Hauptverwaltungsbeamten hat davon Gebrauch gemacht.

Denkmalschutz

Das Denkmalschutzgesetz wurde im Berichtszeitraum novelliert. Wichtigste Neuerung war eine Regelung zur Kostenübernahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodendenkmälern. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Bodendenkmalverdachtsflächen durch den Eigentümer. Nach einer Entscheidung des OVG vom 20.09.2011 war es dringend erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, um dem Verursacher einer Maßnahme die Kosten bei Veränderung und Beseitigung von Bodendenkmälern auferlegen zu können. Insofern sind die Änderungen des Denkmalschutzgesetzes als äußerst positiv zu bewerten.

Hingegen hat der StGB NRW die weitere Absenkung der Denkmalfördermittel respektive die Umstellung der Denkmalförderung

auf Darlehnsbasis kritisiert. Die Denkmalförderung des Landes hat für die Sicherung des baulichen und archäologischen Erbes in NRW eine große Bedeutung. Die Kommunen in NRW sind nicht in der Lage, wegfallende Fördermittel aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Ein erheblicher Verlust an Denkmälern könnte die Folge sein.

Gleichstellung

Der StGB NRW-Gleichstellungsausschuss hat viele frauenpolitische und gleichstellungsrelevante Themen beraten - insbesondere auch solche, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, jedoch frauenpolitische Relevanz haben. Der StGB NRW begleitete zentrale frauenpolitische Aktivitäten der Landesregierung. Er war Mitglied im Runden Tisch für Prostitution und in der Lenkungsgruppe zum Landesaktionsplan gegen Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie in der Projektgruppe „LGG-Novellierung/Reformbaustein Gleichstellungsbeauftragte“ des MGEPA.

Das NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) strebt eine Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) an, mit der sich der öffentliche Dienst als Vorreiter in Sachen Gleichstellung profilieren soll. Dies bedeutet jedoch nicht ein Reparieren an einzelnen Stellen des Landesgleichstellungsgesetzes, sondern vielmehr eine innovative Novellierung. Schwerpunkte sollen die Bereiche „Frauen in Führungspositionen“, geschlechterparitätische Gremienbesetzung sowie die Rollenklarheit und Festigung der Position der Gleichstellungsbeauftragten sein. Zu den unterschiedlichen Themenkomplexen hat das Ministerium Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das MGEPA hat

RATHÄUSER ALS KULTURDENKMAL

Der Naturschutzverband Bund Heimat und Umwelt (BHU) und seine Landesverbände haben für 2013 das Jahr der „Historischen Amts- und Rathäuser“ ausgerufen und dazu ein Faltblatt herausgegeben. Darin werden unterschiedliche deutsche Amts- und Rathäuser vorgestellt, angefangen vom Ostflügel des 1430 errichteten Tangermünder Rathauses bis zum Rathaus der Stadt Kaiserslautern aus den 1960er-Jahren. Die Gebäude spiegeln dabei den Zeitgeist und das Gesellschaftsverständnis ihrer Entstehungszeit wider. In diesem Sinne hat auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Mitte 2013 das **historische Rathaus** der Stadt Brilon (Foto) zum Denkmal des Monats erklärt. Untersuchungen hatten gezeigt, dass es der älteste Profanbau des Sauerlandes ist.



FOTO: LWL / SPOHN

angekündigt, Eckpunkte zu erarbeiten und diese zur Diskussion zu stellen.

Dienstrecht

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz vom 16.05.2013 wurde das bisher über Art. 125 a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) in NRW fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übernommen. Zentrale Regelungsinhalte im Besoldungsrecht sind

- die Umstellung der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern von Dienstalters- oder Lebensaltersstufen auf Erfahrungsstufen,
- die Implementierung sämtlicher Bundesverordnungen im Landesrecht wie etwa AltersteilzeitzuschlagsVO, ErschwerniszulagenVO, MehrarbeitsvergütungsVO, KommunalbesoldungsVO, WerkleiterbesoldungsVO,
- die Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Im Versorgungsrecht sind zentrale Regelungsinhalte:

- Abschlagsfreie Zurruesetzung mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten vorliegen
- Schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei einer Antragsaltersgrenze von 63 Jahren
- Beibehaltung der abschlagsfreien Zurruesetzung auf Antrag mit einer Schwerbehinderung ab dem vollendeten 63. Lebensjahr und des maximalen Versorgungsabschlags von 10,8 Prozent bei vorzeitigem Ruhestand auf Antrag ab dem vollendeten 60. Lebensjahr
- Verminderte Berücksichtigung von Fach- und Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten von bis zu drei Jahren auf einen Zeitraum von bis zu 855 Tagen
- Implementierung sämtlicher Bundesverordnungen im Landesrecht wie beispielsweise HeilverfahrensVO, Verordnungen zu §§ 31 III, 43 III BeamtVG (Unfallentschädigung), BeamtenversorgungsübergangsVO

Im Dienstrecht gibt es folgende Neuerungen:

- Einführung einer Familienpflegezeit, die eine wirkungsgleiche Übernahme der für

den Arbeitnehmerbereich geltenden Regelungen des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetzes darstellt

- Übertragung der im Gendiagnostikgesetz vom 31.07.2009 niedergelegten Verbote gendiagnostischer Untersuchungen (5. Abschnitt) auf Beamte
- Hinausschieben des Ruhestands auf Wunsch des Beamten (§ 32 I S. 1 LBG) nur, „wenn dies im dienstlichen Interesse liegt“
- Eröffnung der Möglichkeit, die Personalakten der Beamten in digitaler Form zu führen
- Angleichung der eingetragenen Lebenspartnerschaften an die Ehe rückwirkend zum 01.08.2001
- Verlängerung der befristeten Regelungen zur Altersteilzeit um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2015. Gleichzeitig wurde die Net-

alters- oder Mindestdienstaltersregelungen enthalten. Der Ordnungsgeber hat hierauf reagiert. Die geänderte LVO vom 28.1.2014 betrifft schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Aufstiegsregelungen
- Dauer der Dienstzeit als Beförderungsvoraussetzung
- Integration der neuen Hochschulabschlüsse in Bezug auf den Zugang zu den Laufbahnen
- Vorschriften zum Laufbahnwechsel

Künftig ist ein Aufstieg möglich über

- in den Vorgaben der Rechtsprechung angepasstes reduziertes Dienstzeiterfordernis in Kombination mit einer Vollausbildung,
- Qualifizierung,

13. MÄRZ 2013

Schulterschluss Kommunen-Land beim Hauptausschuss in Soest: NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger (z.v.li.) mit StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (re.), 1. Vizepräsidenten Dr. Eckhard Ruthe-meyer (li.) und HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider (z.v.re.)



FOTO: SLIWA / StGB NRW

tobesoldung von 83 auf 80 Prozent reduziert und die angerechnete ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 9/10-tel auf 8/10-tel gesenkt.

Laufbahnrecht

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom 26.09.2012 (2 C 74/10, 75/10) zur Laufbahnverordnung (LVO) des Saarlandes entschieden, dass eine dort enthaltene Vorschrift zum Aufstieg, die eine Mindestaltersgrenze - hier 40 Jahre - oder Dienstzeiten - hier zwölf Jahre - vorsieht, verfassungswidrig ist (Randnummern 5 und 22 ff. der Gründe). Für das Gericht hat der Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG die Teilnichtigkeit der Vorschriften zur Folge. Die Entscheidungen haben grundsätzliche Bedeutung und damit Auswirkungen auf alle Regelungen in den nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnungen, die vergleichbare Mindest-

- Spezialisierung,
- Wechsel in bestimmte Aufgabenbereiche derselben Fachrichtung bis A 11 einschließlich und
- Masterstudium in Kombination mit einer kurzen Dienstzeit.

Über die Inhalte der Reform des öffentlichen Dienstrechts sowie des Laufbahnrechts informiert die Veröffentlichung Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 7. Auflage 2014.

Asylbewerberleistungsgesetz

Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss hat sich am 03.04.2014 einstimmig für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbü-

chern II. und XII. Buch ausgesprochen. Hintergrund war, dass mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 2/11) die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung außerhalb der Sozialgesetzbücher für Leistungen an Asylbewerber/innen nicht mehr bestand.

Vorrangiges Ziel des Asylbewerberleistungsgesetzes lag darin, Asylbewerber/innen von den Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten und einen angeblich bestehenden Anreiz zum Zuzug in die Sozialleistungssysteme einzuschränken. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mussten die Leistungssätze für Asylbewerber an die Regelbedarfssätze nach dem Sozialgesetzbuch angepasst werden. Ebenfalls sind nach dieser Rechtsprechung migrationspolitische Erwägungen unzulässig. Nach dem Bundesverfassungsgericht dürfe die in Art. 1 I GG garantierte Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativiert werden.

Um die faktischen Auswirkungen einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und einer Überführung in die SGB II und XII zu ermitteln, hat die Stadt Wuppertal eine Berechnung erstellt. Danach führt die Überführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Sozialrecht zu Einsparungen von rund 57 Prozent. Denn die Rechtsänderung hätte zur Folge, dass der Bund bis auf die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten für Mehrbedarf in der Kostenverantwortung stünde.

Zwischenzeitlich haben zwei Kreise aus Nordrhein-Westfalen die Zahlen aus Wuppertal gegengerechnet und sind zu einem ähnlichen Einsparvolumen gelangt. Eine

kreisangehörige Stadt, die um Berechnung gebeten wurde, gelangte zu Einsparungen von 50 Prozent. Diese Einspareffekte sind überzeugend und mindern die Problematik, dass die Landeszahlungen für Asylbewerber/innen zurzeit lediglich einen Kostendeckungsgrad von ungefähr 30 Prozent aufweisen.

Flüchtlingsaufnahmegesetz

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 03.12.2013 setzt der Gesetzgeber die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz um. Dies hat bei den Kommunen einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung verursacht.

Das StGB NRW-Präsidium hat am 15.11.2013 begrüßt, dass das Land NRW seine verfassungsrechtliche Pflicht anerkennt und Städte wie Gemeinden hinsichtlich des aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz folgenden Mehraufwands entlasten will. Dies muss so lange geschehen, bis eine kostendeckende Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erfolgt ist. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erst dann vorgenommen werden soll, wenn der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat. Städte, Gemeinden und Kreise haben bereits mehrfach in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Pauschalen unabhängig von der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

geboten ist. Sie berichten der StGB NRW-Geschäftsstelle seit langem, dass die Höhe der Landespauschalen nicht ansatzweise die Kosten decke. Kommunen legen detailliert einen Kostendeckungsgrad von 20 bis 50 Prozent dar. Diese erhebliche Deckungslücke zeigt, dass die bestehende Finanzierungsregelung des Landes weit hinter der tatsächlichen Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung zurückgeblieben ist. Hinzu kommt, dass die Kommunen nach dem AsylbLG auch Leistungen an geduldete Flüchtlinge erbringen, für die nach dem FlüAG keine Erstattung vorgesehen ist. Deshalb sollten auch die geduldeten Flüchtlinge in den Personenkreis des § 2 FlüAG aufgenommen werden.

Weiterhin ist die Gesamtsumme der Landeserstattung zeitnah anzupassen. Grundlage für die Landeserstattung ist die jeweilige Bestandszahl der Flüchtlinge zum 1. Januar des Vorjahres. Die Flüchtlingszahlen steigen jedoch erheblich, sodass die für das Jahr 2014 vorgesehene Summe aufgrund der Flüchtlingszahlen zum 1. Januar des Vorjahres den im Laufe des Jahres weiter steigenden Flüchtlingszahlen nicht gerecht wird. Trotz der dramatischen Steigerungsraten hält das Land an dem Anpassungsmodus des § 4 III FlüAG fest, sodass die gestiegenen Zuweisungszahlen erst mit einem Jahr Verspätung zu einer Budgetanpassung führen. Deshalb ist eine Anpassung während des laufenden Jahres zu ermöglichen. Ein besonderes Problem folgt aus der Höhe der Aufwendungen für Krankheit von Asylbewerber(inne)n und Flüchtlingen, speziell für stationäre Krankenbehandlungen. Hier auf hat der Städte- und Gemeindebund NRW bereits mehrfach hingewiesen unter Nennung konkreter Beispiele mit unvorhersehbaren finanziellen Belastungen in zum Teil außergewöhnlicher Höhe von 100.000 Euro und mehr. Für derartige Einzelfälle hoher Krankheitskosten ist eine eigenständige Kostenerstattung vorzusehen. Grundlage könnte dabei eine Regelung wie im Bundesland Hessen sein, wonach das Land Kosten für gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen übernimmt, soweit sie den Betrag von 10.226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.

Nordrhein-westfälische Kommunen haben keinerlei Möglichkeit, Krankheitskosten in einer Solidargemeinschaft abzufangen. Die in der Vergangenheit angebotenen Versicherungen zur Absicherung dieses Risikos sind mittlerweile alle vom Markt verschwunden. Außerdem konnten - anders als



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

teilweise bei der ambulanten Krankenbehandlung - keine Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen werden. Schließlich entzieht sich die Höhe der Krankheitskosten vollständig dem kommunalen Einfluss. Deshalb sieht der StGB NRW das Land in der Pflicht, für Einzelfälle besonders hoher Krankheitskosten über die Pauschalabrechnung hinaus Kostenerstattungen vorzusehen. Denn die einzelne Gemeinde kann die Gefahr, mit außergewöhnlich hohen Krankheitskosten belastet zu werden, nicht durch eigene Sicherungsmaßnahmen ausschließen.

Die Aufnahme einer ähnlichen Regelung wie in Hessen, die Einrichtung eines Fonds für besonders hohe Krankheitskosten in Einzelfällen, oder eine Versicherungslösung durch das Land - gegebenenfalls durch eine Initiative zur Öffnung der Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Öffnung des Basistarifs in der PKV auf Bundesebene - sind dringend erforderlich. Zur kurzfristigen Milderung der Problematik könnte ebenfalls zunächst der in § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG veranschlagte Haushaltsansatz genutzt werden, bis eine dauerhafte Lösung gefunden wurde.

Syrische Flüchtlinge

Nach § 23 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) steht es im Ermessen der handelnden Landesbehörde, die Aufnahme von einer Verpflichtungserklärung im Sinne von § 68 AufenthG abhängig zu machen. Das NRW-Innenministerium hatte sich zunächst für 1.000 syrische Flüchtlinge für diese Möglichkeit entschieden. Mittlerweile ist diese Zahl nicht mehr begrenzt.

In dem Erlass des NRW-Innenministeriums vom 26.09.2013 unter 3. „Kosten für den Lebensunterhalt“ wird in 3.1 S. 1 bestimmt, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG voraussetzt, die für die einreisewillige Person abgegeben wird. Nach der Regelung des 3.1 S. 2 ff. soll der Umfang dieser Verpflichtungserklärung limitiert werden, um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken. Demnach werden Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG von der Verpflichtungserklärung ausgenommen und sind nach S. 4 von der zuständigen Behörde zu gewähren, wobei der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG nicht greift.

6. SEPTEMBER 2012

**Klartext im Sinne der Kommunen:
StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer bei seiner Ansprache vor den Delegierten und Gästen des Gemeindekongresses**



Hinsichtlich dieser Limitierung haben die kommunalen Spitzenverbände rechtliche Bedenken erhoben. Sie ergeben sich aus dem Umstand, dass eine bundesgesetzliche Norm, wie sie § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG darstellt, nicht einseitig durch den Bund oder ein Land im Haftungsumfang limitiert werden kann. Zudem liegt der Schutzzweck des § 68 AufenthG nicht darin, die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken. Vielmehr sollen durch den geplanten Aufenthalt des Ausländers oder der Ausländerin keine Aufwendungen der öffentlichen Hand verursacht werden. Die Erfahrungen der StGB NRW-Mitgliedsgemeinden zeigen, dass es gerade bei Flüchtlingen zu extrem hohen Gesundheitsaufwendungen kommt. Dies kann zu einer enormen finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden führen.

Das MIK NRW ist der Auffassung, diese Kosten könnten durch die Kostenpauschale nach § 4 a FlüAG gedeckt werden. Zudem hätten Kontingentflüchtlinge, da sie unter die Anwendung des AsylbLG fallen, auch die dort geregelten Leistungsansprüche. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG greife aufgrund der anderweitigen Regelung im Erlass des Ministeriums nicht. Abgesehen von der Frage, ob durch die Pauschale die Kosten überhaupt ausreichend gedeckt sind, hat nach Ansicht der StGB NRW-Geschäftsstelle das Ministerium die rechtliche Problematik verkannt, die sich aus dem Eingriff eines landesrechtlichen Erlasses in ein Bundesgesetz ergibt. § 8 Abs. 1

S. 2 AsylbLG bestimmt, dass auch bei bestehenden Verpflichtungserklärungen Dritter die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit übernimmt, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. Ein Erlass ist jedoch mangels Außenwirkung kein solches Landesrecht im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

Feuerwehr

Seit gut eineinhalb Jahren wird die Novellierung des Feuerschutzhilfegesetzes (FSHG) NRW beraten. Die Erwartungen sind hoch - gilt es doch, die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Feuerwehren zukunftssicher zu gestalten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen der demografischen Entwicklung (Nachwuchsförderung), der Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt, dem optimalen Zusammenwirken von Feuerwehr, Rettungsdienst, Zivilschutz in Katastrophenfällen sowie den Einsätzen der Feuerwehr außerhalb des Brandschutzes inklusive der Möglichkeiten eines adäquaten Kostenersatzes Rechnung tragen. Hinzu kommen spezielle Anliegen der Werkfeuerwehren wie die Festlegung eines klar strukturierten Bedarfsplans und der Festlegung von Qualitätskriterien für „nichtöffentliche Feuerwehren“.

Nach Angaben des Verbandes der Feuerwehren in NRW wird der Brandschutz in 288 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens ausschließlich von ehrenamtlichen

Kräften geleistet. In 77 kreisangehörigen Kommunen bestehen hauptamtlich besetzte Feuerwachen mit 4.000 Mitarbeiter(inne)n. In den 23 kreisfreien Städten und weiteren acht kreisangehörigen Städten existieren Berufsfeuerwehren. Hinzu kommen 89 Wehr- und Betriebsfeuerwehren an Flughäfen und großen Industriebetrieben mit rund 6.000 Feuerwehrangehörigen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Beratungen konstruktiv begleitet. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Feuerwehrverbandes NRW und den Arbeitsgemeinschaften der hauptamtlichen Feuerwehren soll die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr beschränkt werden auf kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Kommunen. Hinter dem Begriff „Berufsfeuerwehr“ verbergen sich Führungsstrukturen, die dem Leiter oder der Leiterin der Berufswehr auch die Leitung im Einsatz garantieren. Hinzu kommen Nebenaspekte wie - derzeit noch bestehende - Vergünstigungen beim Beitrag zur Unfallkasse NRW. Unterstützt werden auch Überlegungen, in den kreisangehörigen Kommunen, die über eine hauptamtliche Wache verfügen, den Leiter oder die Leiterin der hauptamtlichen Wache in die Leitung der Feuerwehr einzubinden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich zudem dafür ein, dass es weiterhin möglich ist, dass die Einsatzzentralen der entsprechend ausgerüsteten hauptberuflichen Wachen den Notruf 112 abfragen können. Feuerwehren, die über eine ständig besetzte Feuer- und Rettungswache verfügen, sollen den Notruf 112 entgegennehmen können, wenn sichergestellt ist, dass eine Datenverbindung zur Leitstelle besteht. Auf diesem Wege kann auch die notwendige Redundanz der Systeme im Kreisgebiet geschaffen werden.

Die unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung geforderte Einführung der Kinderfeuerwehr ins FSHG war bereits Gegenstand einer Anhörung vor dem Landtags-Innenausschuss am 16.04.2013. Eine diesbezügliche Regelung wird unterstützt. Ihre Realisierung scheiterte nicht an unterschiedlichen Auffassungen in Politik und Verbänden. Vielmehr wurde das Anliegen zurückgestellt und soll in die Gesamtnovellierung des FSHG einfließen.

Wichtig für die Kommunen in NRW ist eine Ausweitung der Kostenerstattung im Falle

der Alarmierung bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarm sowie bei der Beseitigung von Ölschichten. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung der Verantwortlichkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers notwendig. Mit der Einführung des Abgabebegriffs ins FSHG ist zu rechnen. Bei Redaktionsschluss war davon auszugehen, dass ein Referentenentwurf des FSHG im Herbst 2014 in den Landtag eingebracht würde.

Notfallrettung

Am 22.05.2013 hat der Bundestag das Gesetz über den Beruf des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Notfallsanitäter/innen ersetzen mittel- und langfristig die derzeitige

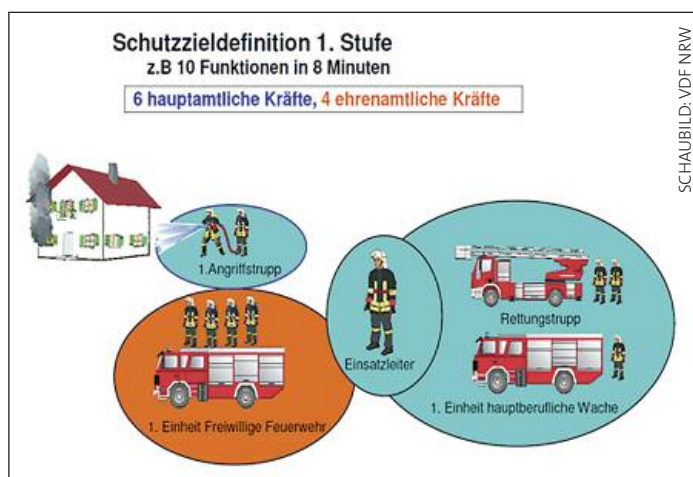
ter/innen mit einigen Änderungen zugestimmt. Sie ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist unter anderem festgelegt, dass die Ausbildung vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter nach mindestens drei Jahren Berufspraxis als Rettungsassistent/in 480 Stunden, ansonsten 960 Stunden betragen soll.

Zuständig für die Ausbildung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Hierzu muss noch die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe geändert werden. Die Kosten der Ausbildung sind gemäß § 14 Abs. 3 Rettungsgesetzesentwurf (neu) als Kosten des Rettungsdienstes deklariert. Insofern obliegt die Refinanzierung den Kassen als Kostenträgern im Rahmen des Gebührenrechts.

Mit dem Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 18.06.2014 (Lt.-Drs. 16/6088) soll das Rettungsgesetz NRW inhaltlich und redaktionell angepasst werden. In die Novellierung einzubeziehen war die Novellierung der EU-Vergaberichtlinien sowie die Umsetzung des am 01.01.2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetzes. Das so genannte duale System als Organisationsform des Rettungsdienstes in NRW wird nicht in Frage gestellt.

Auch das in Nordrhein-Westfalen bewährte so genannte Submissionsmodell als Modellform des Rettungsdienstes bleibt bestehen. Dabei entscheiden die Träger des Rettungsdienstes, ob sie den Rettungsdienst als eigene Aufgabe selbst wahrnehmen oder Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes und der Einrichtung sowie der Unterhaltung der Rettungswachen ganz oder teilweise beauftragen.

Teil der Novellierung sind die Einführung einer Funktion „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“, eine Kostenregelung bei Fehlfahrten, die Berücksichtigung der Qualitätssicherung und des Datenschutzes sowie die Einführung von Trägergemeinschaften bei Spezialfahrzeugen. Auch die Umsetzung des Bundes-Notfallsanitätergesetzes wurde aufgenommen. Damit wurde eine neue Ausbildung in einem nicht-ärztlichen Rettungsdienstberuf geschaffen, und der Beruf des Rettungsassistenten wird bis 2023 abgelöst.



gen Rettungsassistenten. Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem sowie praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Diese schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Kompetenzen des Notfallsanitäters oder der -sanitäterin sind gegenüber den Befugnissen der Rettungsassistent(inn)en umfassender. Eigenverantwortlich sind beispielsweise

- die Lage am Einsatzort zu erfassen,
- der Gesundheitszustand der Verletzten zu beurteilen,
- medizinische Erstversorgung durchzuführen,
- die Transportsicherheit herzustellen,
- die Verletzten sachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben.

Einzelheiten sind in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt. Der Bundesrat hat am 29.11.2013 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitä-

Informationstechnologie

Das E-Government-Gesetz des Bundes, die Neustrukturierung der kommunalen IT-Entscheidungsstruktur sowie die Aufwertung des Bereichs IT auf Landesebene haben die Arbeit des Referats Informationstechnologie im Wesentlichen bestimmt. Die Einrichtung einer Stabstelle elektronische Verwaltung beim NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales und die Ernennung des Abteilungsleiters Hartmut Beuß zum CIO der Landesregierung entfachten bei den IT-Verantwortlichen von Kommunen und IT-Dienstleistern eine neue Dynamik. Allenthalben stieg die Zuversicht, beim E-Government in den kommenden Jahren einen Durchbruch zu erzielen.

Der StGB NRW-Arbeitskreis Informationstechnologie widmete sich bei seinen Sitzungen am 08.11.2012, 23.04.2013 und 18.03.2014 zahlreichen Themen wie etwa „Mobilgeräte in der kommunalen IT-Infrastruktur“ oder Big Data. Dabei wurden regelmäßig externe Fachleute zum Vortrag und zur Diskussion eingeladen. Des Weiteren ist das Info- und Kontaktportal für kommunale IT, das im Wesentlichen von den IT-Leitern der Städte Dinslaken und Rees entwickelt worden ist, im Frühjahr 2014 freigeschaltet worden und erfreut sich großen Zuspruchs.

E-Government-Gesetz

Das E-Government-Gesetz des Bundes dominierte die Aktivitäten des Referates IT in den vergangenen zwei Jahren. Während es vor Verabschiedung im Sommer 2013 darum ging, die kommunalen Positionen in den Entwurf einzubringen, standen danach die Auswirkungen und konkreten Handlungsnotwendigkeiten der Kommunen im Mittelpunkt. Zunächst richtete sich das Augenmerk auf die Frage, in welchen Fällen Kommunen Bundesrecht ausführen und daher das Gesetz unmittelbar anwenden müssten. Als klar wurde, dass ein Großteil der Verwaltungsvorgänge darunter falle, schwenkte der Blick auf die konkrete Umsetzung des E-Government-Gesetzes.

Als erste Konsequenz wurde die Verpflichtung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung ab 01.07.2014 identifiziert. Wie dies umzusetzen sei, wurde den StGB NRW-Mitgliedskommunen frühzeitig per Schnellbrief mitgeteilt. Um dem Informationsbedürfnis der Kommunalverwal-

ten gerecht zu werden, hat der StGB NRW die KGSt bei der Organisation eines Infotages zum E-Government-Gesetz des Bundes unterstützt. Die Veranstaltungen Ende Februar und Mitte Juni 2014 waren jeweils gut besucht. Auf große Resonanz stieß auch die Regionalkonferenz NRW der VITAKO Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister zum E-Government-Gesetz Ende Februar 2014 in Dortmund.

IT-Lenkungsausschuss

Die Konstituierung eines gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände im September 2013 markierte den Schlusspunkt des jahrelangen Ringens um eine Struktur zur Standardisierung kommunaler IT. Dem Gremium gehören Vertreter/innen von Städtetag, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund NRW und deren Geschäftsstellen an. Beratend nehmen auch Vertreter/innen der kommunalen IT-Dienstleister teil. Zum Vorsitzenden wurde der Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg, Gerd Klaus, gewählt. Er ist zugleich Vorsitzender von Verbandsversammlung und Verwaltungsrat des krz Minden-Ravensberg. Die Geschäftsführung liegt bis September 2015

beim Städte- und Gemeindebund NRW. Zu den ersten Aktivitäten des neuen Gremiums gehörte die Diskussion der Eckpunkte zu einem E-Government-Gesetz für NRW.

Open Government - Open Data

Das Konzept Open Government und die Zielvorstellung Open Data rücken zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Angefacht wird dies durch den Entwurf der Landtagsfraktion der Piraten zu einem Transparenzgesetz von Juni 2013 sowie durch die Open Government-Strategie der NRW-Landesregierung von Ende Mai 2014. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat zur selben Zeit gemeinsam mit der VITAKO und der KGSt Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement ein Positionspapier „Open Data in Kommunen“ herausgegeben.

In mehreren Landtags-Anhörungen sowie in einer gemeinsamen Stellungnahme haben die kommunalen Spitzenverbände NRW stets betont, dass Sie dem Projekt Open Data aufgeschlossen gegenüberstehen. Dafür gibt es bereits in zahlreichen Kommunen Ansätze, etwa in den Städten Moers oder Köln. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Umfang und Fristen für die bereitzustellenden Daten vorschreiben würde, wäre jedoch wenig hilfreich. Den Kommunen entstünden dann Kosten für Datenumwandlung und

GROßES FORUM FÜR OPEN GOVERNMENT



FOTO: STAATSKANZLEI NRW / RALPH SÖNDERMANN

Mehr als 300 Vertreter/innen von Behörden, Kommunen, Verbänden und IT-Firmen diskutierten Mitte Mai 2013 im Düsseldorfer Landtag über Möglichkeiten und Herausforderungen von Open Government sowie Open Parliament. Prominente Gäste bei dem Zukunftsforum „Digitale Bürgerbeteiligung“ waren NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sowie NRW-Innen- und Kommu-

nalminister Ralf Jäger. Dieser unterstrich bei der **Eröffnungs-Podiumsdiskussion** (Foto) die Bereitschaft der Landesverwaltung, sukzessive Datenbestände für die Allgemeinheit online zu stellen. Vertreter der Kommunen wiesen darauf hin, dass viele Städte und Gemeinden aufgrund der Finanznot neue Online-Angebote nicht so rasch aufbauen könnten wie von der Öffentlichkeit gewünscht.

-aktualisierung, die vom Gesetzgeber - sprich: vom Land - zu erstatten wären. Sinnvoller sei es, den Bereich öffentlich zugänglicher Rohdaten im Rahmen der Weiterentwicklung kommunaler Online-Angebote Schritt für Schritt auszubauen.

Mitwirkung in Gremien

Vertreter der StGB NRW-Geschäftsstelle haben an vier Sitzungen des staatlich-kommunalen Kooperationsausschusses AIV (KoopA AIV) im NRW-Innenministerium teilgenommen. Eine Aufwertung des Gremiums im Sinne des IT-Lenkungsausschusses durch Ausweitung der Entscheidungskompetenzen steht allerdings noch aus. Seit seiner Gründung Ende 2002 unterhielt das öffentlich-private IT-Unternehmen d-nrw einen Beirat, in dem der StGB NRW vertreten war - zuletzt durch seinen IT-Referenten Martin Lehrer M.A. Seit 2010 zeichnete sich ab, dass dem Beirat nach der Konsolidierung des Unternehmens keine originäre Aufgabe mehr zukam - weder für das operative Geschäft noch für die strategische Ausrichtung. Daher wurde das Gremium 2013 aufgelöst. Die kommunalen Spitzenverbände sind allerdings seit 2012 durch den Ersten Beigeordneten des Landkreistages Dr. Marco Kuhn im Aufsichtsrat von d-nrw vertreten.

Portallösungen

Nach zweieinhalbjähriger Vorarbeit ist das neue Meldeportal für Behörden mit erweiterten Funktionen im März 2014 in Betrieb gegangen. Kommunale Praktiker/innen haben darin noch Ungereimtheiten und Schwachstellen entdeckt. Diese wurden an das Unternehmen d-nrw als Hersteller des Meldeportals weitergeleitet.

Das 2007 begonnene Pilotprojekt Elektronische Gewerbeanmeldung hat zur Jahresmitte 2014 ein wichtiges Zwischenziel erreicht. Von den StGB NRW-Mitgliedskommunen nehmen die Städte Arnsberg, Lippstadt, Meerbusch und Siegburg daran teil. Nun ist die elektronische Datenübermittlung von den Gewerbeämtern an die wichtigsten Empfangsstellen im Regelbetrieb möglich. Das Land erarbeitet gemeinsam mit d-nrw ein Konzept, wie diese Struktur auf alle 396 NRW-Kommunen zu übertragen ist. Gleichzeitig wird ein Pilotprojekt für den nächsten Prozessschritt - elektronische Anmeldung durch die Gewerbetreibenden selbst - vorbereitet. ●

Schule

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des StGB NRW kam im Berichtszeitraum fünfmal zusammen. Er tagte am 26.09.2012 in Bergheim, am 20.03.2013 in Bergisch Gladbach, am 25.09.2013 in Lohmar, am 05.03.2014 in Düsseldorf und am 24.09.2014 in Linnich. Eine Unterarbeitsgruppe des Ausschusses befasste sich zusätzlich mit dem Kulturfördergesetz.

Die seit längerem etablierte Runde der Schulverwaltungsamtsleiterinnen und -leiter tagte regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Außerdem begleitete eine gemeinsame Arbeitsgruppe kommunaler Praktikerinnen und Praktiker aus allen drei kommunalen Spitzenverbänden die verschiedenen Stadien der Verhandlungen um die kommunalen Folgekosten der schulischen Inklusion. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindearchivar/innen und die Kulturamtsleiter/innen-Konferenz, in der Kommunen aus dem Städtetag wie aus dem StGB NRW vertreten sind, kamen regelmäßig zusammen.

Inklusion im Schulbereich

Kein Bereich der Schulpolitik war im Berichtszeitraum so präsent wie die Umsetzung der schulischen Inklusion. Bereits seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat der Städte- und Gemeindebund NRW immer wieder auf den landesgesetzlichen Handlungsbedarf hingewiesen. Schließlich wurde im Herbst 2012 ein Entwurf für ein 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der schulischen Inklusion vorgelegt.

Diesen Referentenentwurf hat der Verband intensiv mit der Landespolitik erörtert und dabei gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden darauf hingewiesen, dass eine landesweit vergleichbare qualitätvolle Inklusion die Festlegung bestimmter fachlicher Standards erfordert und dass die insgesamt sehr am Gelingen der Inklusion interessierten Kommunen die Aufgaben nicht ohne finanzielle Unterstützung bewältigen können.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die verfassungsrechtlichen Garantien aus dem Konnexitätsprinzip hingewiesen. Weder in der Auswertung der Beratungen zum Referentenentwurf

13. MÄRZ 2013

Beim festlichen Abendessen in der Soester Stadthalle begrüßt der Hauptausschuss als prominenten Gast NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann



noch in der parlamentarischen Behandlung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Vielmehr wurde intensiv in der Öffentlichkeit wie auch in der regulären parlamentarischen Beratung um die unterschiedlichen Vorstellungen von qualitätvoller Inklusion und vor allem um die Positionen zur Konnexität der kommunalen Folgekosten gerungen.

Während das Land bestritt, dass es sich um einen Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips handele und dass es möglich sei, die kommunalen Folgekosten abzuschätzen, beauftragten die kommunalen Spitzenverbände ein Team von Bildungsökonominnen mit der exemplarischen Betrachtung kommunaler Folgekosten der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Dabei wurden erhebliche Kosten für die Kommunen prognostiziert. Nach der Beauftragung eines zweiten, gemeinsam von Land und kommunalen Spitzenverbänden ausgewählten Gutachters konnte schließlich - ungeachtet der verfassungsrechtlichen Situation - eine politische Verständigung über die Finanzierung der kommunalen Kosten erzielt werden.

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion werden nun jährlich landesweit 25 Mio. Euro für Sachkosten der Schulträger zur Verfügung gestellt. Hier weicht das Ge-



FOTO: SJUWA / StGB NRW

setz von der politischen Verständigung ab, nach der sämtliche Schulträgeraufgaben erfasst werden sollten. Weitere zehn Mio. Euro werden für kommunale Aufwendungen für sonstiges nicht lehrendes Personal gewährt. Jährlich sollen die tatsächlichen Kosten evaluiert und auf dieser Grundlage die Zahlungen des Landes angepasst werden. (siehe auch Rubrik „Jugend und Soziales“ Seite 25)

Gymnasium G 8 - G 9

Nachdem 2013 der erste Jahrgang nach achtjähriger Gymnasialzeit (G 8) in NRW die Schulen verlassen hat, formiert sich derzeit bundesweit eine Bewegung zur Rückkehr zum Abitur nach neunjährigem Gymnasiumsbesuch (G 9). Während hierzu beispielsweise in Hessen und Niedersachsen bereits politische Beschlüsse gefasst worden sind, hat die nordrhein-westfälische Schulministerin einen Runden Tisch zu diesem Thema einberufen.

Wie die meisten Lehrer/innenverbände und weite Teile der Landespolitik sieht auch der StGB NRW eine Rückkehr zu G 9 kritisch. Neben der Tatsache, dass die erforderlichen Räume für zusätzliche Klassen in den Schulen nicht mehr vorhanden sind, wird auch eine erhebliche Belastung der Schulen durch häufige Umstellungsprozesse gesehen. Wichtig wäre vielmehr, die Probleme in der

Umsetzung von G 8 genau zu analysieren und im Detail zu beheben.

Auswärtige Schüler/innen

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW hat der StGB NRW bereits mehrfach eine Klarstellung im Schulgesetz hinsichtlich der Möglichkeit gefordert, bei Anmeldeüberhang zunächst Kinder aus der eigenen Kommune zu berücksichtigen. Dem ist der NRW-Landtag im 10. Schulrechtsänderungsgesetz gefolgt. Nunmehr können Kommunen als Schulträger festlegen, dass bei Anmeldeüberhang und sofern die Möglichkeit besteht, dass auswärtige Kinder in ihrer Heimatgemeinde eine Schule der entsprechenden Schulform besuchen, diese nicht aufgenommen werden.

Partnerschaften und Netzwerke

Seit 2005 verfolgen das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände mit der Initiative „Bildungspartner NRW“ das Ziel, die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen in NRW durch systematische Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Partnern zu fördern. Zu den seit längerem bestehenden sechs Bildungspartnerschaften - Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Archive, Medienzentren und Volkshochschulen - kamen im April 2013 die Bildungs-

partnerschaft mit den Sportvereinen und im Mai 2014 die Bildungspartnerschaft mit den Gedenkstätten unter dem Motto „Erinnern für die Zukunft“ hinzu.

Seit 2008 sind in Nordrhein-Westfalen 47 regionale Bildungsnetzwerke in Kreisen und kreisfreien Städten gegründet worden. Sie dienen der Koordination und Kooperation unterschiedlicher Bildungsakteure. Darin sind neben dem schulischen Teil kommunaler Bildungsarbeit außerschulische kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure organisiert. Die Bildungsnetzwerke können ein hilfreiches Instrument für ein erweitertes Verständnis kommunaler Bildungsarbeit sein.

Gleichwohl besteht im kreisangehörigen Raum die Herausforderung, dass die regionalen Bildungsnetzwerke auf der Ebene der Kreise angesiedelt sind, während die Trägerschaft für die meisten Schulen wie auch die Trägerschaft der meisten kommunalen Bildungseinrichtungen bei den Städten und Gemeinden liegt. Im Zusammenhang mit der nun begonnenen Evaluation sollen Herausforderungen und Potenziale identifiziert sowie die Weiterentwicklung des Programms und der einzelnen Netzwerke begleitet werden.

Schule digital

Der Einsatz digitaler Medien in der Schule gewinnt immer mehr an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird einerseits mit dem Land über die Fortschreibung der Vereinbarung über den IT-Support in den Schulen verhandelt. Andererseits begleiten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Medienberatung die Entwicklung eines cloud-basierten Computerprogramms für Unterricht und Schulverwaltung. Mit dem Softwarepaket Logineo sollen die Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in einer sicheren Kommunikationsumgebung, der Einsatz digitaler Medien im Unterricht und die Verbreitung von Fortbildungsinhalten erleichtert sowie der Aufwand für IT-Support reduziert werden. ●



Kultur und Sport

Digitales Archiv NRW

Die Pflicht zur dauerhaften Archivierung gilt nicht nur für Gegenstände und Dokumente, sondern auch für digitales Verwaltungsgut. Bereits heute wird in einigen Verwaltungsbereichen hauptsächlich mit rein digitalen Vorgängen gearbeitet. In anderen Bereichen wird zunehmend digitalisiert. Während der digitale Umgang mit den Dokumenten im laufenden Geschäftsbetrieb noch gut von der einzelnen Kommune bewältigt werden kann, entstehen größere Herausforderungen bei der Langzeitarchivierung. Neben der Datensicherheit und der Integrität der Archivalien muss auch für Lesbarkeit und mögliche Übertragung in andere Formate über einen - noch nicht absehbaren - extrem langen Zeitraum gesorgt werden. Hierzu arbeiten das Land, die kommunalen Spitzenverbände und die IT-Dienstleister an dem Projekt „Digitales Archiv NRW“.

Kulturförderungsgesetz

Nachdem der NRW-Landtag die Landesregierung mit der Erarbeitung eines Landes-

kulturförderungsgesetzes beauftragt hat, wurde nun die Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf abgeschlossen. Dieser enthält - entgegen zwischenzeitiger Ansätze - keine Regelungen zur Finanzierung kommunaler Kulturarbeit in der Haushaltssicherung oder im Nothaushalt. Der Großteil der vorgesehenen Regelungen bezieht sich auf die Kulturarbeit des Landes.

Hierbei soll unter anderem das Instrument eines mehrjährigen Kulturförderplans und eines darauf bezogenen Kulturberichts eingeführt werden. Dieser soll die öffentliche Kulturarbeit im Land insgesamt behandeln, also auch die kommunale Ebene. Auch wenn der Referentenentwurf des Kulturförderungsgesetzes bereits einige Aussagen zu inhaltlichen Schwerpunkten der Landeskulturförderung enthält, wird hier wohl der erste Kulturförderplan detaillierter und damit erkenntnisreicher werden.

Jedem Kind ein Instrument

Seit einigen Jahren fordert der StGB NRW die Ausweitung des bislang auf das Ruhrgebiet beschränkten Landesprogramms „Jedem Kind ein Instrument“ (Jeki). Auch die

NRW-Landesregierung hat dies in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart. Hierzu wurde nun unter Beteiligung eines Beirats, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, ein Konzept erarbeitet.

Damit ist in den kommenden Jahren eine Ausweitung auf etwa 1.000 Schulen im ganzen Land vorgesehen, wobei der finanzielle Rahmen des Programms landesweit gleich bleiben soll. Daher geht mit der flächenmäßigen Ausweitung auch eine Veränderung der Programminhalte einher. Das zukünftige Programm soll neben dem bisherigen Fokus auf Instrumentalunterricht auch die Bestandteile „Singen“ und „Tanzen“ umfassen und soll auf zwei statt bisher vier Schuljahre angelegt sein. Über den Übergang im Ruhrgebiet wird noch verhandelt.

Volkshochschulen

Der Landesverband der Volkshochschulen ist ein wichtiger Akteur in der Beratung und Vertretung der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen. Ende 2013 wurden dort jedoch mutmaßliche kriminelle Machenschaften einer einzelnen Mitarbeiterin aufgedeckt, die ihn an den Rand des finanziellen Ruins brachten. Der Vorstand des Landesverbandes hat sogleich aktiv die Aufklärung und Sanierung des Verbandes in die Hand genommen. Gleichzeitig wurde ein

interner Prozess zur Neustrukturierung und Neuorientierung des Landesverbandes begonnen.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen - Mitglieder sind Kommunen als Träger von Volkshochschulen - hat erste Beschlüsse für die Sicherung des Verbandes getroffen. Der Kulturausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich eingehend informieren lassen und an Lösungskonzepten mitgewirkt. Die Aufarbeitung des Betrugsfalls, aber auch dessen finanzielle Auswirkungen werden die Tätigkeit des Landesverbandes in der näheren Zukunft erheblich prägen.

Weiterbildungskonferenz

Neben der Weiterbildungskonferenz des NRW-Landtags hat die NRW-Ministerin für Schule und Weiterbildung einen Fachbeirat gemeinwohlorientierte Weiterbildung einberufen. Darin ist die kommunale Seite über Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes der Volkshochschulen und die kommunalen Spitzenverbände vertreten. Ein Schwerpunktthema wird der Bereich Alphabetisierung und Grundbildung - auch bundesweit Schwerpunkt der Weiterbildungslandschaft - sein. In diesem Zusammenhang wurde unter Federführung

des Landesverbandes der Volkshochschulen das Alphanetz NRW - ein Netzwerk für Akteure in der Alphabetisierungsarbeit - gegründet.

Rundfunkbeiträge

Seit dem 01.01.2013 erfolgt die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über das neue Rundfunkbeitragsmodell. Dabei werden die Zahlungsverpflichtungen nicht mehr an die vorhandenen Geräte, sondern an Betriebsstätten und diesen zugeordnete Mitarbeiter/innen geknüpft. Zahlreiche Kommunen berichteten im Zuge der Umstellung über erhebliche Mehrbelastung. Insbesondere dezentral und bürgernah organisierte Verwaltungen werden dabei benachteiligt.

Der StGB NRW wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft. Auf Bundesebene wurde eine Erhebung in Beispielkommunen durchgeführt, um die tatsächliche Mehrbelastung beziffern zu können. Die Erkenntnisse daraus sollen in die 2015 anstehende Evaluierung einfließen. Die Rundfunkanstalten haben aber zugesagt, in einzelnen Bereichen auf dieser Grundlage nach kommunalfreundlichen Lösungen zu suchen. Nach Entscheidungen der Verfassungsge-

richte von Bayern und Rheinland-Pfalz besteht derzeit keine große Aussicht auf ein erfolgreiches verfassungsrechtlich begründetes Vorgehen gegen das Beitragsmodell.

Bestattungsgesetz

Nachdem der Entwurf zu einem neuen NRW-Bestattungsgesetz bereits im Frühjahr 2013 in das parlamentarische Beratungsverfahren gegangen war, hat der NRW-Landtag am 02.07.2014 die Novellierung des Bestattungsgesetzes verabschiedet. Dabei wurden ein landesweites Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf Friedhöfen, die Möglichkeit der Beleihung muslimischer religiöser Vereine zur Trägerschaft eigener Friedhöfe und weitere Detailänderungen im Bestattungsrecht beschlossen. In der Nachbereitung des Beschlusses sind für die kommunale Umsetzungspraxis noch einige Hinweise und Klarstellungen mit dem zuständigen Ministerium zu erarbeiten. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bestattungsgesetzes wurde auch die Überarbeitung der Musterfriedhofsatzung des StGB NRW in Angriff genommen. Neben den gesetzlichen Änderungen soll dabei Anpassungsbedarf aus der kommunalen Praxis berücksichtigt werden. ●



HIPHOP IN WILlich

Im Rahmen des Projekts Kulturrucksack NRW hat die Stadt Willich zu einem **Hip-Hop-Tanz-Tag** (Foto) in den Neersener Kinder- und Jugendtreff No. 7 eingeladen. Die Tanzdozentin Julia Kundik von der Rapschool NRW - selbst noch Schülerin - formte aus zehn kleinen und großen Solo-HipHoppern eine temperamentvolle Tanz-Truppe. Nach einem Übungstag konnte ein kompletter Tanz vorgeführt und aufgezeichnet werden. Bereits 2012 hatte die Stadt kleine und größere Rapper sowie Hiphopper zu einem Singer- und Songwriter-Workshop in den Kinder- und Jugendtreff eingeladen.



FOTO: TORSTEN SCHRÖDER / PIXELIO.DE

Jugend und Soziales

U3-Ausbau

Eine zentrale Aufgabe im Bereich Jugendhilfe bestand in der Wahrnehmung der Interessen der StGB NRW-Mitgliedsgemeinden gegenüber dem Land zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz ab dem 01.08.2013. Nachdem obergerichtlich geklärt war, dass dieser Anspruch einklagbar ist, hat die StGB NRW-Geschäftsstelle einen Aktionsplan für den U3-Ausbau in die Diskussion eingebracht. Zentrale Elemente sind die Forderung nach einem neuen Krippengipfel auf Bundesebene, einer Stichtagsregelung und einer Übergangsregelung zu Gruppengrößen.

Das StGB NRW-Präsidium hat sich am 13.03.2013 mit der Thematik beschäftigt und die im Aktionsplan des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgeführten Lösungsansätze nochmals unterstrichen. Kritisiert wurde insbesondere die Systematik des Kinderbildungsgesetzes, wonach die Förderung des Landes von U3-Plätzen abhängig ist von einer Meldung der Jugendämter bis zum 15.03. eines Jahres, während die Eltern die Möglichkeit haben, einen Platz auch später zu beantragen.

Diesen Kritikpunkt hat das Land inzwischen aufgegriffen, indem bei Nachmeldungen das Land NRW die Kosten übernimmt. Ebenfalls entsprach das Land NRW der Forderung des Verbandes nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist, da die Kommunen eine angemessene Vorlaufzeit erhalten müssen, um die Wünsche der Eltern zur Betreuung ihres Kindes erfüllen zu können.

Im Zusammenhang mit dem U3-Ausbau stellten sich zahlreiche rechtliche Fragen, die landesseitig nicht beantwortet wurden. Das Vorhaben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, bei Prof. Dr. Reinhard Wiesner ein Gutachten zu Umfang und Reichweite des Rechtsanspruchs zum U3-Ausbau in Auftrag zu geben, wurde von der StGB NRW-Geschäftsstelle nachdrücklich unterstützt. Prof. Wiesner hebt in seiner 80 Seiten umfassenden Expertise insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote hervor. Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen seien gleichwertig und gleichermaßen geeignet. Mit einem Rechtsanspruch seien auch in Bezug auf die Tagespflegepersonen keine inhaltlichen Qualitätsmerkmale verbunden,

die über die im SGB VIII geregelten und im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes unverändert übernommenen Qualitätsmerkmale hinausgingen. Soweit die Kommunen einen Platz in der Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nicht bereitstellen könnten, käme ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Schadensersatz in Betracht.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle erhob vor diesem Hintergrund mehrfach Forderungen gegenüber dem Land, die Mittel für den Konnexitätsausgleich den Kommunen zügig und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus setzte sich die StGB NRW-Geschäftsstelle dafür ein, dass auch freie Ü3-Plätze mit U3-Kindern „belegt“ werden können. Auch dieser Forderung hat das Land - bezogen auf den Jugendamtsbezirk - im Wesentlichen entsprochen. Nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz zum 01.08.2013 ist die befürchtete Klagewelle ausgeblieben.

Kinderbildungsgesetz

Der StGB NRW hat sich intensiv in die Diskussion zur Reform des Kinderbildungsgesetzes (Stufe II) eingebracht. Das Präsidium

des Verbandes hat die Zielrichtung zur Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) mit der Einführung des Typs „plusKITA“ und zusätzlichen Verfügungspauschalen für Personalaufwendungen mit einem zusätzlichen Landesanteil von 100 Mio. Euro pro Jahr zur Stärkung der Bildungschancen der Kinder unterstützt. Befürwortet wurden auch die Aufgabe eines punktuellen Sprachtestes und die Einführung eines kontinuierlichen Sprachbeobachtungsprozesses, mit dem nachhaltige Änderungen bei der sprachlichen Bildung in Tageseinrichtungen wahrgenommen werden sollen. Ursprünglich sah der KiBiz-Referentenentwurf vor, dass auch Kindern mit geringem Betreuungsumfang stets die Möglichkeit gegeben werden soll, am Mittagessen teilzunehmen. Der Kritik der kommunalen Spitzenverbände und der Träger der Einrichtungen, dies im Rahmen von 25-Stunden-Verträgen nicht realisieren zu können, entsprach das Land durch eine entsprechende Modifizierung des Gesetzentwurfs. Dem Wunsch des Landes NRW nach Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zu Stundensätzen der Tagespflegekräfte wurde nach Diskussion in den StGB NRW-Gremien nicht entsprochen. Denn aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in NRW ist die Festsetzung einheitlicher Stundensätze nicht angezeigt. Die kommunale Seite unterstützte aber den Ansatz des Landes, ein Online-Bedarfsmeldesystem über den KDN Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister auf den Weg zu bringen. Hierzu ist eine Plattform eingerichtet, auf der unterschiedliche Anbieter entsprechende Software bereitstellen.

Vormundschaftsrecht

Seit dem 05.07.2012 bestimmt SGB VIII in § 55 Abs. 2, dass ein(e) vollzeitbeschäftigte(r) Beamter/Beamtin oder Angestellte(r), welche(r) nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 - und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger - Vormundschaften oder Pflegschaften führen darf. Der Städte- und Gemeindebund NRW ist der Auffassung, dass durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsgesetzes neue Leistungsstandards für eine bereits durch Landesausführungsgesetz auf die Kommunen übertragene Aufgabe begründet werden. Da das Land NRW die Konnexitätsrelevanz dieser Maßnahme nicht anerkennt, haben

sich die kommunalen Spitzenverbände für eine verfassungsrechtliche Überprüfung eingesetzt. Hierfür haben einige Kreise und kreisfreie Städte eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW erhoben, um die Reichweite des Konnexitätsausführungsgesetzes auszuloten.

Bundskinderschutzgesetz

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich wiederholt mit Inhalt und Auswirkungen des Kinderschutzgesetzes beschäftigt. Gegenstand sind unter anderem Frühe Hilfen, die nach den Vorstellungen des Verbandes konzeptionell so ausgestaltet werden sollten, dass sie nicht primär mit dem Kinderschutz begründet werden, sondern vielmehr als allgemeines Angebot an Familien gerichtet sind und dazu dienen, deren Lebensverhältnisse zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die StGB NRW-Geschäftsstelle nach politischer Diskussion in den Verbandsorganen das Gesamtkonzept des Landes NRW zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesini-

ämtern ein präzisiertes Landesgesamtkonzept zur Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Hebammen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Hilfen zur Erziehung

Bereits am 21.03.2012 hatten die kommunalen Spitzenverbände fristgerecht ihre Rahmenverträge I und II bezüglich der Hilfen zur Erziehung gemäß § 78 f. SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten zum 31.12.2012 gekündigt. Seither liefen die Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern zur Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung. Diese wurden - da keine Einigung zwischen freier und kommunaler Seite erzielt werden konnte - nunmehr ausgesetzt. Seitens des StGB NRW wird angestrebt, die rahmenvertragslose Zeit mittelfristig zu beenden.

Pflegerecht - Wohn- und Teilhabegesetz

Zu Beginn des Berichtszeitraums wurde die Reform des Pflegerechts sowie des Wohn-

NEUER BUS FÜR MOBILE JUGENDARBEIT

Die Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD) hat dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Detmold e.V. (DKSB) einen ausrangierten Linienbus für die Mobile Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug ersetzt den alten Bus „Schutzi“, der aufgrund erheblicher Mängel seit Herbst 2013 nicht mehr eingesetzt werden kann. Der neue Bus wurde bereits zu einem fahrenden Jugendcafé umgestaltet. Neben der Ausstattung mit Strom, Licht und Musik wurden Tische und ein Kicker aus dem alten Bus eingebaut, der bei der Übergabe von (Foto v. links) Streetworker **Matthias Mörchel**, **Sabine Zurheide** vom Jugendamt der Stadt Detmold, Geschäftsführer **Sven Oehlmann** von der Firma Köhne, SVD-Ge-

schäftsführer **Wolfgang Janz** und der Vorsitzenden des DKSB-Ortsverbandes, **Corinna Peter-Werner**, in Augenschein genommen wurde. Der neue Bus fährt zukünftig die Treffpunkte von Jugendlichen in den Detmolder Ortsteilen an.



FOTO: STADT DETMOLD

tiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015 begrüßt. Dieses Konzept stellt mit den für NRW vorgesehenen 35 Mio. Euro eine geeignete Grundlage dar, Netzwerke für Frühe Hilfen zu installieren und zusätzliche Familienhebammen einzusetzen. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde den kommunalen Jugend-

und Teilhabegesetzes durch einen entsprechenden Gesetzentwurf (GEPA NRW) auf den Weg gebracht. Mit der Weiterentwicklung des Landespflegerechts soll zum einen eine Neuausrichtung vorgenommen werden mit dem Ziel, die Lebenslagen im Vorfeld von Pflege zu erfassen und eine altersgerechte Quartiersentwicklung anzusto-

ßen. Eine leistungsfähige Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen soll sicherstellen, dass die ambulante Versorgung sowie alternative Wohnformen gestärkt werden.

Durch eine gleichzeitige Überarbeitung des ordnungsrechtlich ausgerichteten Wohn- und Teilhabegesetzes sollen unter anderem neue Wohnformen im Quartier als Alternative zur stationären Einrichtung gefördert werden, ohne dabei den Schutz, den pflegebedürftige Menschen brauchen, aufzugeben. Dabei ist zu beachten, dass auch im stationären Bereich ausreichend Kapazitäten vorhanden sein müssen. Im Gesetzgebungsverfahren hat der Städte- und Gemeindebund NRW die gesetzgeberische Zielsetzung, Senioren- und Pflegepolitik enger zu verzahnen, ausdrücklich unterstützt, da sie einer jahrelangen Forderung des Verbandes entsprach.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dem Gesetzentwurf zur Überarbeitung des GEPA NRW eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der sie die grundsätzliche Intention des Gesetzes begrüßen. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes ist das GEPA NRW allerdings nicht in Kraft getreten. Der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, das Gesetz erst dann zu verabschieden, wenn auch die Durchführungsverordnung im Landtag NRW beraten ist, kam das Land NRW nach. Zwischenzeitlich wurde das Anhörungsverfahren zur Durchführungsverordnung zum GEPA durchgeführt.

Die kommunalen Spitzenverbände sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in den vorgesehenen Änderungen keine Übertragung einer neuen Aufgabe, wohl aber die Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes zu sehen ist. Die unterschiedlichen Durchführungsverordnungen sollen - wie die Landesverordnung zur Finanzierung von Pflegeeinrichtungen - in einer Verordnung zusammengefasst werden. Darüber hinaus sollen die Abschreibungsmodalitäten geändert, und zwingende Modernisierungen sollen anerkannt werden.

Handlungskonzept Armut

Der Sozialbericht des Landes NRW kommt zu dem Ergebnis, dass mehr als jede siebte Person in NRW von relativer Einkommensarmut betroffen ist (14,7 Prozent). Kinder und Jugendliche tragen ein überdurchschnittliches Armutsrisiko. Fast jedes fünfte



FOTO: BIRGIT BETZELT / JOHANNITER

Kind unter 18 Jahre lebt in einem einkommensarmen Haushalt. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW die Ankündigung des Landes, ein Handlungskonzept „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ zu verabschieden, begrüßt.

Die Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Dies sind vor allem benachteiligte Stadtteile und Wohnviertel sowie Menschen in schwierigen Lebenslagen wie beispielsweise Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und mitunter auch Menschen mit Migrationshintergrund. In finanzieller Hinsicht sollen Mittel aus drei EU-Strukturfonds stärker gebündelt und gezielt zur Armutsbekämpfung eingesetzt werden. Allein aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) beabsichtigt das Land, mehr als 180 Mio. Euro für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen Gelder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER).

Das Land bietet insbesondere Unterstützung beim Sozialplanungsprozess, zumal die kreisangehörigen Kommunen hier selten aktiv geworden sind. Konkret ist beabsichtigt, Verwaltungsstellen aus EU-Mitteln zu finanzieren. Bei der vorgesehenen Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (FSA) soll es sich um ein kosten-

freies Angebot vor allem für Kommunen handeln, das aus ESF-Mitteln finanziert wird.

Eingliederungshilfe

Seit vielen Jahren wird über die Weiterentwicklung und damit die Zukunftsfähigkeit der Hilfen für Menschen mit wesentlicher Behinderung diskutiert. Angesichts eines 66-prozentigen Anstiegs bei der Anzahl der Leistungsempfänger/innen in den zurückliegenden zehn Jahren hat der Städte- und Gemeindebund NRW die Absicht im Koalitionsvertrag auf Bundesebene begrüßt, ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen, mit dem die Kommunen ab 2016 mit fünf Mrd. Euro jährlich entlastet werden.

Bundeseitig wurde darüber hinaus eine Mrd. Euro als Übergangsleistung zugesagt. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde allerdings deutlich, dass die zugesagte Entlastung von einer Mrd. Euro nicht mehr 2014, sondern erst Anfang 2015 durch den Bund geleistet wird. Die StGB NRW-Geschäftsstelle setzt sich insbesondere dafür ein, dass das Bundesleistungsgesetz zügig vom Bundestag verabschiedet wird.

Inklusion

Vor dem Hintergrund der am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behin-

derntenrechtskonvention und dem Aktionsplan des Landes „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ hat die StGB NRW-Geschäftsstelle unter dem Titel „Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Inklusion - Grundsätze, Handlungsfelder und Praxisbeispiele“ am 21.06.2012 eine Tagung in Münster durchgeführt. Hier wurden Aspekte der Inklusionspolitik aus der Perspektive der Jugendhilfe, der Schule sowie der Mobilität unter Einbeziehung von Praxisbeispielen dargestellt und diskutiert.

Mitte 2014 hat das Land die kommunalen Spitzenverbände informiert, dass landesseitig ein Inklusionsstärkungsgesetz beabsichtigt ist. Mit diesem allgemeinen Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion will die Landesregierung ihre im Aktionsplan enthaltene Selbstverpflichtung zur inklusiven Weiterentwicklung des Landesrechts aufgreifen. Allerdings wird sich das Gesetz voraussichtlich auf allgemeine Regelungen beschränken.

(siehe auch Rubrik „Schule“ Seite 18)

Hausärztliche Versorgung

In ländlichen Regionen wird es zunehmend schwieriger, eine gute ambulante hausärztliche Versorgung sicherzustellen. Nach Mitteilung des NRW-Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ist die hausärztliche Versorgung in 69 Kommunen unmittelbar und 48 Kommunen auf mittlere Sicht gefährdet. Das Phänomen betrifft vor allem den ländlichen Raum. Jedoch sind auch bestimmte städtische Gebiete tangiert - insbesondere solche mit einem hohen Anteil sozialschwacher Menschen und einem niedrigen Anteil von Privatversicherten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat stets den besonderen Stellenwert einer ortsnahen medizinischen Versorgung für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterstrichen. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium am 25.03.2014 festgestellt, dass die bisherigen Aktivitäten von Bund, Ländern und kassenärztlichen Vereinigungen nicht ausreichen, einen drohenden Ärztemangel zu verhindern. Erwartet wird vielmehr ein stärkeres Engagement des Bundes und der Länder.

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen sind in ihrer Zielrichtung zwar zu unterstützen, reichen aber für eine bedarfsdeckende Ärzteversorgung im ländlichen Raum nicht aus. So muss insbesondere die Ausbildungssituation in der Allgemeinmedizin deutlich ver-

bessert und es müssen zusätzliche Studienplätze geschaffen werden.

Ohne zusätzliche Mittel des Bundes und der Länder wird dies nicht realisierbar sein. Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit eine ausreichende Fachärzteversorgung auch im ländlichen Raum verwirklicht werden kann. Hierzu sind nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW in von Versorgungsengpässen bedrohten Kommunen Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern angezeigt.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind auch institutionalisierte Arbeitsstrukturen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Kassenärztlichen Vereinigungen, die in anderen Ländern bereits seit längerem existieren. In NRW war dies ungeachtet der guten Zusammenarbeit in anderen Gremien in Einzelfragen bislang nicht der Fall. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bat vor diesem Hintergrund die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe, sie in ihre Planungsprozesse einzubeziehen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen NRW haben aufgrund der neuen Bedarfsplanungsrichtlinien die Möglichkeit, die Planung für die ärztliche Versorgung neu zu gestalten. Sie halten damit ein Steuerungsinstrument in der Hand, womit dem drohenden Ärztemangel im ländlichen Raum begegnet werden kann. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dieses Petikum aufgegriffen, sodass erste Kontakte zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen geknüpft worden sind.

Rahmenvertrag Aids/Sucht

Die Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Landesförderung für Präventions- und Hilfsmaßnahmen im Sucht- und Aidsbereich zwischen dem Land NRW, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ist im Berichtszeitraum ausgelaufen. Vonseiten des Landkreistages NRW und der StGB NRW-Geschäftsstelle ist im Rahmen der Gespräche die ungleiche Verteilung der Landesförderung in Nordrhein-Westfalen kritisiert und daher eine unveränderte Fortschreibung der bestehenden Rahmenvereinbarung abgelehnt worden. Die Vertreter des Landes NRW haben darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bestenfalls in derselben Höhe weitergezahlt werden könnten.

Das NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) hat sich dafür eingesetzt, zu einer neuen Rahmenvereinbarung zu kommen. So wurde im Frühjahr 2013 mit Zustimmung aller Verhandlungspartner vorgeschlagen, die Verhandlung für die Neuauflage einer Rahmenvereinbarung in zwei Stränge aufzuteilen. Die eigentliche Rahmenvereinbarung sollte sich auf die fachlichen Standards zur Erhaltung und Weiterentwicklung bewährter Präventions- und Hilfeangebote auf kommunaler Ebene sowie die landesweite Kooperation und Koordination beziehen. Die strittige Frage der Fördermodalitäten sollte ausgeklammert und einer gesonderten Protokollerklärung vorbehalten bleiben. Auf dieser Basis ist es gegen Ende des Berichtszeitraums nach Diskussion im StGB NRW-Gesundheitsausschuss zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung gekommen. ●



Bei der Pressekonferenz auf dem Gemeindekongress rief vor allem die StGB NRW-Position zum Ausbau der U3-Betreuung ein breites Echo hervor

6. SEPTEMBER 2012

FOTO: MEYER / StGB NRW



Wirtschaft und Verkehr

Verkehrsfinanzierung

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum nachdrücklich auf den fortschreitenden Substanzverzehr der kommunalen Verkehrsinfrastruktur in NRW hingewiesen. Eine Expertenkommission hat im Auftrag der Bundesregierung den Zustand der Schienen, Straßen und Brücken in Deutschland untersucht und eine drastische Unterfinanzierung festgestellt. Der StGB NRW forderte daraufhin, dass kurzfristig politische Entscheidungen getroffen und Umsetzungsschritte für eine nachhaltige und auskömmliche Straßenfinanzierung eingeleitet werden.

Die Experten-Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass bundesweit 7,2 Mrd. Euro für die gesamte Verkehrsinfrastruktur in Deutschland fehlen, davon 3,25 Mrd. Euro für die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinden, Kreise und Städte. Die Gemeindestraßen sind mit 2,15 Mrd. Euro, die Kreisstraßen mit 0,5 Mrd. Euro und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) mit 0,6 Mrd. jährlich unterfinanziert. Auch eine Umfrage der StGB NRW-Geschäftsstelle bei den Mitgliedsgemeinden über den Zustand ihrer Straßenbrücken hat ergeben, dass etwa ein Drittel der rund 15.000 Brücken schadhaft ist, was einen Reparaturbedarf von annähernd 500 Mio. Euro in den kommenden Jahren auslöst.

Der StGB NRW argumentiert in dieser Diskussion einerseits aus Bürgersicht. Andererseits sind Straßenbau und Straßeninstandhaltung aktive Wirtschaftsförderung. Güter- und sonstiger Wirtschaftsverkehr beginnt und endet stets in einem kommunalen Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiet. Für die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ist eine leistungsfähige, funktionierende Verkehrsinfrastruktur unbedingte Voraussetzung.

Der StGB NRW unterstützt den Vorschlag der Expertenkommission, ein Sondervermögen „Nachholende Sanierung“ aufzulegen. Er steht auch hinter der Forderung der Verkehrsministerkonferenz, dass sich Planung, Ausführung und Instrumente zur Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur zukünftig am verkehrlichen Bedarf - nicht an liquiden Mitteln - orientieren müssen. Zudem setzt sich der StGB dafür ein, die Lkw-Maut deutlich auszuweiten, weil der Schwerlastverkehr Hauptverursacher der Straßenschäden ist. Zum einen ist an eine Ausdehnung auf Lastwagen mit weniger als zwölf Tonnen Gesamtgewicht zu denken. Andererseits müssen auch deutlich mehr Straßen außerhalb des Autobahnnetzes einbezogen werden.

Einer PKW-Maut steht der StGB NRW offen gegenüber. Sie darf aber nicht nur eine neue Einnahmequelle für den Bund sein,

sondern muss auch für den kommunalen Straßenbau eingesetzt werden. Erforderlich ist ein Mechanismus, mit dem die Einnahmen für das kommunale Straßennetz nutzbar gemacht werden können. Der im Sommer 2014 eingebrachte Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums für eine Vignette für die gesamte Straßeninfrastruktur wirft viele rechtliche und politische Fragen auf. Demgegenüber könnte durch die von der so genannten Bodewig-Kommission vorgeschlagene Fonds-Lösung nach dem Vorbild der österreichischen Asfinag eine nur auf Autobahnen erhobene PKW-Maut auf Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen verteilt werden.

ÖPNV-Zukunftskommission

Im Berichtszeitraum hatte das Land eine ÖPNV-Zukunftskommission eingerichtet, in der die StGB NRW-Geschäftsstelle mitgewirkt hat. Die Kommission hat einen Abschlussbericht mit folgenden Ergebnissen vorgelegt: Angesichts der Rahmenbedingungen und absehbaren Entwicklungen kann die Sicherung von Mobilität künftig nur durch Ausweitung des ÖPNV erreicht werden. Nur damit sind gleichzeitig Klima- und Umweltschutzziele sowie wirtschaftliche und soziale Ziele zu erreichen und in Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten zu bringen. Eine integrierte Mobilitäts- und Verkehrsplanung muss künftig auf Landes-, überörtlicher und lokaler Ebene verkehrsträgerspezifische Einzelplanungen ersetzen

und den Verkehr als Gesamtheit berücksichtigen. Für die Gewährleistung der Mobilität ist eine leistungsfähige Infrastruktur zwingende Voraussetzung. Die gesellschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen an eine umfassende Barrierefreiheit sind zu erfüllen.

Der im ÖPNV identifizierte Verbesserungsbedarf muss mit einer angemessenen Finanzierung des Verkehrs und der Infrastruktur umgesetzt werden. Angesichts sich verändernder Kundenbedürfnisse spielen flexible Bedienungsformen wie Park+Ride, Bike+Ride, Car-Sharing, Fahrgemeinschaftsvermittlungen und Fahrradverleihsysteme zunehmend eine Rolle. Das Land ist aufgefordert, Kommunen, Verkehrsunternehmen und die Wirtschaft zu einer Ausschöpfung ihrer Handlungsmöglichkeiten im Mobilitätsmanagement zu bewegen, um so über kommunikative und organisatorische Maßnahmen zu mehr Effizienz und Verträglichkeit des Verkehrs zu gelangen.

Nahmobilität

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum den städtebaulichen, gesundheits- und verkehrspolitischen Ansatz der Nahmobilität insbesondere durch mehr Alltags-Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Rad verstärkt aufgegriffen. Ungefähr 80 Prozent der Wege, die Bürger für Einkauf, Beruf, Schule, Freizeit, Kultur, Kinderbetreuung usw. zurücklegen, sind nicht länger als fünf Kilometer. Gleichzeitig finden derzeit etwa 50 Prozent aller Autofahrten im Bereich der Kurzstrecke - also zwischen 0,1 und fünf Kilometer - statt. Ein hoher Anteil an Radverkehr entspannt die verkehrliche Situation und schafft darüber hinaus Freiraum für den

Kfz-Verkehr, der für die Erreichbarkeit und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit einer Stadt notwendig ist.

Mit Beschluss seines Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr vom 09.04.2014 unterstützt der StGB NRW den vom Land sowie der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) entwickelten Ansatz einer bewegungsorientierten Verkehrsentwicklungsplanung auf der Grundlage einer breiten kommunalpolitischen Willensbildung. Ein gutes Instrumentarium hierfür sind zukunftsorientierte Mobilitätskonzepte für die Innenstädte und Ortskerne. Hierzu gehören unter anderem eine bewegungsfördernde innerstädtische Straßen-Infrastruktur, sichere, barrierearme und komfortable Bewegungs- und Aufenthaltsflächen, die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger mit einfachen Übergängen sowie Informationen für eine individuelle situationsgerechte Verkehrsmittelwahl im Nahbereich.

Elektromobilität

Zwischen der medienwirksamen Aufmerksamkeit für das „Zukunftsthema Elektromobilität“ und den realen Entwicklungschancen und -erwartungen klafft eine enorme Lücke. Ziel der Bundesregierung ist es, dass bis 2020 eine Mio. Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen fahren. Bislang hat die Bundesregierung es im Grundsatz abgelehnt, die Elektromobilität mit Subventionen zu unterstützen. Allein für die erfolgreiche Durchführung einer Marktvorbereitungsphase Elektromobilität würden aber über 4 Mrd. Euro staatliche Unterstützungsmittel gebraucht. Die Bereitschaft privater

Autonutzer/innen, für die neue Technologie Geld auszugeben und somit aus Umweltschutzgründen als Pionier aufzutreten, ist bekanntlich äußerst gering.

Der StGB NRW vertritt hierbei die Auffassung, dass bei der Elektromobilität der Fokus nicht allein auf den Verkauf „besserer, weil mit Elektromotoren ausgestatteter Autos“ beschränkt sein darf, sondern diese einen Einstieg in die Mo-

bilitätswende bewirken muss. Wenn bislang Infrastruktur und menschliche Verhaltensweisen vorrangig auf benzinbetriebene vier-rädrige Kraftfahrzeuge abgestellt waren, müssen sie künftig auf die Nahmobilität gerade in kleinstädtischen Räumen ausgerichtet sein. Der Nationale Entwicklungsplan Elektromobilität der Bundesregierung spricht hier zu Recht von „neuer Mobilität“. Mit der Elektromobilität soll auch einer neuen Mobilitätskultur sowie einer modernen Stadt- und Raumplanung zum Durchbruch verholfen werden.

Auf die Forderung des StGB NRW, dass den Kommunen zur Ertüchtigung der Elektromobilität ein rechtlicher Instrumentenkasten zur Verfügung gestellt werden muss, der unter anderem Parkprivilegien und bevorrechtigte Straßenspuren für Elektrofahrzeuge respektive emissionsfreie Fahrzeuge umfasst, hat die Bundesregierung im Sommer 2014 mit dem Gesetzentwurf zu einem „Elektromobilitätsgesetz“ reagiert.

Wege im Außenbereich

Erhaltung und Weiterentwicklung der Wegeinfrastruktur im kommunalen Außenbereich bereitet den Kommunen zunehmend Probleme. Der StGB NRW hat sich dieser Thematik intensiv angenommen und in zahlreichen Gesprächen sowie Veranstaltungen Hilfestellung zu kommunalen Wirtschaftswegekonzepten geleistet. Der so genannte Wegeunterhaltungsverband wurde als Lösungsansatz zur einvernehmlichen und nachhaltigen Weiterentwicklung sowie Finanzierung einer solchen Infrastruktur intensiv begleitet. Ein erster Verband befindet sich zurzeit in Gründung, weitere sind in der Aufstellung begriffen.

Wirtschaftsförderung

Der StGB NRW hat im Berichtszeitraum Arbeitshilfen für die Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgestellt. Er empfiehlt den Kommunen, durch aktive Wirtschaftsförderung ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen in einem sich verschärfenden Wettbewerb in den Regionen zu nutzen. Passgenaue Konzepte müssen dazu beitragen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur und ein gutes Wirtschaftsklima zu bewirken und zudem die Finanzkraft der Kommune und des Standortes insgesamt zu stärken.



FOTO: STADT HEINSBERG



FOTO: MEYER / StGB NRW

StGB NRW-Präsident Dr. Eckhard Ruthemeyer (2.v.li.) und 1. Vizepräsident Roland Schäfer (li.) mit Staatssekretär Dr. Hans-Ulrich Krüger (2.v.re. vorn) beim Gemeindekongress auf dem Messestand der Provinzial

6. SEPTEMBER 2012

Die kommunalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen sollen in diesem Prozess eine steuernde Funktion übernehmen und sowohl mit Unternehmen und anderen Kommunen als auch mit den Akteuren im Bildungs- und Arbeitsmarktsektor kooperieren. Ziel ist, neben den Aspekten Bestandspflege und Bevorratung von Wirtschaftsflächen Perspektiven zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften aufzuzeigen. Wesentlicher strategischer Ansatz für ein Wirtschaftsförderungskonzept ist eine realistische Standortanalyse sowie das Aufzeigen einer Entwicklungsperspektive, bei der man sich auf die eigenen Stärken konzentriert. Der StGB NRW erwartet in diesem Zusammenhang vom Land

- weiterhin eine aktive Rolle bei der Fortentwicklung des Arbeitsmarktes mit einem Schwerpunkt auf dem Übergang von der Schule in die Berufswelt,
- eine kommunalbezogene Breitbandstrategie durch verstärkte Beratung, Unterstützung bei Bündelung und Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und Telekommunikationsleitungen sowie unbürokratische Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln zum Breitbandausbau,
- eine klare Ausrichtung auf Erhaltung und Ertüchtigung der wirtschaftsorientierten

Verkehrsinfrastruktur im Bereich Straße, Schiene und Wasserstraße,

- die Gewährleistung einer vorausschauenden Bevorratung für Wirtschafts- und Gewerbeflächen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in allen Landesteilen im Rahmen des Landesentwicklungsplans.

Turnusgemäß hat der Städte- und Gemeindebund Anfang 2014 die Federführung der „Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW“ übernommen, in der Wirtschaftsförderer aus dem Bereich der kommunalen Spitzenverbände sowie der Verband der Wirtschaftsförderungsgesellschaften in NRW zusammenarbeiten. Zum Vorstandsvorsitzenden der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW wurde der Erndtebrücker Bürgermeister Karl-Ludwig Völkel ernannt. Sprecherin des Arbeitskreises der KW NRW ist die Geschäftsführerin der Wirtschaftsförderung Paderborn Annette Förster. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat für die KW NRW den Jahreskongress „Wirtschaftsflächen der Zukunft“ am 11. Juni 2014 in Moers mit mehr als 120 kommunalen Wirtschaftsförderern organisiert.

Gewerbeflächen

Das Land hat 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) vorgelegt, dessen restriktive Vorgaben für die Neuausweisung von Gewerbeflächen Kommunen daran hindern könnten, auf Anfragen von Unternehmen nach Gewerbeflächen zu reagieren. Durch Beschluss vom 9. April 2014

hat der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr konstatiert, dass die ausreichende und nachfragegerechte Versorgung mit Gewerbeflächen Grundlage einer erfolgreichen kommunalen Wirtschaftsentwicklung ist. Dabei muss für die Zukunft sichergestellt werden, dass auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausreichend Gewerbeflächen vorhanden sind und entwickelt werden können.

Schnelles Internet

Leistungsfähige Breitband-Netze gehören zur Basisinfrastruktur des 21. Jahrhunderts. Herkömmliche Kupfer- und Koaxialnetze sowie mobile Datenübertragung werden einem solchen Bedarf nicht gerecht. Vielmehr ist ein Ausbau von Glasfasernetzen erforderlich, die bis in die Häuser führen. Die Kosten eines bundesweiten Glasfaserausbaus werden auf rund 80 Mrd. Euro geschätzt. Dem steht derzeit eine geringe Bereitschaft der Endkunden in Deutschland gegenüber, sich diese Dienste etwas kosten zu lassen. In anderen Staaten wird deutlich mehr für einen Internet-Anschluss gezahlt. Daher setzt sich der StGB NRW dafür ein, den Glasfaserausbau in Deutschland bedarfsgerecht zu betreiben. Einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der StGB NRW-Geschäftsstelle bildeten 2013 die Vertragsverhandlungen mit dem Unternehmen „Glasfaser Deutschland“, Tochter eines holländischen Unternehmens. Dieses will in zahlreichen Kommunen entlang der Grenze zu den Niederlanden bei verbindlichen Zusagen der Bevölkerung flächendeckend Glasfaserkabel verlegen.

Der Fokus der Breitbandstrategie der NRW-Landesregierung liegt im Ausbau von Glasfasernetzen der nächsten Generation (NGA). Beim „Runden Tisch Breitband“ haben sich das Land und hochrangige Vertreter aus Telekommunikationswirtschaft, öffentlicher Verwaltung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf einen Maßnahmenplan zum beschleunigten Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen verständigt. Dieser sieht unter anderem die Erweiterung des BreitbandConsulting NRW sowie die Einrichtung von Breitbandverantwortlichen auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise vor.

Insbesondere aufgrund des Drängens der Kommunalen Spitzenverbände hat das Land die Fördermöglichkeiten für einen Breitbandausbau neu überdacht. Das Land lehnt es zwar nach wie vor ab, eigene Mittel be-

reitzustellen. Es setzt sich aber dafür ein, dass die EU-Kommission zusätzliche Fördermöglichkeiten aus dem EFRE-Programm eröffnet. An Standorten, wo mittelständische Unternehmen durch unzureichende Breitbandanschlüsse behindert werden, sollen aus dem EFRE-Programm Fördermittel eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird weiterhin der Ausbau in Gewerbegebieten durch das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes und in ländlichen Regionen aus dem Programm ELER/GAK unterstützt.

Konversion

Gerade in strukturschwachen Gebieten sind die Streitkräfte ein wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor. Die anstehende Schließung oder drastische Verkleinerung von Standorten ist deshalb für diese Kommunen ein herber Verlust und wirkt sich direkt auf die öffentlichen Haushalte sowie die Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort aus. Der StGB NRW hat deutlich gemacht, dass die Konversion militärischer Liegenschaften nicht alleinige Aufgabe der Kommunen ist. Bund und Land stehen vielmehr struktur-

politisch in der Pflicht, die Garnisonskommunen bei der Bewältigung der Truppenreduzierungen zu unterstützen und die Arbeit regionaler Konversionskonferenzen aktiv zu begleiten. Regionalpolitischen Belangen ist sowohl bei der Umsetzung von Bundeswehrreform und alliierter Truppenabzug als auch bei zukünftigen Entscheidungen zu Behördenstandorten von Bund und Land Gewicht zu verschaffen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam das Land aufgerufen, Initiati-

ven der Kommunen zur Bewältigung der Konversion organisatorisch und - wo möglich - mit entsprechenden Förderprogrammen finanziell zu unterstützen. Derzeit wird eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erarbeitet, um Liegenschaften, die auf Dauer entbehrlich sind, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit rasch einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen.



FOTO: RALPH SONDERMANN / StG NRW

11. März 2013

StGB NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer (rechts) bei der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Einrichtung der Clearingstelle Mittelstand neben Landrat Thomas Hendeke (LKT NRW, z.v.re.) und Oberbürgermeister Peter Jung (Städtetag NRW, li.)

brother
at your side

Meilenweit druckbereit

Brother Office-Lösungen überzeugen mit Effizienz und intelligenter Funktionalität. Von Beschriftungsgeräten bis hin zum High-End Multifunktionsgerät.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen!

Mehr Infos unter www.brother.de

Ökologisch und wirtschaftlich drucken mit dem weltweit schnellsten Office-Drucker

- Bis zu 100 Seiten/Minute Druckgeschwindigkeit
- Niedrige Folgekosten
- Bis zu 85% geringerer Stromverbrauch als vergleichbare Lasergeräte
- Enterprise Security Lösungen
- Optionale Tintenpatrone für ca. 30.000 Seiten*
- Rundum-Sorglos-Paket mit 3 Jahre-Vor-Ort-Garantie und PRINT AirBag

* gemäß ISO/IEC 24711 Testmethode. Dies beinhaltet die in ISO/IEC 19752 definierten Vorgaben für Dauerdruck und S/W-Testseite.



**PRINT
AIRBAG**
1 MILLION SEITEN

Brother
HL-S7000DN





FOTO: STADT DETMOLD

Planen und Bauen

Feuerwehrbeschaffungskartell

Anfang 2011 deckte das Bundeskartellamt das so genannte Feuerwehrbeschaffungskartell auf. Danach haben die vier Firmen Albert Ziegler, Rosenbauer, Iveco Magirus (jetzt: Magirus GmbH) sowie Schlingmann von Oktober 1998 bis Mai 2009 bei kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen mit mehr als 7,5 Tonnen ein Preis- und Quotenkartell zulasten der Kommunen praktiziert. Daneben haben die beiden Unternehmen Iveco Magirus und Metz Aerials (Rosenbauer AG) nach den Feststellungen des Bundeskartellamts auch Preisabsprachen bei kommunalen Beschaffungen von Drehleiterfahrzeugen vorgenommen. Dieser Kartellzeitraum erstreckte sich über die Jahre 1998 bis 2007. Aufgrund des Kartells bestand in beiden Fällen die Möglichkeit überhöhter Beschaffungspreise zulasten geschädigter Kommunen. Zur Vermeidung kostenintensiver und langwieriger Gerichtsverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände noch 2011 auf Initiative des DStGB und insbesondere

mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW Verhandlungen mit den Unternehmen über einen außergerichtlichen Schadensausgleich aufgenommen. Ziel war es, die Ansprüche der Vielzahl von potenziell geschädigten Kommunen in einem einheitlichen Verfahren zu bündeln. In Absprache mit an dem Kartell beteiligten Unternehmen hat das Hamburger Büro Prof. Dr. Lademann auf Basis einer Onlinebefragung bei 1.125 Kommunen über 1.800 Beschaffungsvorgänge mit über 5.000 Angeboten im fraglichen Zeitraum untersucht. Danach wurden für die Zeit vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 kartellbedingte Mehrpreise bei kommunalen Beschaffungen festgestellt. Die Gutachterergebnisse und die kartellbedingten Preiserhöhungen hatten ein Regulierungsverfahren zum Schadensausgleich zugunsten der Kommunen zur Folge. Dieses wurde beim „Löschfahrzeugkartell“ Ende März 2014 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

- Die Unternehmen zahlen bis zu 6,738 Millionen Euro in den Regulierungsfonds, da-

von Magirus 48 Prozent, Rosenbauer 30 Prozent und Schlingmann 22 Prozent.

- 1.579 Kommunen haben in der Folge Regulierungsanträge gestellt.
- Von den Städten und Gemeinden wurde die Kompensation für 2.596 Löschfahrzeuge beantragt ausgezahlt. Zuvor hatte auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes NRW das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Einwände gegen diese Vergleichsregelungen erhoben. Kommunalministerien anderer Länder schlossen sich dieser Wertung an.
- Davon wurden 2.299 Fahrzeuge positiv beschieden und waren auszahlungsfähig (88,6 Prozent). Von diesen Fahrzeugen entfallen wiederum 805 bzw. 35 Prozent auf Fahrzeuge des Herstellers Ziegler. Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt, abhängig vom Fahrzeugtyp, zwischen 1.620 und 2.200 Euro.
- Es wurde die Rücknahme aller anhängigen Gerichtsverfahren bei den teilnehmenden Kommunen erreicht. Folge ist eine ganz überwiegend einvernehmliche und außergerichtliche Beendigung dieses komplexen Verfahrens.

Das „Drehleiterkartell“ war Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens vor dem

Bundeskartellamt. Hier waren allein die beiden Unternehmen Magirus GmbH und Metz Aerials GmbH & Co.KG als Kartellanten beteiligt. Auch beim Drehleiterkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit diesen Unternehmen eine Einigung zur außergerichtlichen Schadensregulierung erzielt. Das Regulierungsverfahren zum „Drehleiterkartell“ weist nach der erfolgten Abwicklung folgenden Stand auf:

- Es wurden bis zum 30.06.2014 insgesamt 356 Anträge von Kommunen eingereicht.
- Es wurde Kompensation für 436 Drehleiterfahrzeuge beantragt.
- Insgesamt wurde bisher ein Kompensationsbetrag von 5.451.500 Euro genehmigt, der mit 3.400.000 Euro auf Metz und mit 2.051.500 Euro auf Magirus entfällt.
- Im Falle berechtigter kommunaler Anträge werden - je nach Fahrzeugkategorie - den Städten und Gemeinden beim „Drehleiterkartell“ Kompensationsbeträge in Höhe von 10.500 Euro bis zu 16.000 Euro pro Fahrzeug ausgereicht. Die Auszahlung ist Anfang Juli 2014 erfolgt.

Die Kommunen haben sowohl beim Löschfahrzeugkartell als auch beim Drehleiterkartell von der Möglichkeit eines Schadensausgleichs aus dem von den Kartellanten finanzierten Ausgleichsfonds in hoher Zahl Gebrauch gemacht. Auch wurde der Kreis der Anbieter durch diese Regelungen nicht nachteilig zulasten der Städte und Gemeinden verändert. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat in den über drei Jahre dauernden Verhandlungen stets mitgewirkt und die Mitgliedskommunen fortlaufend über den

schadensersatzrechtlichen und den vergaberechtlichen Stand des Verfahrens unterrichtet.

Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) gebilligt und beschlossen, das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Der vorliegende Entwurf für den neuen LEP soll den seit 1995 gültigen Landesentwicklungsplan (LEP NRW'95), den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ersetzen. Mit dem neuen LEP werden alle raumordnerischen Ziele und Grundsätze in einem Instrument gebündelt.

Der LEP enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen festgesetzt werden. Er hat die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen.

Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert. Der LEP-Entwurf enthält 125 Ziele und Grundsätze der Raumordnung, darunter auch neue Zielsetzungen unter anderem zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hatte mehrfach über den Entwurf informiert und den Städten und Gemeinden ei-

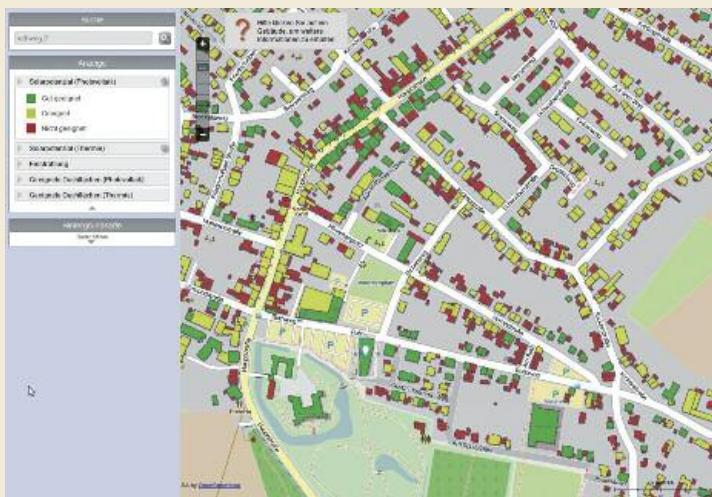
ne Bewertung des Präsidiums zukommen lassen. Diese war zuvor mit dem Städtetag NRW sowie dem Landkreistag NRW abgestimmt.

Etliche Ziele und Grundsätze in dem Entwurf sind kritisch und letztendlich abzulehnen. So schränken beispielsweise die Festlegungen für den Siedlungsraum (Abschnitt 6) die Entwicklungschancen der Kommunen unangemessen ein. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass die entsprechenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung dahingehend geändert werden, dass eine nachhaltige Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen möglich ist und die Kommunen die Verantwortung für die Entwicklung ihrer Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit wahrnehmen können. Die Vorgabe des 5-ha-Ziels als raumordnerische Festlegung lehnt der StGB NRW ab.

Siedlungsflächen-Monitoring

Nach § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz obliegt den Regionalplanungsbehörden die Raumbewertung im jeweiligen Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Die Landesplanungsbehörde beabsichtigt insoweit, einheitliche Vorgaben für alle Regionalplanungsbehörden zu treffen. Sie hatte den kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf eines Kriterienkatalogs zum Siedlungsflächenmonitoring vorgelegt. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommu-

SOLARPOTENZIALKATASTER FÜR DIE STADT WILlich



Angesichts steigender Energiepreise stellen sich immer mehr Hausbesitzer die Frage, ob sie ihr Dach für die Energieerzeugung nutzen können. Die Stadt Willich bietet ihren Bürger/innen nun in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und der Volksbank Mönchengladbach unter der Internetadresse www.solare-stadt.de/willich ein Solarpotenzialkataster an. Durch Eingabe der Anschrift erfahren Hauseigentümer/innen, ob ihr Gebäude für eine Photovoltaik-

oder eine Solarthermie-Anlage oder für eine Kombination aus beidem „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist. Zusätzlich erhalten Nutzer/innen Hinweise zu Planung und Bau einer Solaranlage sowie Links auf weiterführende Internetseiten. Erstellt wurde das Kataster von dem Dortmunder Unternehmen tetraeder.solar. Dieses verwendet Laserscandaten, welche das Land NRW im Jahr 2011 bei dem jüngsten Überflug über das Willicher Stadtgebiet erhoben hat.

nenal Spitzenverbände mit Schreiben vom 5. Juni 2013 ablehnend Stellung genommen. Sie basiert auf dem Beschluss des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung vom 29. April 2013. Wesentliche Inhalte des Entwurfs sind Untergrenzen von Wohn- und Gewerберeserven, die Erhebung von betriebsgebundenen Gewerберeserven und die Ermittlung von Brachflächen.

Als Untergrenze für die Erhebung von Wohn- bzw. Gewerберeserven sieht der Entwurf eine Fläche von 0,2 ha vor. Die kommunalen Spitzenverbände sehen in dieser Kleinteiligkeit die Zuständigkeit der Regionalplanung und damit der Landesplanung nicht als gegeben an. Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Untergrenze auf mindestens 0,5 ha zu erhöhen. Die kommunalen Spitzenverbände haben dem Land die Zusammenarbeit angeboten. Gleichwohl führt die Landesregierung derzeit die Abfrage durch. Insbesondere bei der 0,2 ha-Regelung hat es keine Einigung gegeben.

Flächenpool

Ziel des Flächenpools ist es, neue Nutzungsperspektiven für vorgennutzte Flächen zu entwickeln und diese umzusetzen. Die in der Pilotphase erzielten Aktivierungserfolge belegen die große Bereitschaft von Eigentümern und Kommunen zu diesem Mobilisierungsprozess, der eine vertragliche Bindung der beteiligten Akteure und eine Finanzierungsbeitrag erfordert. Im Zuge der Beratung des am 18.12.2013 beschlossenen Landeshaushaltes 2014 hat der Landtag die Förderung des StGB NRW aufgegriffen und den Flächenpool NRW - anders als ursprünglich im Haushaltsplanentwurf vorgesehen - mit einem eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 1,8 Mio. Euro ausgestattet. Damit war die Aufnahme des Regelbetriebs im Frühjahr dieses Jahres für dieses innovative Instrument der Flächenentwicklung gesichert. Um nach einem erfolgreichen Start einen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten, ist auch im Haushaltsgesetz 2015 eine entsprechende Ausgabermächtigung erforderlich.

Immobilien- und Standortgemeinschaften

Der Landtag hat im Juni 2014 die Änderung des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) beschlossen. Mit dem Gesetz wird der Anwendungs-

bereich für Immobilien- und Standortgemeinschaften in NRW, der bislang auf die Bereiche der Innenstädte und der Stadtteilzentren begrenzt war, auf Wohnquartiere, Gewerbezentren sowie sonstige für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Bereiche erweitert (§ 1 Abs. 1 ISGG - Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften). Hierdurch ist die Gebietskulisse des § 171 f BauGB vollständig in das ISGG NRW übernommen worden. Ferner wurde das Verhinderungsquorum zur Bildung einer Immobilien- und Standortgemeinschaft von einem Viertel auf ein Drittel erhöht. Der StGB NRW hatte diese Änderungen seit Einführung des Gesetzes gefordert und dementsprechend diese Änderung begrüßt.

Tariftreue- und Vergabegesetz

Am 01.05.2012 ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) in Kraft getreten. Es gilt grundsätzlich

für alle Vergaben im Sinne des § 99 GWB. Damit sind Bauaufträge, Dienstleistungsaufträge und Lieferaufträge von dem Gesetz erfasst. Zudem wird dieses Gesetz ausdrücklich für öffentliche Aufträge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV im Sinne des VO (EG) 1370/2007 und so genannter freigestellter Schülerverkehre für anwendbar erklärt. Eine Differenzierung nach den so genannten EU-Vergabeschwellen findet nicht statt. Vielmehr finden sich äußerst unterschiedliche Schwellenwerte - teilweise ab einem Cent Auftragsvolumen.

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes gilt gemäß § 2 Abs. 4 TVgG NRW für öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 98 GWB. Das Gesetz enthält Tariftreue- und Entgeltregelungen. Arbeitnehmer, welche für ihren Arbeitgeber einen öffentlichen Auftrag ausführen, erhalten danach mindestens ein Stundenentgelt in Höhe von 8,62 Euro. Selbstverständlich gilt dieser Betrag nicht, wenn ihnen rechtlich höhere Arbeitsentgelte zustehen. Besonderheiten gelten für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs. Maßgeblich ist hier ein bestimmter Tarifvertrag, dessen Beträge über dem genannten Betrag liegen.

Ferner haben öffentliche Auftraggeber nach § 17 TVgG NRW umfänglich Kriterien des Umweltschutzes und des Klimaschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Des Weiteren haben sie sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Auftragnehmern zusichern zu lassen, dass diese nur Waren in ihren Aufträgen verwenden, die nicht unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnorm (International-Labour-Organisation) hergestellt worden sind. Schließlich sollen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihrem Unternehmen umzusetzen (vgl. § 19 TVgG NRW). Zu diesen Rechtsnormen kommt ein Leitfadens des Landes zum Umgang mit dem Gesetz hinzu. Schließlich hat die StGB NRW-Geschäftsstelle zu diesem Gesetz Seminare angeboten. Für die kommunale Seite von Bedeutung ist, dass der Gesetzgeber die Konnexitätsrelevanz des Gesetzes anerkannt hat und das für Wirtschaft zuständige Ministerium nach § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG NRW eine Rechtsverordnung zum Ausgleich der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu erlassen hat. Vor diesem Hintergrund ist es



FOTO: STADT ARNSBERG

LEBENSWERTE STADT ARNSBERG

Arnsberg ist unter den fünf Preisträgern des Wettbewerbs „Lebenswerte Stadt“ der Deutschen Umwelthilfe und der Stiftung „Lebendige Stadt“. Die Stadt erhielt die Auszeichnung für die **Renaturierung der Ruhr** (Foto). Wie es in der Begründung hieß, hat Arnsberg nicht nur den ökologischen Zustand und den Hochwasserschutz deutlich verbessert, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern ein innerstädtisches Naherholungsgebiet zurückgegeben. Bürgermeister Hans-Josef Vogel dankte allen Akteuren: „Es ist ein natürlicher Park entstanden, der die großen Stadtteile miteinander verbindet.“



6. SEPTEMBER 2012

Großes Interesse an den Informationen der Aussteller auf der Begleitmesse zum Gemeindekongress

mehr als erstaunlich, dass die Landesregierung eine Konnexitätsrelevanz dieses Gesetzes dem Grunde nach nicht anerkennen will. Aus Fristgründen war es zur Wahrung von kommunalen Rechten daher nötig, dass gegen die beiden Rechtsverordnungen kommunale Verfassungsbeschwerden erhoben wurden.

Derzeit sind die Verfahren zum Ruhen gebracht, da ein Gutachter diese Kosten zunächst ermitteln soll. Zeitgleich wird das Gesetz evaluiert. Die Ergebnisse sollen Grundlage einer Gesetzesnovelle sein. Damit ist in der zweiten Jahreshälfte 2015 zu rechnen. Es bleibt zu hoffen, dass dann der Landtag den von den kommunalen Spitzenverbänden gerügten unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand erkennt.

Kappungsgrenzenverordnung

Am 01. Juni 2014 ist die „Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze“ (Kappungsgrenzenverordnung) in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung wird die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete auf 15 Prozent festgelegt. Die Landesregierung nutzt damit die Verordnungsermächtigung, die ihr durch § 558 Absatz 3 BGB eingeräumt ist. Die Kappungsgrenzenverordnung senkt die im BGB definierte Obergrenze für Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen von 20 Prozent auf 15 Prozent innerhalb von drei Jahren.

Die neue Verordnung greift bei laufenden Mietverträgen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Regelung, bei der die Mieter prüfen können, ob der Vermieter die gesetzlichen Vorgaben einhält. Sie gilt für 59 Städte und Gemeinden in NRW mit angespannten Wohnungsmärkten, in denen laut eines Gutachtens der Beratungsfirma F+B Ham-

burg im Auftrag des MBWSV die ausreichende Wohnungsversorgung der Bevölkerung gefährdet ist. Die kommunalen Spitzenverbände und die wohnungswirtschaftlichen Verbände hatten gefordert, die Gebietskulisse der 59 Gemeinden einer Detailuntersuchung zu unterziehen, um Kriterien für eine weitere Untersuchung dieser Kommunen zu entwickeln.

Wohnungsaufsichtsgesetz

Am 30.04.2014 ist das „Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift“ (Wohnungsaufsichtsgesetz) in Kraft getreten. Es greift die Ergebnisse aus dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren in NRW“ sowie Anregungen aus der kommunalen Praxis auf und führt den Grundgedanken der Wohnungsaufsicht als Gesetz der Daseinsvorsorge mit ordnungsrechtlichen Elementen fort. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass die Aufgaben des Gesetzes auf Anregung des StGB NRW weiterhin als Selbstverwaltungsangelegenheit von den Gemeinden wahrgenommen werden sollen.

Spektakuläre Fälle insbesondere in Großstädten haben verdeutlicht, dass die Instrumente zur Beseitigung von Missständen an Wohnraum verbessert werden müssen. Dementsprechend sollen die Kommunen durch das neue Gesetz bereits bei Anzeichen von Vernachlässigung und Verwahrlosung von Wohnraum frühzeitig reagieren können. Um bauliche, technische oder hygienische Mängel bewältigen zu können, schafft das Gesetz neue Regelungen zu den Anforderungen an den Wohnraum und die Pflichten der Verfügungsberechtigten. Im Extremfall wird die Möglichkeit eröffnet, die

Wohnung für unbewohnbar zu erklären oder die Räumung des Wohnraums anzuordnen. Zudem sieht das Gesetz eine Regelung zur Belegung und zur Mindestgröße für menschenwürdiges Wohnen vor.

Der Landtag hat zahlreiche Anregungen des StGB NRW übernommen. So ist zu begrüßen, dass der ursprünglich vorgesehene uneingeschränkte Amtsermittlungsgrundsatz modifiziert wurde und nunmehr vorgesehen ist, dass im Falle eines hinreichenden Verdachtes, dass ein Missstand an einem Wohnraum vorliegt und bauseitig begründet ist, die Kommune verlangen kann, dass der Verfügungsberechtigte die weitere notwendige Sachverhaltsaufklärung durchführt. Durch die weiterhin eingeführte Kostenregelung wird die kommunale Ebene in Teilen entlastet.

Novelle Baugesetzbuch

Das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 11.06.2013 ist am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und in zwei Teilen am 21.06.2013 und am 21.12.2013 in Kraft getreten. Mit dem „Zweiten Teil“ der BauGB-Novelle sollte - im Anschluss an den im Juli 2011 vorgezogenen energie- und klimapolitischen Teil - die Innenentwicklung in den Kommunen gestärkt werden.

Aufgrund zahlreicher Interventionen der kommunalen Spitzenverbände konnten wichtige kommunalrelevante Änderungen im BauGB verankert werden. So wurde die Frist für die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB verlängert und die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 27a Abs. 1 BauGB erleichtert. Aufgrund der zunehmenden Immissionsbelastungen, die von Intensivtierhaltungsanlagen ausgehen, hatte der StGB NRW eine Entprivilegierung solcher Betriebe im Außenbereich gefordert und konnte durchsetzen, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 5 BauGB nur noch dann privilegiert sind, wenn sie keiner Pflicht zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen.

Durch die Änderungen in §§ 11 Abs. 1 und 124 BauGB sind Erschließungsverträge nunmehr auch mit kommunalen Eigengesellschaften zulässig. Bei der Beseitigung von Schrottimmobilen nach § 179 BauGB können Eigentümer jetzt an den Kosten der Rückbaumaßnahme beteiligt werden. ●



Umwelt

Die Aufgaben der Städte und Gemeinden im Bereich des Umweltschutzes sind vielfältig. Seit Jahrzehnten sind sie ein verlässlicher Garant für eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung sowie Trinkwasserversorgung. 2013 und 2014 hat sich der StGB NRW deshalb nachhaltig dafür eingesetzt, diese ortsnahe bürgernahe Grundversorgung nachhaltig zu schützen und neue Kostenspiralen zu vermeiden, die einen Anstieg der Gebühren - etwa Trinkwassergebühr, Abwassergebühr oder Abfallgebühr - bewirken können. Hierzu gehört auch, dass die hoheitliche Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuer unterstellt wird, weil dies zwangsläufig einen Anstieg der Abwasser- und Abfallgebühren zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hätte.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) bewirkt die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EU-WRRL) in deutsches Recht (§§ 27 ff., 82 ff. WHG). Mit der Bundes-Grundwasser-Verordnung (2011) und der Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung (2012) sind bundesweit gültige Vor-

gaben für alle 16 Bundesländern gesetzt worden, die auch der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/105/EG - Richtlinie über Umweltqualitätsstandards - dienen.

Ziel der EU-WRRL ist es unter anderem bei natürlichen Gewässern - Flüsse oder Bäche - einen guten ökologischen Zustand zu erreichen. Auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans und eines Maßnahmenprogramms für Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2012 so genannte Umsetzungsfahrpläne für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte erstellt worden. Grundsätzlich gibt die EU-WRRL vor, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand der Gewässergüte zu erreichen. Es besteht aber die Möglichkeit, diese Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Jahr 2027 zu verlängern.

Der StGB NRW hat die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms 2009 bis 2015 in der vom NRW-Umweltministerium eingesetzten AG Maßnahmenplanung konstruktiv und kritisch begleitet. Gleiches gilt für deren Fortschreibung 2016 bis 2021, die im Jahr 2014 angelaufen ist. Es konnte bislang erreicht werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur - Gewässermorphologie - im Vordergrund stehen. Hierzu gehören beispielsweise der Einbau von Fischaufstiegen sowie die Renaturierung begradigter Gewässer durch den Wiedereinbau von „Links-Rechts-Schleifen“.

Dabei wird im Grundsatz eine „Trittstein-Methode“ angewandt. Diese bedeutet, dass

an den Gewässern dort Maßnahmen durchgeführt werden, wo der größte positive Effekt zur Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Ziel ist es, spätestens bis 2027 die nordrhein-westfälischen Fluss- und Bachlandschaften überall dort, wo es möglich ist, wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen.

In diesem Zusammenhang wurden so genannte Wasserkörper-Steckbriefe - im Internet abrufbar unter: www.flussgebiete.nrw.de - erarbeitet. Aus diesen kann „fluss- oder bachgenau“ entnommen werden, an welchen Gewässern - Fluss oder Bach - mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte angesetzt werden kann. Diese Vorgehensweise muss auch für die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans 2016 bis 2021 die Grundplattform bilden. Maßnahmen zur Renaturierung begradigter Gewässer müssen auch in Zukunft durch Landesmittel gefördert werden. Ebenso kann eine Maßnahme nicht umgesetzt werden, wenn die benötigten Grundstücke nicht verfügbar sind, weshalb Maßnahmen in den so genannten Umsetzungsfahrplänen durch die Städte und Gemeinden grundsätzlich nur zur Kenntnis genommen werden können.

Hochwasserschutz

Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur können auch dem Hochwasserschutz dienen und finden dann in der Bevölkerung regelmäßig eine hohe Akzeptanz. So

kann die Renaturierung begradigter Flüsse und Bäche die Grundlage dafür bilden, dass Überschwemmungsgebiete kleiner festgesetzt werden können. Ohnehin sind bis zum 31.12.2015 auf der Grundlage der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG so genannte Hochwasserrisiko-Managementpläne umzusetzen. Diese sollen dazu dienen, sich auf Hochwasser auch unter dem Gesichtspunkt des Katastrophenschutzes optimal vorzubereiten.

Der StGB NRW hat den Städten und Gemeinden in letzten Jahren etwa durch Schnellbriefe eine umfangreiche Hilfestellung zum Thema „Hochwasserschutz“ an die Hand gegeben. Auch in gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Umweltministerium NRW und den zuständigen Bezirksregierungen wurde das Thema aufbereitet. Angesichts der verheerenden Hochwasserereignisse in Deutschland im Jahr 2013 geht es insbesondere darum, dass Grünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht mehr als Bauland ausgewiesen wird, weil ein Hochwasser für den betroffenen Grundstückseigentümer zum wirtschaftlichen Ruin führen kann, wenn er sein Gebäude gegen Überflutungsschäden nicht versichern kann.

Ebenso wichtig ist es, eine vorhandene Bebauung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes vor Schäden zu bewahren. Der StGB NRW hat mit entsprechenden Vorschlägen beständig gegenüber dem Land NRW eingefordert, dass die Umlage von Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen im Landeswassergesetz NRW neu geregelt werden müssen, weil die derzeitigen Regelungen nicht praxistauglich sind.

Abwasserbeseitigung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind in NRW auch in der Abwasserbeseitigung Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehört beispielsweise die Herausnahme so genannten Fremdwassers - insbesondere Grund- und Drainagewasser - aus dem öffentlichen Kanalnetz, weil dieses die Reinigungsleistung der Kläranlage beeinträchtigen kann. Auch die Reinigung verschmutzten Niederschlagswassers aus öffentlichen Kanälen vor Einleitung in einen Fluss - etwa durch Bau von Regenklärbecken oder Bodenfiltern - soll die Gewässergüte verbessern. Seit dem Jahr 2012 verfolgt das NRW-Umweltministerium darüber hinaus das Ziel, im Bereich der

Abwasserreinigung mit einer Ertüchtigung von Kläranlagen durch eine weitere, 4. Reinigungsstufe - beispielsweise mit granulierter Aktivkohle - so genannte Mikroschadstoffe wie etwa Arzneimittel-Rückstände herauszufiltern.

Derartige Maßnahmen wirken sich naturgemäß auf die Höhe der Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus, weshalb der StGB NRW nachdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Kosten- und Gebührenneutralität Augenmaß bei solchen Maßnahmen eingefordert hat. Wichtig ist es, zunächst in Pilotprojekten effektive und zugleich kostengünstige Maßnahmen zu finden. Zum Thema „Mikroschadstoffe“ wurde 2014 das Memorandum „Spurenstoffe/Mikroschadstoffe“ neu aufgelegt. Dieses fordert unter anderem eine intensive Aufklärung der Bürger/innen sowie Maßnahmen an der Quelle der Entstehung der Mikroschadstoffe, damit nicht immer nur „end of the pipe“-Maßnahmen realisiert werden.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 gibt der Bund durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Bundes-Oberflächengewässerverordnung bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer vor, bei welchen Stoffen durch Abwasserreinigung ein Eintrag in Gewässer zu vermeiden ist. Seit 2013 möch-

te das Land NRW zusätzlich im Bundesrecht nicht geregelte Stoffe aus den Gewässern fernhalten und begründet dies mit dem weiten wasserwirtschaftlichen Ermessen der Wasserbehörden in NRW. Im März 2014 haben deshalb die sondergesetzlichen Wasserverbände und der StGB NRW ein Rechtsgutachten - das so genannte Durner-Gutachten - vorgelegt, wonach das Land NRW nicht berechtigt ist, die Anforderungen des Bundes zu verschärfen. Der StGB NRW hat den Städten und Gemeinden empfohlen, die vorstehende Rechtsfrage notfalls gerichtlich klären zu lassen, wenn sie diese Maßnahmen, die über Bundesrecht hinausgehen, nicht umsetzen wollen.

2013 wurde der § 61 a Landeswassergesetz (LWG NRW) - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen - gestrichen. Gleichzeitig wurde unter konstruktiver Mitwirkung des StGB NRW mit einer am 09.11.2013 in Kraft getretenen Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasserleitungen (SüwVO Abw NRW 2013) die Pflicht zur Zustands- und Funktionsprüfung neu geregelt (§ 53 Abs. 1 e und § 61 LWG NRW). Seit dem 09.11.2013 besteht lediglich für private Abwasserleitungen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten sowie für Abwasser mit besonderem Gefährdungspotenzial die

PRÄSIDENT AUF DER LANDESGARTENSCHAU

Der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister **Roland Schäfer** (Foto 3. v. re.), besuchte im Juli 2014 die Landesgartenschau in Zülpich. Dort pflanzte er im Beisein von Zülpichs Bürgermeister **Albert Bergmann** (4. v. re.), dem 1. Beigeordneten **Ulf Hürtgen** (2. v. re.), den Vorstandsmitgliedern des Verbandes Garten-, Landschafts-

und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen (VGL NRW) **Benjamin Küsters** (li.), **Heinrich Sperling** (2. v. li.) und **Christoph Hartmann** (3. v. li.), dem VGL NRW-Geschäftsführer **Dr. Karl Schürmann** (re.) sowie dem Beigeordneten für Umwelt des StGB NRW **Rudolf Graaff** (4. v. li.) einen Spitzahorn. Zudem sprachen Schäfer und Graaff mit den Vertretern des VGL NRW über

die Landesgartenschauen 2020 und 2023, für deren Ausrichtung sich der StGB NRW einsetzt. Erörtert wurde auch eine gemeinsame Fachtagung 2015 zu den Themen „Grüne Stadt Nordrhein-Westfalen“ sowie „Verbesserung des Klimas durch Stadtbegrünung“.



FOTO: VGL NRW

Pflicht, bis zu einer bestimmten Frist - 31.12.2015 respektive 31.12.2020 - eine Prüfung durchzuführen. Im Übrigen muss die Stadt oder Gemeinde selbst entscheiden, ob sie eine Satzung mit Fristen erlässt.

Der StGB NRW hat im November 2013 vier neue Mustersatzungen als Hilfestellung herausgegeben. In drei Veranstaltungen im Dezember 2013 sowie im Januar/Februar 2014 wurden über 390 Teilnehmern aus Städten und Gemeinden die Neuregelungen dargestellt. Aus den Veranstaltungen wurden zahlreiche Fragen aufgenommen. Die Fragen wurden in einem Fragen- und Antwortkatalog den Städten und Gemeinden im Juni 2014 zur Verfügung gestellt. Die Antworten wurden mit dem Umweltministerium NRW textlich abgestimmt. Ebenso wurde die Muster-Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz im Januar 2013 neu aufgelegt, nachdem das OVG NRW im Dezember 2012 die sog. Bagatellgrenze bei der Geltendmachung von Wasserschundmengen im Rahmen der Erhebung der Schmutzwassergebühr für unzulässig erklärt hatte.

Wasserversorgung und Fracking

Im Bereich der Wasserversorgung konnte im Jahr 2013 durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf der Bundesebene erreicht werden, dass bei öffentlichen-rechtlichen Beiträgen und Gebühren allein die Verwaltungsgerichte als 3. Säule im Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland die Rechtmäßigkeit überprüfen und eine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nicht stattfindet (§ 130 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Bei der Wasserversorgung steht außerdem das Thema „Fracking“ - Ausbeutung unkonventioneller Erdgasvorkommen - im Vordergrund, zumal auch die Niederlande im Jahr 2014 angekündigt haben, in Grenzregionen zu Deutschland die Machbarkeit des Frackings zu prüfen. Der StGB NRW unterstützt die Landesregierung ausdrücklich darin, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben einzusetzen - im Hinblick auf die Erkundung und Ausbeutung unkonventioneller Erdgasvorkommen. Insbesondere muss eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Städte und Gemeinden sichergestellt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Grundwasservorkommen Schaden nehmen und hierdurch die kommunale Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Ebenso darf die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung durch etwaige Folgeschäden nicht beeinträchtigt werden.

Abfallentsorgung

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 war insbesondere die gewerbliche Alttextilien-Sammlung ein zentrales Thema. In zahlreichen Städten und Gemeinden wurden auf öffentlichen Flächen Sammelcontainer aufgestellt, ohne dass zuvor eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis eingeholt worden war. Gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW hat der StGB NRW mehrere Veranstaltungen durchgeführt, in denen die straßenrechtlichen wie auch die abfallrechtlichen Zulässigkeitschranken für gewerbliche Sammlungen herausgearbeitet wurden.

Gewerbliche Abfallsammler müssen ihre Sammeltätigkeit spätestens drei Monate vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 18 KrWG). Sie müssen darlegen, was sie mit den gesammelten Abfällen tun - Verwertungsweg, Verwertungserfolg und Ähnliches. Die zuständige Behörde kann eine gewerbliche Sammlung untersagen, wenn der gewerbliche Sammler unzuverlässig ist. Dies ist auf der Grundlage der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW etwa dann der Fall, wenn gewerbliche Sammler ohne straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen aufstellen.

Der StGB NRW hat im laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplans gefordert, dass die ab dem 01.01.2015 in § 11 Abs. 1 KrWG vorgesehene flächendeckende getrennte Bioabfallfasserfassung mit Augenmaß optimiert wird. In Nordrhein-Westfalen haben seit der Möglichkeit der Querfinanzierung der Biotonne über die Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß - seit 01.01.1999 in § 9 Abs. 2 Satz 5 LabfG NRW geregelt - bereits 363 von 396 Städten und Gemeinden eine Biotonne eingeführt. Weitere Städte und Gemeinden haben sich auf den Weg gemacht, die Biotonne einzuführen. Dabei erfolgt auch in den Städten und Gemeinden ohne Biotonne bereits heute regelmäßig eine getrennte Bioabfallfasserfassung - etwa durch Abgabe am kommunalen Wertstoffhof.

Seit dem Jahr 1999 hat es in NRW kaum verwaltungsgerichtliche Klagen bezogen auf die Biotonne gegeben. Diese gute Akzeptanz darf nicht durch überzogene Anforderungen an die zu erfassenden Mengen ge-

NEUER AAV-VORSTAND IM AMT

Der Erste Beigeordnete der Stadt Hagen, **Dr. Christian Schmidt** (Foto 3. v. links), ist neuer Vorsitzender des AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung. Er wurde wie auch sein Stellvertreter Hans Gennen von der CURRENTA GmbH & Co. OHG (rechts) auf der konstituierenden Delegiertenversammlung in Hattingen gewählt. Zum neuen elfköpfigen AAV-Vorstand gehört auch der Beigeordnete für Bauen und Umwelt des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Rudolf Graaff** (6. v. links). Zudem ist der StGB NRW mit seinem Hauptreferenten für Umweltrecht, Dr. Peter Queitsch, in der Altlastensanierungskommission vertreten. Im AAV arbeiten das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen sowie Teile der nordrhein-westfälischen Wirtschaft beim Flächenrecycling und der Altlastensanierung zusammen.



FOTO: AAV



6. SEPTEMBER 2012

Expert(inn)en aus Bundes- und Landespolitik sowie Kommunen diskutieren auf dem Gemeindekongress Verlauf und Perspektiven der Energiewende in Deutschland

fährdet werden. Deshalb tritt der StGB NRW mit Nachdruck dafür ein, dass die im künftigen Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Mengen lediglich Orientierungswerte, aber keine Pflichtwerte sein sollen.

Bei der geplanten Einführung einer Wertstofftonne, in welcher stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall gesammelt werden sollen, setzt sich der StGB NRW dafür ein, dass die abfallentsorgungspflichtigen Städte, Gemeinden und Kreise zuständig sind. Insoweit muss auch die Verpackungsverordnung auf den Prüfstand. Das derzeitige private System - gelber Sack/gelbe Tonne - zur Erfassung gebrauchter Einwegverpackungen mit mittlerweile zehn Systembetreibern erzeugt einen allzu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Ziel muss es sein, eine einheitliche Wertstoffeffassung in der Verantwortung der Kommunen zu organisieren.

Lärmschutz

Zuständige Behörden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der StGB NRW konnte erreichen, dass das Land die Lärmkarten aufstellt und diese den Städten und Gemeinden kostenfrei zur Verfügung stellt. Für Nordrhein-Westfalen geht das NRW-Umweltministerium davon aus, dass eine Lärmbelastung oder eine Lärmeinwirkung auf Menschen von 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, sich mit der konkreten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte - im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de aufzurufen.

Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich dann

aufzustellen, wenn die Lärmsituation komplex ist, beispielsweise mehrere Lärmquellen zu verzeichnen sind, die zusammenwirken. Das Kernstück des Lärmaktionsplans bildet der Maßnahmenteil. In Betracht kommen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes - „aktiver“ Schallschutz durch Dämmung an der Lärmquelle -, Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung - etwa Schallschutzwände; lärmarmen Asphalt -, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -beschränkung - beispielsweise Geschwindigkeits-Beschränkungen zur Lärminderung - oder Maßnahmen der Verkehrsplanung - etwa Bau einer Umgebungsstraße.

Der StGB NRW hat sich 2013 mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die „Lärm-Auslösewerte“ nicht von 70 dB/A auf 65 dB/A am Tag respektive von 60 dB/A auf 55 dB/A bei Nacht abgesenkt werden. Dieses Ansinnen des Umweltministeriums NRW wurde deshalb gestoppt, weil zeitgleich für Bundes- und Landesstraßen lediglich Maßnahmen-Lärmwerte von 67 dB/A bei Tag und 57 dB/A bei Nacht gelten sollten. Dies hätte zu einem „Zwei-Klassen-Lärmschutz“ an Bundes- und Landesstraßen einerseits und kommunalen Straßen andererseits geführt, was lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern kaum zu vermitteln gewesen wäre.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Theorie und Praxis oft weit auseinander liegen. Insbesondere fehlt den Städten und Gemeinden ein Rechtsinstrument, um Maßnahmenträger wie beispielsweise Straßenbaulastträger zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anzuhalten. Insoweit hat der StGB NRW das Land NRW aufgefordert, sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (§§ 47 a bis 47 e BImSchG) in diesem Punkt ergänzt wird.

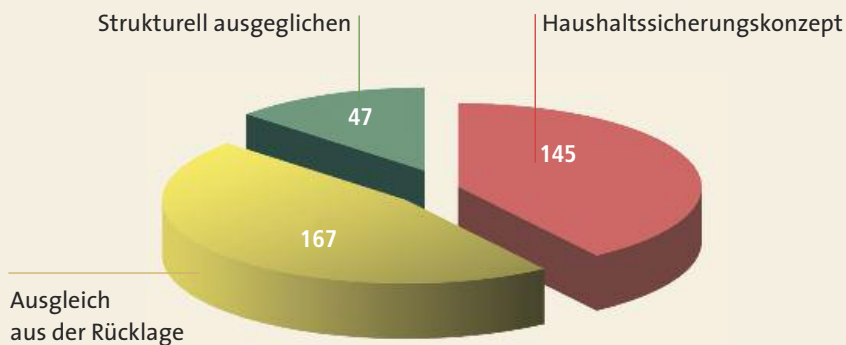
Klimaschutz

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Verminderung des CO₂-Ausstosses eine wichtige Rolle zu. So können etwa der Energiebedarf und die Betriebskosten öffentlicher Gebäude durch neue Fenster, Wärmedämmung, effizientere Heizungsanlagen erheblich vermindert oder die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umgestellt werden. Energieeinspar-Investitionen sind deshalb als aktiver Klimaschutz voranzubringen - nicht zuletzt, weil hierdurch auch Arbeitsplätze gerade im mittelständischen Handwerk gesichert und geschaffen werden.

Der StGB NRW setzt sich deshalb dafür ein, dass auch Städten und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept nicht verwehrt wird, Investitionen in den Klimaschutz zu tätigen. Denn refinanziert sich eine Investition beispielsweise in eine neue Heizungsanlage und neue Fenster in einem städtischen Gebäude durch Einsparung von Betriebskosten, trägt dies auch zur Haushaltskonsolidierung bei. Mit Erfolg hat der StGB NRW erreicht, dass in dem seit Februar 2013 geltenden Klimaschutzgesetz NRW keine Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte enthalten ist. Vielmehr sollen die Städte und Gemeinden durch beratende Hilfestellung auf dem Weg zu einem kommunalen Klimaschutzkonzept begleitet werden.

Mit dem Anspruch der „Freiwilligkeit“ wurde bereits im Jahr 2009 gemeinsam mit dem NRW-Umweltministerium über einen Zeitraum von drei Jahren ein „Klimanetzwerk“ ins Leben gerufen. Das Projekt „Klimanetzwerk“ war der Grundstein für die „PlattformKlima NRW“ (Internet: www.plattform-klima.de), die seit dem Jahr 2012 durch die KommunalAgentur NRW - vormals Kommunal- und Abwasserberatung NRW - in Zusammenarbeit mit der Energieagentur NRW eingerichtet worden ist. Diese Plattform hat insbesondere die Aufgabe, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW in Fragen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung zu unterstützen.

Bislang konnte ein Kontakt zu mehr als 200 Städten und Gemeinden aufgebaut werden. Die Betreuung schließt unter anderem Hilfe ein bei der Erstellung freiwilliger kommunaler Konzepte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie Hilfe bei der Beantragung von Bundesförderung und der Maßnahmen-Umsetzung. ●



städte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Im Finanzplanungszeitraum werden 286 der 359 StGB NRW-Mitglieder - fast 80 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. 19 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, bei einer weiteren Mitgliedskommune zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2018 ab.

Auf der Ertragsseite profitierte die Gewerbesteuer im Berichtszeitraum von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt war. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2014 um 0,21 Prozent auf rund 3,8 Mrd. Euro aus. Die steigenden Gewerbesteuereinnahmen in den vergangenen Jahren zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene spiegelt sich auch in den weiter steigenden Krediten zur Liquiditätssicherung wider. Zum Jahreswechsel 2013/2014 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditstand von 25,3 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass die Kommunen allein im Jahr 2013 nochmals die Liquiditätskredite um rund 1,4 Mrd. Euro erhöhen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Wenn nicht entschlossen gegengesteuert wird, drohen nach Berechnungen der Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Prof. Dr. Thomas Lenk Anfang des kommenden Jahrzehnts 50 bis 70 Mrd. Euro Liquiditätskredite.

Das Ende 2011 beschlossene Stärkungspaktgesetz ist hier zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings nicht ausreichend, um eine Trendumkehr zu schaffen. Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen seit langem nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialaufwendungen. Die jährlichen Ausgaben für Soziales belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf rund 15 Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 ist ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen. Im Jahr 2014 - letzte Stufe - werden die NRW-Kommunen hierdurch um rund 1,2 Mrd. Euro jährlich entlastet. Zur nachhaltigen Verbesserung

Finanzen und Steuern

Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Der StGB NRW-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft kam zwischen Juli 2012 und April 2014 insgesamt siebenmal zusammen: am 08.11.2012 in Titz, am 19.02.2013 in Beckum, am 02.07.2013 in Geldern, am 13.08.2013 in Düsseldorf (Sondersitzung), vom 13.11.2013 bis 14.11.2013 in Lippstadt, am 12.03.2014 - gemeinsame Sitzung der Finanzausschüsse des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie des Landkreistages NRW - in Düsseldorf und am 08.04.2014 in Havixbeck.

In der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW wurde ein Positionspapier „Gemeindefinanzierungsgesetz - Zur Notwendigkeit einer Aktualisierung des kommunalen Finanzausgleichs“ beraten, welches dann vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie vom Vorstand des Landkreistages NRW beschlossen worden ist. In diesem Argumentationspapier wird Veränderungsbedarf am GFG aus Sicht des kreisangehörigen Raums dargestellt.

Ferner fanden Sitzungen der Arbeitsgruppe „GFG-Reform“ sowie des Arbeitskreises „Einheitslastenabrechnungsgesetz“ statt. Darüber hinaus gab es eine Reihe von Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustauschen zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen des StGB NRW - beispielsweise zur Erörterung des FiFo-Gutachtens, zum Verfahrensstand in Sachen WestLB respektive Rechtsnachfolger und Derivatgeschäfte sowie zur Finanzierung

der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes.

Kommunale Haushalte

Während des Berichtszeitraums konnte für die Kommunalfinanzen trotz der wiederum erfreulichen Steuereinnahmen - vor allem bei der Gewerbesteuer - und der hohen Schlüsselzuweisungen keine grundlegende Trendwende festgestellt werden. Der kommunale Finanzausgleich ist zwar wegen der guten Verbundsteuereinnahmen und struktureller Verbesserungen seit dem Nachtrag zum GFG 2010 auf ein Rekordvolumen angestiegen. So beträgt die Finanzausgleichsmasse im Entwurf zum GFG 2015 rund 9,6 Mrd. Euro. Wegen ständig steigender Soziallasten kann gleichwohl keine Entwarnung für die kommunalen Haushalte gegeben werden. So zeigt die Haushaltsumfrage des StGB NRW für 2014, dass nur 47 Mitgliedskommunen einen strukturellen Haushaltsausgleich schaffen können. Somit erreichen den gesetzlich geforderten Normalfall nur rund 13 Prozent der Mitgliedskommunen. Die Ergebnisse der Umfrage sind wiederum im Sinne aktiver Öffentlichkeitsarbeit genutzt worden, um auf die Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung aufmerksam zu machen.

Fast 90 Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen gleichen ihren Haushalt aus, indem sie Eigenkapital - entweder in Gestalt der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage - abbauen. Damit ist der rasante Verzehr des Eigenkapitals ein weiteres Indiz für die kommunale Finanzmisere. Bis Ende 2014 werden 247 StGB NRW-Mitglied-

der kommunalen Finanzsituation müssen allerdings weitere Entlastungen vor allem bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen folgen.

Immerhin konnte nach jahrelangem Bemühen der kommunalen Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene erreicht werden, dass im Koalitionsvertrag 2013 verabredet worden ist, die Städte und Gemeinden bundesweit vom Aufwand für die Eingliederungshilfe in einer Größenordnung von fünf Mrd. Euro jährlich noch in der laufenden Legislaturperiode zu entlasten. Aktuell setzt sich der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Land gegenüber dem Bund dafür ein, dass diese Entlastung möglichst frühzeitig erfolgt und dynamisch - sprich: bedarfsorientiert - ausgestaltet wird.

Umlagengenehmigungsgesetz

Die Belastung durch die Kreisumlage war auch im Berichtszeitraum bestimmendes Thema bei der Aufstellung der Kommunalkommunalhaushalte. Die Kreisumlage bildet auch 2014 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen.

Der StGB NRW-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hatte sich zum Ziel gesetzt, Vorschläge für eine alternative Kreisfinanzierung zu erarbeiten. Hierzu hatte er eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ende Mai 2012 das erste Mal getagt hat. Ergebnis ist ein Papier „Überlegungen zur Kreisumlage“, das der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft beraten hat. Darin werden unterschiedliche Reformmodelle für eine Finanzierung der Kreisebene dargestellt. Begleitend wird die Stärkung

der Beteiligungsrechte und des Gebots zur Rücksichtnahme gefordert. Immerhin ist die generelle Genehmigungspflicht für Umlagesätze mit dem 2012 vom Landtag beschlossenen Umlagengenehmigungsgesetz umgesetzt worden.

Mit diesem Gesetz ist der Versuch unternommen worden, die Umlageverbände stärker in die Haushaltskonsolidierung einzu-

lagezahler in der Haushaltssicherung ist, nicht aufgegriffen worden. In der Zukunft wird zu beobachten sein, ob durch die Mechanismen des Umlagengenehmigungsgesetzes das Ziel, die Umlageverbände in die Haushaltskonsolidierung der Umlagezahler stärker einzubeziehen, erreicht wird.

Die Thematik wird den StGB NRW in jedem Fall weiterhin beschäftigen. Zu dem neuen



JUBILÄUMSSITZUNG DES StGB NRW-FINANZAUSSCHUSSES

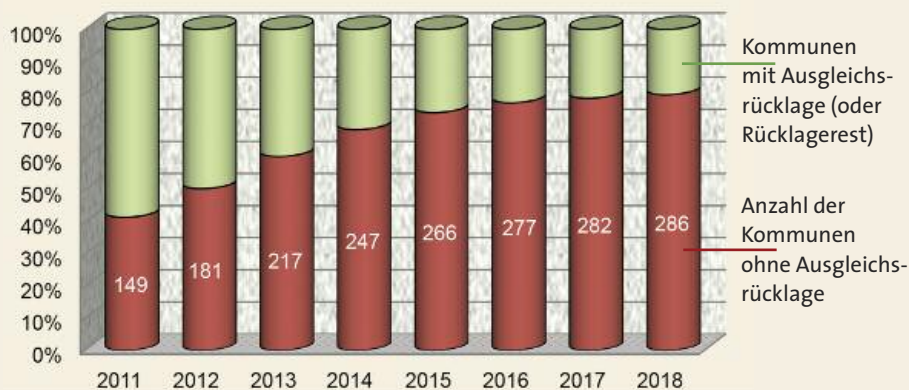
Zu seiner 150. Sitzung traf sich der StGB NRW-Finanzausschuss am 19.02.2013 in der Stadt Beckum. Prominenter Gast war dabei NRW-Innen- und Kommunalminister **Ralf Jäger** (Foto vord. Reihe 5.v.li.). Moderiert wurde die Diskussion über die aktuellen Finanzprobleme der Kommunen vom Ausschussvorsitzenden, dem Beckumer Bürgermeister **Dr. Karl-Uwe Strothmann** (Foto vord. Reihe 6.v.re.).

beziehen. Positiv ist die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht für die Umlagesätze. Dies entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Jedoch sind weitergehende Forderungen, beispielsweise die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für Umlageverbände, sobald ein Um-

Beteiligungsverfahren zur Erzielung des Benehmens über die Kreisumlage wurden die Mitgliedstädte und -gemeinden intensiv beraten. Gemeinsam mit dem Landkreistag NRW und dem NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales wurden Antworten auf häufig wiederkehrende Verfahrensfragen erarbeitet.

Vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage

StGB NRW-Haushaltsumfrage 2013/2014



Kommunaler Finanzausgleich

Nachdem die Struktur des Steuerverbundes (Gemeindefinanzierungsgesetz) und die Grunddaten jahrelang im Wesentlichen unverändert geblieben waren, ist es seit 2010 zu einer Grunddatenanpassung und zu strukturellen Veränderungen gekommen. Mit dem Nachtrag zum GFG 2010 wurde einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen und der 4/7-Anteil an der Grunderwerbsteuer wieder als fakultative Verbundgrundlage in den Steuerverbund aufgenommen. Außerdem wurde eine Befrachtung zugunsten des Landeshaushalts gestrichen, sodass die Gemeindefinanzierungsgesetze seit dem Nachtrag 2010 strukturell wieder um rund 300 Mio. Euro jährlich höher dotiert sind.

Mit dem GFG 2011 wurde eine Grunddaten-anpassung durchgeführt, die zu erheblichen Verwerfungen bei den Schlüsselzuweisungen geführt hat. Insbesondere die stärkere Gewichtung des Soziallastenansatzes und das alleinige Abstellen auf den Parameter „Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften“ hat dazu geführt, dass vor allem Städte mit einer großen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften nach Hartz IV mehr Schlüsselzuweisungen als in den Vorjahren bekommen haben, während viele kleine Kommunen im ländlichen Raum mit niedriger Arbeitslosenquote deutlich an Schlüsselzuweisungen eingebüßt haben.

Das GFG 2012 sah weitere strukturelle Veränderungen infolge der Diskussion des im Jahr 2008 vorgelegten ifo-Gutachtens vor. So wurde ein Flächenansatz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen eingeführt, den der StGB NRW seit Jahren gefordert hat. Außerdem wurde ein Demografiefaktor zur Abmilderung der Folgen des Bevölkerungsrückgangs eingefügt. Allerdings wurde auch der Soziallastenansatz weiter in seiner Gewichtung erhöht, sodass die Verwerfungen in der kommunalen Familie im Jahr 2012 noch dramatischer ausgefallen sind.

Im GFG 2014 ist wiederum eine Grunddatenaktualisierung vorgenommen worden, die unter anderem zu einem leichten Rückgang der Gewichtung des Soziallastenansatzes geführt hat. Der Städte- und Gemeindebund NRW konnte erreichen, dass die Sonderbedarfszuweisungen für Kurorte, Kommunen mit besonders hohen Abwassergebühren sowie für Gaststreitkräfte-Standorte erhalten blieben.

Die Bevorzugung der großen kreisfreien Städte in mehreren zentralen Entscheidungsfeldern des Finanzausgleichs, vor allem bei der Einwohnerveredelung und beim

einheitlichen fiktiven Realsteuerhebesatz, führt zu einer schwindenden Akzeptanz des Finanzausgleichsystems in der kommunalen Familie. In der Folge gab es vermehrt Verfassungsbeschwerden gegen die Ausgestaltung des Finanzausgleichs. So haben zuletzt rund 90 Kommunen in zwei Verfahren gegen das GFG 2011 geklagt. Diese Verfassungsbeschwerden, die sich auf die Dotierung des Steuerverbundes, die Soziallastenansatz-Mechanik und die Einwohnerveredelung bezogen, wurden im Mai 2014 vom Verfassungsgerichtshof in Münster unter Hinweis auf den weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers zurückgewiesen (Az.: VerFGH 14/11 und 9/12).

Der Städte- und Gemeindebund NRW konnte erreichen, dass das Land ein finanzwissenschaftliches Gutachten zu Vor- und Nachteilen gestaffelter fiktiver Realsteuerhebesätze in Auftrag gab. In diesem Gutachten ist auch untersucht worden, ob es für die Berechnung des Soziallastenansatzes bessere und differenziertere Parameter als die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gibt. Das Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität Köln (FiFo) liegt seit Frühjahr 2013 vor und ist intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert worden.

Das Gutachten hat im Wesentlichen die Regelungen des bestehenden GFG gestützt. Dort, wo es Alternativen aufgezeigt hat, wurde die Umsetzung als nicht zwingend, sondern vom Ermessensspielraum des Gesetzgebers gedeckt beschrieben. Zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs hat das FiFo-Gutachten eine aktualisierte Datengrundlage vorgeschlagen - Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln statt des bisherigen so genannten Zuschussbedarfs II. Diesen Vorschlag will der Gesetzgeber nach ers-

ten Ankündigungen im GFG 2015 umsetzen. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Landkreistag NRW ein Argumentationspapier „Gemeindefinanzierungsgesetz - Zur Notwendigkeit einer Aktualisierung des kommunalen Finanzausgleichs“ erarbeitet. Dieses Papier enthält Forderungen des kreisangehörigen Raums zur Novellierung des Finanzausgleichs. Es soll als Basis für die Positionierung der beiden Verbände gegenüber dem Land in den Gesetzgebungsverfahren zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen der folgenden Jahre dienen.

Haushaltsrecht

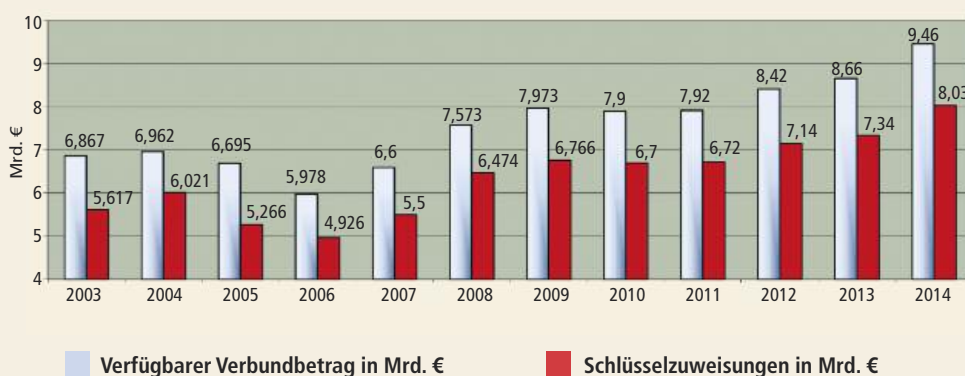
Gemäß § 10 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz waren die Auswirkungen des NKF-Gesetzes - Neues kommunales Finanzmanagement - im Jahr 2009 durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände zu überprüfen. Der Evaluierungsbericht ist dem Landtag Mitte 2010 vorgelegt worden. Gegenstand war auch die umfangreiche Stellungnahme des StGB NRW zur Evaluierung des NKF-Gesetzes, die im Vorfeld mit Mitgliedern des StGB NRW-Finanzausschusses erarbeitet worden war. Das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde Ende 2012 vom Landtag verabschiedet. Wesentliche Inhalte sind die Dynamisierung der Ausgleichsrücklage und die Möglichkeit, diese wieder aufzufüllen, außerdem Erleichterungen bei der materiellen Wiederholungsinventur und der Prüfung von Jahresabschlüssen der Vorjahre sowie andere Punkte, die gemeinschaftlich von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden sind.

Der Aufwand zur Umstellung auf NKF ist auch im Berichtszeitraum nicht vollständig beendet. So soll als zusätzliches Instrument zur besseren Steuerung des Verwaltungshandelns eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden, deren Ausgestaltung die Kommunen selbst bestimmen können. Außerdem musste zum Stichtag 31.12.2010 der erste Gesamtabschluss nach § 76 GO aufgestellt werden. Dies ist bis jetzt aber nur in einer Minderheit der Kommunen vollzogen worden.

Stärkungspaktgesetz

Im Jahr 2011 haben die Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Prof. Dr. Thomas Lenk das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten „Haushaltsausgleich

Kommunaler Finanzausgleich NRW 2003 bis 2014



FINANZTHEMEN MIT GÄSTEN AUS TANSANIA

und Schuldenabbau“ vorgelegt. Das Gutachten belegt eindrucksvoll das strukturelle kommunale Defizit in Höhe von rund 2,85 Mrd. Euro jährlich und den enormen Handlungsdruck, der durch die wachsende Verschuldung entsteht.

In dem Gutachten wird dargelegt, dass ohne sofortiges Umsteuern die Liquiditätskredite bis zum Jahr 2020 auf 50 bis 70 Mrd. Euro ansteigen könnten. In der Folge hat der NRW-Landtag am 08.12.2011 das Stärkungspaktgesetz verabschiedet. Danach erhalten in einer Stufe 1 zunächst die 34 Städte und Gemeinden, bei denen sich in der Finanzplanung eine Überschuldung abzeichnete, eine Konsolidierungshilfe des Landes von jährlich insgesamt 345 Mio. Euro für die Laufzeit von zehn Jahren. Als Gegenleistung müssen Konsolidierungspläne vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Kommunen innerhalb von fünf Jahren einen strukturellen Haushaltsausgleich mithilfe der Konsolidierungshilfe schaffen, innerhalb von zehn Jahren einen strukturellen Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfen. In einer zweiten Stufe können ab dem Jahr 2012 diejenigen Kommunen freiwillig teilnehmen, die den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten.

Problematisch aus kommunaler Sicht ist, dass die zweite Stufe des Stärkungspaktes zu großen Teilen kommunal finanziert werden muss. Die kommunalen Komplementärmittel werden durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2012 gewonnen. Die Finanzierung weiterer Komplementärmittel von 195 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2020 war Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen in der Politik und in der Mitgliedschaft des StGB NRW.

Im Stärkungspaktgesetz selbst war lediglich geregelt, dass die Finanzierung nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erfolgen soll. Dem Gesetzgeber schwebte ursprünglich eine Abundanzumlage vor. 2013 ist dann die Aufbringung der Komplementärmittel im 2. Stärkungspaktänderungsgesetz vom Landtag beschlossen worden. In den Jahren 2014 bis 2020 werden die nachhaltig abundanten Städte und Gemeinden durch eine Solidaritätsumlage von 90,8 Mio. Euro jährlich die zweite Stufe des Stärkungspaktes mitfinanzieren müssen. Es konnte immerhin erreicht werden, dass weitere 90 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt zufließen.

Die von der Solidaritätsumlage betroffenen Städte und Gemeinden haben sich unter Fe-

Eine Delegation aus Tansania war Ende November 2013 zu Gast in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Die zehn Beamtinnen und Beamten besuchten den Verband im Rahmen einer von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführten Trainingsmaßnahme. In den Gesprächen beim StGB NRW ging es um die Finanzierung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sowie den



Finanzausgleich zwischen den Kommunen und zwischen den Bundesländern.

derführung der Landeshauptstadt Düsseldorf in einer Arbeitsgruppe zusammengefasst, um eine Verfassungsbeschwerde gegen die Rechtsgrundlage zur Solidaritätsumlage zu erheben. Die Verfassungsbeschwerde soll im Spätherbst 2014 eingelegt werden.

Die Teilnehmer der beiden Stufen des Stärkungspaktes sehen sich derzeit großen Herausforderungen bei der Aufstellung und Fortschreibung der Konsolidierungspläne gegenüber. Die zu erbringenden Konsolidierungsanstrengungen sind so erheblich, dass die gesamte Handlungsfähigkeit und die kommunale Selbstverwaltung vor Ort in Frage gestellt sind.

Im Jahr 2014 fand die Evaluation des Stärkungspaktes Stadtfinanzen statt. § 12 des Stärkungspaktgesetzes sieht vor, dass für die pflichtig teilnehmenden Kommunen zum 31. Dezember 2013 und für die freiwillig teilnehmenden Kommunen zum 31. Dezember 2014 der bisherige Erfolg des Programms insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert wird. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Städtetag NRW nach Rückkopplung mit den Mitgliedern des Finanzausschusses und den kreisangehörigen Stärkungspaktkommunen eine Einschätzung zu der Evaluation abgegeben. Der abschließende Bericht des NRW-Innenministeriums an den Landtag soll im Herbst 2014 vorliegen.

Einheitslastenabrechnungsgesetz

Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes sind die Kommunen bis zum

Jahr 2019 zu rund 40 Prozent an den finanziellen Belastungen zu beteiligen, die sich für das jeweilige Land seit 1995 aus der Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich ergeben. Die - immer schwieriger werdende - Bestimmung dieser Landesbelastung hatte der Landesgesetzgeber Anfang 2010 im Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW für die Jahre 2007 bis 2019 neu geregelt. Dagegen hatten sich 91 Städte und Gemeinden mit einer Verfassungsbeschwerde gewandt. Sie machten geltend, die veränderte Berechnungsweise führe zu überhöhten Werten und verletze deshalb die kommunale Finanzausstattungsgarantie.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verfassungsbeschwerde mit viel Arbeitsinsatz unterstützt. So wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, die im Austausch mit dem Prozessbevollmächtigten und dem finanzwissenschaftlichen Gutachter stand. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in seinem Urteil vom Mai 2012 den Verfassungsbeschwerden stattgegeben. Die nach dem Gesetz neue Einheitslastendefinition verletze die kommunale Finanzausstattungsgarantie, weil den Kommunen dadurch Mittel vorenthalten würden, die ihnen kraft Bundesrecht zustünden.

Nach diesem großen Erfolg für die Kommunen und die verbandliche Arbeit hatten nach der Landtagswahl intensive Gespräche mit der Landesregierung über eine Neugestaltung des Berechnungsmodus stattgefunden. Nach schwierigen, aber letztlich erfolgreichen Gesprächen haben sich Land und kommunale Spitzenverbände im Juni 2013 über die Abrechnung der komplexen Kosten der deutschen Einheit geeinigt.

Durch die Neuregelung werden die Kommunen bei der rückwirkenden Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 in NRW im Jahr 2013 um rund 260 Mio. Euro gegenüber dem Stand vor der Verfassungsbeschwerde entlastet. Die Minderbelastung in den Folgejahren - bezogen auf die bisherige gesetzliche Regelung - liegt voraussichtlich zwischen rund 130 und 155 Mio. Euro pro Jahr.

Das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW auf Basis der Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist Anfang Dezember 2013 in Kraft getreten. Die Erstattung zu viel gezahlter kommunaler Beträge ist bereits Mitte Dezember 2013 erfolgt.

Neue Kommunalsteuern

Die örtlichen Aufwandsteuern - Hunde-, Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer - haben im Berichtszeitraum wieder einen Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der StGB NRW-Geschäftsstelle ausgemacht. Eine Fülle von Klageverfahren beschäftigte die Mitgliedstädte und -gemeinden und löste Beratungsbedarf bei der StGB NRW-Geschäftsstelle aus. Wegen der kommunalen Finanznot wurden vor Ort vermehrt neue Formen örtlicher Aufwandsteuern diskutiert, die allerdings nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW vor ihrer Einführung der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Eine Genehmigung für eine Steuersatzung mit einem neuen Steuergegenstand ist im Berichtszeitraum erteilt worden für die so genannte Wettbürosteuer. Mit dieser wird das Verfolgen eines Wettereignisses in einem Wettbüro einer örtlichen Aufwandsteuer unterworfen. Der Genehmigung vorausgegangen war ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (Az.: 2 K 805/13). Dieses hat die Rechtmäßigkeit einer Wettbürosteuer mit Blick auf Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz und den von der beklagten Stadt eingeführten Flächenmaßstab bejaht.

Im Berichtszeitraum ist die Vergnügungssteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet worden. Im Wesentlichen ging es dabei um eine Umstellung des Besteuerungsmaßstabs. Wurde bisher das Einspielergebnis zur Grundlage der Besteuerung gemacht, empfiehlt der StGB NRW, in Zukunft auf den Spieleinsatz als den wirklichkeitsnäheren Besteuerungsmaßstab abzustellen. ●



Kommunalwirtschaft

Erfahrungsaustausch

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat im Herbst 2010 den Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ ins Leben gerufen, der im Berichtszeitraum viermal mit guter Resonanz getagt hat. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden, in denen die Rekommunalisierung der Energieversorgung verstärkt in den Fokus kommunalpolitischer Überlegungen gerückt ist und die bereits konkrete Schritte in diesem Bereich eingeleitet haben, beraten in diesem Erfahrungsaustausch praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen.

Der Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat im Berichtszeitraum fünfmal mit guter Resonanz getagt. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet haben oder gründen wollen, beraten in diesem Erfahrungsaustausch Praxis- und Rechtsfragen der Rechtsform AöR.

Arbeitnehmermitbestimmung

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts Ende 2010 ist § 108 a Gemeindeordnung (GO) eingeführt worden. Damit wird Unternehmen, in deren Gesellschaftsver-

trag ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, die Möglichkeit einer Arbeitnehmermitbestimmung mit Drittelparität eingeräumt. § 108 a GO ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Sieht der Gesellschaftsvertrag eine Drittelparität vor, obliegt dem Rat die Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen aus einer von der Betriebsversammlung aufgestellten Vorschlagsliste.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und einer Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten vom 18.06.2014 (LT-Drs. 16/6091) soll nun ermöglicht werden, dass die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat auch durch andere Personen als Betriebsangehörige vertreten wird, wenn von der Kommune insgesamt sechs Aufsichtsratsmandate zu besetzen sind. Abweichend von der bisher schon geregelten Drittelparität ist in einem neuen § 108 b GO die Möglichkeit vorgesehen, eine vollparitätische Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften auf Antrag zuzulassen, wenn der Gemeinde die Besetzung sämtlicher Aufsichtsratsmandate zusteht. Die Gesetzesänderung soll neue



Handlungsoptionen eröffnen, von denen aber kein Gebrauch gemacht werden muss.

In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurde insbesondere kritisch unterstrichen, dass mit Blick auf die geplante Möglichkeit der Vertretung der Arbeitnehmerseite durch externe Vertreter/innen das Problem besteht, dass die Einhaltung von Weisungen schwieriger zu kontrollieren sein wird als bei Mitgliedschaft von Arbeitnehmer(inne)n des kommunalen Unternehmens. Hinzu kommt, dass externe Arbeitnehmervertreter/innen keine konkrete örtliche Bindung und gesellschaftsrechtliche Verantwortung für das kommunale Unternehmen haben.

Aus Sicht des StGB NRW entbehrt bei der geplanten Einführung der Drittelparität die Klassifizierung „mit bis zu 500 Beschäftigten vollparitätische Mitbestimmung“, „mehr als 500 bis zu einschließlich 2.000 Beschäftigten drittelparitätische Mitbestimmung“ und „mit mehr als 2.000 Beschäftigten vollparitätische Mitbestimmung“ jeglicher Logik und ist als systemwidrig einzustufen. Die geplante Ausweitung auf eine Vollparität erhöht darüber hinaus die Gefahr, dass sich in Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen oder Einrichtungen Mehrheitsverhältnisse gegen den Mehrheitswillen im Rat oder Kreistag bilden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Arbeitnehmervertreter/innen mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern aus den Reihen der Oppositionsfractionen verbünden und die Durchsetzung des kommunalen Mehrheitswillens gegenüber der eigenen kommunalen Gesellschaft verhindern.

Energiewende

Aus kommunaler Sicht sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Akzeptanz für die Energiewende nicht weiter gefährdet wird. Um Bürger/innen und Kommunen besser in dem Prozess mitzunehmen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung und Information der Netzbetreiber über die gesetzlich vorgesehenen Verfahren hinaus - zu einem Zeitpunkt, in dem noch Einfluss auf den konkreten Trassenverlauf genommen werden kann. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, bedarf es dazu hin eines gesicherten Investitionsumfeldes für flexible, effiziente Reservekapazitäten insbesondere im Bereich der konventionellen Kraftwerke.

Die kommunale Seite begrüßt, dass mit der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Kosten begrenzt, die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gerechter verteilt und die erneuerbaren Energien besser in den Markt integriert werden sollen. Insofern werden auch die Forderungen der kommunalen Seite bei einer EEG-Reform nach Berücksichtigung von Kosteneffizienz, Systemstabilität und Versorgungssicherheit, Klimaschutz sowie von gesamtwirtschaftlichen Kosten und Wertschöpfung aufgegriffen.

Die Begrenzung der staatlichen Vergütung und die Einführung stärker marktwirtschaftlich geprägter Instrumente sind hierfür die richtigen Ansätze. Die Umstellung des Fördersystems muss jedoch schrittweise und mit der erforderlichen Sensibilität erfolgen, um die mit der Energiewende entstandenen dezentral aufgestellten Energieprojekte und die breite Akteursvielfalt nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Die breite Partizipation von Bürger(inne)n, Unternehmen und lokaler Wirtschaft und die damit verbundene Entstehung kommunaler Wertschöpfungseffekte schafft die dringend erforderliche Akzeptanz für den Umbau der Energiesysteme.

Eine leistungsfähige Netzinfrastruktur ist aus kommunaler Sicht der Schlüssel für die Integration der rasch wachsenden Erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem und damit für das Gelingen der Energiewende insgesamt. Um die Projekte auch verwirklichen zu können, bedarf es der Schaffung von Investitionsanreizen, vor allem für den Aus- und Umbaubedarf der Verteilnetze. Hier sind gut 200.000 km neuen Leitungen notwendig. Weiter müssen die im EEG vor-

gesehenen Ausbaupfade für Wind, Solar und Biomasse mit der bundesweiten Netzausbauplanung zusammengebracht werden, ohne diese grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dass ein besseres Management dringend notwendig ist, macht vor allem der stockende Netzausbau nicht nur auf der Ebene der Übertragungs-, sondern gerade auch auf der Ebene der Verteilnetze deutlich. Für den Aus- und Umbau von Verteilnetzen besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, da hier etwa 90 Prozent der erneuerbaren Energien eingespeist werden. Auch werden konventionelle Kraftwerkskapazitäten zur Sicherstellung der Versorgung aufgrund des schwankenden Angebots an erneuerbaren Energien benötigt. Die StGB NRW-Geschäftsstelle begleitet in enger Abstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dessen Mitgliedsverbänden den Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess zur Energiewende kritisch und konstruktiv durch Stellungnahmen zu den Gesetzesvorhaben und Positionspapiere.

Konzessionsvergabe Strom und Gas

Mit Blick auf die anstehende Neuvergabe einer Vielzahl von Konzessionsverträgen im Strom- und Gasbereich sind die formellen wie auch materiellen Anforderungen an das Konzessionsvergabeverfahren nach den §§ 46 - 48 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Ausgestaltung von Konzessionsverträgen verstärkt in den Fokus gerichtlicher Auseinandersetzungen gerückt. So hat sich insbesondere der Bundesgerichtshof (BGH) am 17.12.2013 mit zwei weiteren ausgesprochen kommunalfeindli-



FOTO: MEYER / STGB NRW

Ausklang des Gemeindekongresses in lockerer Runde bei einem Glas Bier

6. SEPTEMBER 2012

chen Urteilen (KZR 65/12 und KZR 66/12) zu einer Reihe von rechtlichen Aspekten bei der Konzessionsvergabe geäußert.

Im Ergebnis führt die einschlägige Rechtsprechung zu einer erheblichen Einschränkung der kommunalen Gestaltungs- und Organisationsfreiheit und verschärft die Unsicherheit, wie eine Konzessionsvergabe im Energiebereich künftig rechtssicher ausgestaltet werden kann. Aus kommunaler Sicht besteht deshalb dringender Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung der maßgeblichen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Herausgabepflicht des Alt-Konzessionärs bezüglich der relevanten und notwendigen Daten über das Netz, die Höhe der wirtschaftlich angemessenen Vergütung für das zu übertragende Netz, die Gewichtung der Kriterien des § 1 EnWG im Verhältnis zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, die Zahlungspflicht des Alt-Konzessionärs bezüglich der Konzessionsabgabe über die Jahresfrist hinaus, die Einführung einer Präklusionsvorschrift, die eine gerichtliche Überprüfung von Konzessionsvergaben zeitlich begrenzt und die Umwandlung des Nebenleistungsverbots des § 3 Abs. 2 Konzessionsabgabenverordnung insbesondere hinsichtlich kommunaler Energie- und Klimaschutzkonzepte in einen Erlaubnistatbestand.

Im Sommer 2014 haben auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Aussagen bezüglich der Konzessionsvergabe bei

Verteilnetzen und dem Netzübergang stattgefunden. Im Austausch mit der kommunalen Seite erarbeitet das Bundeswirtschaftsministerium ein Konzept für Novellierungsvorschläge zu den §§ 46 ff. EnWG, das bis Ende 2014 in einen Referentenentwurf für eine entsprechende Änderung einmünden wird. In den Gesprächen ist aus kommunaler Sicht deutlich gemacht worden, dass im Bereich der Tarifierung der Konzessionsabgaben eine rasche Novellierung zwingend erforderlich ist, um ein weiteres drastisches Absinken des Konzessionsabgabenaufkommens im Gasbereich der Städte und Gemeinden zu vermeiden. Bereits im Herbst 2013 hat die Energiekartellbehörde NRW vor dem Hintergrund, dass der rechtliche Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht ausreicht, um angemessene Rechtssicherheit in diesem Bereich zu gewährleisten, einen Arbeitskreis unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) eingerichtet, der sich dieses Themas angenommen und Vorschläge für gesetzgeberische Änderungen erarbeitet hat. Diese werden gegebenenfalls über eine Bundesratsinitiative in das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der §§ 46 ff. EnWG eingespeist.

EU-Konzessionsrichtlinie

Im Entwurf der EU-Konzessionsrichtlinie Ende 2011 war vorgesehen, Dienstleistungskonzessionen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auszuschreiben. Soweit die Richtlinie in bewährte Struktura-

ren der kommunalen Aufgabenverantwortung und speziell in die - im Interesse der Bürger/innen mit hoher Umweltqualität wahrgenommene - Wasserversorgung in Deutschland eingreift, ist die Richtlinie von der kommunalen Seite massiv abgelehnt worden. Wasser ist keine normale Ware, sondern als Lebensmittel ein unabdingbares Gut. Die bestehenden Regeln des EU-Primärrechts mit den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung sind insoweit ausreichend. Nicht zuletzt aufgrund des kommunalen Vetos ist es gelungen, den Wasserbereich aus der Konzessionsrichtlinie herauszuhalten.

GWB-Novelle

Die 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sah in der Gesetzesbegründung vor, dass der Anwendungsbereich des GWB auf öffentlich-rechtliche Wasserversorger, deren Leistungsbeziehungen zu den Kunden auf Grundlage von Gebühren gestaltet sind, erstreckt werden soll. Die kommunale Seite ist dieser Intention vehement entgegengetreten und hat darüber hinaus die Aufnahme einer Regelung in die GWB-Novelle gefordert, welche die Ausweitung kartellrechtlicher Zuständigkeit auf die öffentlich-rechtlichen Wasserversorger ausdrücklich ausschließt.

Wassergebühren sind Benutzungsgebühren, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW kostendeckend erhoben werden und durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Rechtmäßigkeit überprüft werden. Einer Zusatzprüfung durch das Bundeskartellamt bedarf es nicht. Der Bundesrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Im Vermittlungsverfahren im Sommer 2013 ist eine Einigung zwischen Bund und Ländern dahingehend erzielt worden, dass entsprechend der zentralen kommunalen Forderung eine neue Regelung in das Gesetz aufgenommen worden ist, welche die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge von der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle ausschließt. Damit ist nunmehr klar gestellt, dass auch in Bereichen außerhalb der Wasserversorgung, in denen die Leistungsbeziehung zu den Bürger/innen aufgrund öffentlicher Gebühren und Beiträge ausgestaltet ist - etwa in der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft, in Kindertagesstätten, Büchereien und Ähnlichem - das Kartellrecht keine Anwendung findet. ●

DETMOLD EUROPAAKTIVE KOMMUNE

Die Stadt Detmold ist von der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ihre engagierte Europaarbeit als „Europaaaktive Kommune“ ausgezeichnet worden. Bei der Preisverleihung am 12. April 2013 in Düsseldorf gratulierte NRW-Ministerpräsidentin **Hannelore Kraft** (2. v. re.) der Detmold-

der Delegation mit **Justine Wrobel**, **Martina Gurcke**, dem Ersten Beigeordneten **Hartmut Benkmann**, **Astrid Illers** und **Petra Schröder-Heidrich** (Foto v. links). Neben der Stadt Detmold erhielten weitere 24 Städte und Kreise den Titel „Europaaaktive Kommune“. Geehrt wurden Aachen, Bonn,

Brilon, Eschweiler, Essen, Gütersloh, Hagen, Herten, Herzogenrath, Iserlohn, Köln, Leverkusen, Lünen, Paderborn, Rheine, Unna, Versmold, Warstein und Wassenberg sowie die Landkreise Kreis Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Steinfurt, Rhein-Sieg-Kreis und die Städteregion Aachen.



FOTO: STADT DETMOLD

Anhang A

Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW

359 Städte und Gemeinden mit 9,012 Millionen Einwohnern

Ahaus
Ahlen
Aldenhoven
Alfter
Alpen
Alsdorf
Altena
Altenbeken
Altenberge
Anröchte
Arnsberg
Ascheberg
Attendorf
Augustdorf

Bad Berleburg
Bad Driburg
Bad Honnef
Bad Laasphe
Bad Lippspringe
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bad Salzuflen
Bad Sassendorf
Bad Wünnenberg
Baesweiler
Balve
Barntrup
Beckum
Bedburg
Bedburg-Hau
Beelen
Bergheim
Bergisch Gladbach
Bergkamen
Bergneustadt
Bestwig
Beverungen
Billerbeck
Blankenheim
Blomberg
Bönen
Borchen
Borgentreich
Borgholzhausen
Borken
Bornheim
Brakel
Breckerfeld
Brilon
Brüggen
Brühl
Bünde
Büren
Burbach
Burscheid

Coesfeld

Dahlem
Datteln
Delbrück
Detmold
Dinslaken
Dörentrup
Dormagen
Dorsten
Drensteinfurt
Drolshagen
Dülmen

Eitorf
Elsdorf
Emmerich
Emsdetten
Engelskirchen
Enger
Ennepetal
Ennigerloh
Ense
Erftstadt
Erkelenz
Erkrath
Erndtebrück
Erwitte
Eschweiler
Eslohe
Espelkamp
Euskirchen
Everswinkel
Extetal

Finnentrop
Frechen
Freudenberg
Fröndenberg

Gangelt
Geilenkirchen
Geldern
Gescher
Geseke
Gevelsberg
Goch
Grefrath
Greven
Grevenbroich
Gronau
Gütersloh
Gummersbach

Haan
Halle
Hallenberg
Haltern
Halver
Hamminkeln
Harsewinkel
Hattingen
Havixbeck
Heek
Heiden
Heiligenhaus
Heimbach
Heinsberg
Hellenthal
Hemer
Hennef
Herdecke
Herscheid
Herten
Herzebrock-Clarholz
Herzogenrath
Hiddenhausen
Hilchenbach
Hilden
Hille
Hörstel
Hövelhof
Höxter
Holzwickede

Hopsten
Horn-Bad Meinberg
Horstmar
Hückelhoven
Hückeswagen
Hüllhorst
Hünxe
Hürtgenwald
Hürth

Ibbenbüren
Inden
Isselburg
Issum

Jüchen
Jülich

Kaarst
Kalkar
Kall
Kalletal
Kamen
Kamp-Lintfort
Kempen
Kerken
Kerpen
Kervelaer
Kierspe
Kirchhundem
Kirchlengern
Kleve
Königswinter
Korschenbroich
Kranenburg
Kreuzau
Kreuztal
Kürten

Ladbergen
Laer
Lage
Langenberg
Langenfeld
Langerwehe
Legden
Leichlingen
Lemgo
Lengerich
Lennestadt
Leopoldshöhe
Lichtenau
Lienen
Lindlar
Linnich
Lippetal
Lippstadt
Löhne
Lohmar
Lotte
Lübbecke
Lüdinghausen
Lügde
Lünen

Marienheide
Marienmünster
Marsberg
Mechernich
Meckenheim

Medebach
Meerbusch
Meinerzhagen
Menden
Merzenich
Meschede
Metelen
Mettingen
Mettmann
Möhnesee
Moers
Monheim
Monschau
Morsbach
Much

Nachrodt-Wiblingwerde
Netphen
Nettersheim
Nettetal
Neuenkirchen
Neuenrade
Neukirchen-Vluyn
Neunkirchen
Neunkirchen-Seelscheid
Nideggen
Niederkassel
Niederkrüchten
Niederzier
Nieheim
Nörvenich
Nordkirchen
Nordwalde
Nottuln
Nümbrecht

Ochtrup
Odenthal
Oelde
Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Olfen
Olpe
Olsberg
Ostbevern
Overath

Paderborn
Petershagen
Plettenberg
Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf
Pulheim

Radevormwald
Raesfeld
Rahden
Ratingen
Recke
Rees
Reichshof
Reken
Rheda-Wiedenbrück
Rhede
Rheinbach
Rheinberg
Rheine
Rheurdt
Rietberg
Rödinghausen

Rösrath
Roetgen
Rommerskirchen
Rosendahl
Rüthen
Ruppichterorth

Saerbeck
Salzkotten
Sankt Augustin
Sassenberg
Schalksmühle
Schermbach
Schieder-Schwalenberg
Schlangen
Schleiden
Schloß Holte-Stukenbrock
Schmallenberg
Schöppingen
Schwalmtal
Schwelm
Schwerte
Selfkant
Selm
Senden
Sendenhorst
Siegburg
Simmerath
Soest
Sonsbeck
Spengen
Sprockhövel
Stadtlohn
Steinfurt
Steinhagen
Steinheim
Stemwede
Stolberg
Straelen
Südlohn
Sundern
Swisttal

Tecklenburg
Telgte
Titz
Tönisvorst
Troisdorf

Übach-
Palenberg

Uedem
Unna

Velbert
Velen
Verl
Versmold
Vettweiß
Vlotho
Voerde
Vreden

Wachtberg
Wachtendonk
Wadersloh
Waldbröl
Waldfeucht
Waltrup
Warburg
Warendorf
Warstein
Wassenberg
Weeze
Wegberg
Weilerswist
Welter
Wenden
Werdohl
Werl
Wermelskirchen
Werne
Werther
Wesel
Wesseling
Westerkappeln
Wetter
Wettringen
Wickede
Wiehl
Willebadessen
Willich
Wilnsdorf
Windeck
Winterberg
Wipperfurth
Wülfrath
Würselen

Xanten

Zülpich

Außerordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

**Landschaftsverband
Rheinland**
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**
Freiherr-vom-Stein-Platz 1,
48133 Münster

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35,
45128 Essen

Erftverband
Paffendorfer Weg 42,
50126 Bergheim

Landesverband Lippe
Schlossstraße 18,
32657 Lemgo

**Rheinische
Versorgungskassen**
Mindener Straße 2,
50679 Köln

**ASTO Abfall-Sammel-
und Transportverband**
Moltkestraße 2,
51643 Gummersbach

Anhang B

Hauptausschuss (Stand: 16.6.2014)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Mitglieder der CDU		AG	Stellvertretende Mitglieder der CDU	
1. Bürgermeister	Baumann, Breckerfeld	Arn	Fraktionsvorsitzender	Flüshöh, Schwelm
2. Bürgermeister	Böckelühr, Schwerte	Arn	Bürgermeister	<i>Bahlmann, Bad Sassendorf</i>
3. Bürgermeister	Brüser, Wenden	Arn	Fraktionsvorsitzende	Dröge-Middel, Lünen
4. Bürgermeister	Esken, Hemer	Arn	Bürgermeister	Eicker, Dr., Halver
5. Bürgermeister	Ewers, Burbach	Arn	Bürgermeister	Wessel, Erwitte
6. Bürgermeister	Grossmann, Werl	Arn	Stv. Bürgermeisterin	Mackensen, Soest
7. Bürgermeister	Halbe, Schmallenberg	Arn	Fraktionsvorsitzender	Kaiser MdL, Arnsberg
8. Bürgermeister	Hess, Meschede	Arn	Stv. Bürgermeister	Lausmann, Holzwickede
9. Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena	Arn	Bürgermeister	Kersting, Eslohe
10. Bürgermeister	Pèus, Bestwig	Arn	Bürgermeister	Hilchenbach, Drolshagen
11. Bürgermeister	Wulf, Dr., Augustdorf	Det.	Bürgermeister	Karger, Kalletal
12. Bürgermeister	Hachmann, Rahden	Det.	Bürgermeister	Liebrecht, Lage
13. Bürgermeister	Temme, Brakel	Det.	Bürgermeister	Vidal-Garcia, Nieheim
14. Bürgermeister	Koch, Bünde	Det.	Bürgermeister	Witte, Lübbecke
15. Bürgermeister	Deppe, Bad Driburg	Det.	Bürgermeister	<i>Haase, Beverungen</i>
16. Bürgermeister	Meier, Kirchlegern	Det.	Ratsmitglied	Führung, Lemgo
17. Bürgermeister	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock	Det.	Bürgermeister	Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück
18. Bürgermeister	Lohmann, Herzebrock-Clarholz	Det.	Bürgermeister	Vieker, Espelkamp
19. Bürgermeister	Dreier, Salzkotten	Det.	Ratsmitglied	Mertens, Paderborn
20. Bürgermeister	Brauer, Kleve	Düs	Bürgermeister	<i>Gottwald, Brüggen</i>
21. Bürgermeister	Dick, Korschenbroich	Düs	Bürgermeister	Rosenkranz, Wachtendonk
22. Bürgermeister	Diks, Emmerich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Elsemann, Sonsbeck
23. Ratsmitglied	Mölleken, Voerde	Düs	Bürgermeister	Francken, Weeze
24. Bürgermeister	Janssen, Geldern	Düs	Bürgermeister	Weber, Uedem
25. Bürgermeister	<i>Schulz, Schwalmthal</i>	Düs	Bürgermeister	Wagner, Nettetel
26. Bürgermeister	Schneider, Langenfeld	Düs	Stv. Bürgermeister	Tondorf, Velbert
27. Bürgermeister	Heyes, Willich	Düs	Ratsmitglied	Johnen, Kaarst
28. Bürgermeister	<i>Hoffmann, Dormagen</i>	Düs	Ratsmitglied	Frau Zillmer, Kaarst
29. Bürgermeister	<i>Strunk, Xanten</i>	Düs	Bürgermeister	<i>Giesbers, Sonsbeck</i>
30. Bürgermeisterin	Kwasny, Grevenbroich	Düs	Stv. Bürgermeister	Lüngen, Ratingen
31. Bürgermeister	Schick, Dr., Mechernich	Köln	Bürgermeister	Hermanns, Simmerath
32. Bürgermeister	Frantzen, Titz	Köln	Bürgermeister	Schrammen, Waldfeucht
33. Bürgermeister	Corsten, Selfkant	Köln	Ratsmitglied	Kraus, Bergisch Gladbach
34. Bürgermeister	Maack, Swisttal	Köln	Bürgermeister	Vehreschild, Nieder-kassel
35. Bürgermeister	<i>Meng, Neunkirchen-Seelscheid</i>	Köln	Fraktionsvorsitzender	Schölgens, Alfter
36. Bürgermeister	Schumacher, St. Augustin	Köln	Ratsmitglied	Peters, Eschweiler
37. Bürgermeister	Schumacher, Dr., Alfter	Köln	Bürgermeister	<i>Hüffel, Wachtberg</i>
38. Bürgermeister	Büttner, Bad Münstereifel	Köln	Ratsmitglied	Drümmen, Rösrath
39. Bürgermeister	<i>Haas, Much</i>	Köln	Ratsmitglied	Weck, Königswinter
40. Bürgermeister	Koester, Waldbröl	Köln	Ratsmitglied	Voussem, Euskirchen
41. Bürgermeister	Redenius, Nümbrecht	Köln	1. Beigeordneter	Knauber, Dr., Rheinbach
42. Bürgermeister	Helmenstein, Gummersbach	Köln	Bürgermeister	Spilles, Meckenheim
43. Bürgermeister	<i>Kreuzberg, Brühl</i>	Köln	Bürgermeisterin	Ritter, Monschau
44. Bürgermeister	<i>Heider, Overath</i>	Köln	Bürgermeister	Dieder, Heinsberg
45. Bürgermeister	<i>Koerd, Bedburg</i>	Köln	Bürgermeister	Jansen, Hückelhoven
46. Bürgermeister	Jungnitsch, Übach-Palenberg	Köln	Bürgermeister	<i>Pillich, Wegberg</i>
47. Ratsmitglied	<i>Meyer zu Altenschildesche, Emsdetten</i>	Mün	Bürgermeister	Risthaus, Dr., Ascheberg
48. Bürgermeister	Öhmann, Coesfeld	Mün	Bürgermeister	Uphoff, Sassenberg
49. Bürgermeister	Ruhmöller, Ahlen	Mün	Bürgermeister	Vedder, Südlohn
50. Bürgermeister	Büter, Ahaus	Mün	Bürgermeister	<i>Helmich, Heek</i>
51. Bürgermeister	<i>Lütkenhorst, Dorsten</i>	Mün	Bürgermeister	Menge, Oer-Erkenschwick
52. Ratsmitglied	Steffers, Ochtrup	Mün	Bürgermeister	Hüppe, Hörstel
53. Bürgermeister	Borgmann, Lüdinghausen	Mün	Ratsmitglied	Wilp MdL, Rheine
54. Bürgermeister	Kleweken, Legden	Mün	Bürgermeister	Schulze Pellengahr, Dr., Velen
55. Bürgermeister	<i>Berlage, Drensteinfurt</i>	Mün	Bürgermeister	Streffing, Sendenhorst
56. Bürgermeister	Klimpel, Haltern	Mün	Bürgermeister	Wenking, Horstmar
Mitglieder der SPD		AG	Stellvertretende Mitglieder der SPD	
1. Fraktionsvorsitzende	Ibrom, Altena	Arn	Bürgermeister	Müller, Plettenberg
2. Bürgermeister	Hupe, Kamen	Arn	Ratsmitglied	Bruschke, Möhnesee
3. Bürgermeister	Jacobi, Gevelsberg	Arn	Ratsmitglied	Bäcker, Hattingen
4. Ratsmitglied	Kaufung, Arnsberg	Arn	Ratsmitglied	Schmidt, Meinerzhagen
5. Bürgermeister	Kolter, Unna	Arn	1. Beigeordneter	Hoffmann, Hilchenbach
6. Bürgermeister	Rother, Holzwickede	Arn	Ratsmitglied	Schröder, Arnsberg
7. Ratsmitglied	Stache, Werl	Arn	Bürgermeister	KiB, Kreuztal
8. Bürgermeister	Völkel, Erndtebrück	Arn	Bürgermeister	<i>Gilbsch, Werdohl</i>

9. Bürgermeister	Block, Horn-Bad Meinberg	Det	Bürgermeister	Schemmel, Leopoldshöhe	
10. Bürgermeister	Fischer, Höxter	Det	Bürgermeister	Heller, Detmold	
11. Bürgermeister	Henke, Hüllhorst	Det	Bürgermeister	Böhme, Porta-Westfalica	
12. Bürgermeister	Rieke, Enger	Det	Bürgermeister	Stute, Vlotho	
13. Bürgermeister	Rolfsmeyer, Hiddenhausen	Det	Bürgermeister	Vortmeyer, Rödinghausen	
14. Bürgermeisterin	Weike, Werther	Det	Bürgermeisterin	Rodenbrock-Wesselmann, Halle	
15. Bürgermeister	Wessels, Altenbeken	Det	Ratsmitglied	Henze, Paderborn	
16. Fraktionsvorsitzender	Ehlert, Erkrath	Düs	Fraktionsvorsitzende	Alkenings, Hilden	
17. Fraktionsvorsitzender	Franken, Kranenburg	Düs	Beigeordnete	Welge, Gelsenkirchen	
18. Bürgermeister	Glöckner, Rommerskirchen	Düs	Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken	
19. Stv. Bürgermeister	Hinze, Emmerich	Düs	Stv. Bürgermeister	Störmer, Hamminkeln	
20. Stv. Bürgermeisterin	Hornemann, Wesel	Düs	Fraktionsvorsitzender	Scholten, Voerde	
21. 1. Beigeordneter	Rötters, Moers	Düs	Stv. Bürgermeister	Jungbluth, Issum	
22. 1. Beigeordneter	Müllmann, Dr., Kamp-Lintf.	Düs	N.N.		
23. Ratsmitglied	Böse, Dr., Swisttal	Köln	Bürgermeister	Rips, Dr., Erftstadt	
24. Bürgermeister	Henseler, Bornheim	Köln	Bürgermeisterin	Sieburg, Kerpen	
25. Bürgermeister	Eis, Roetgen	Köln	Bürgermeister	Gatzweiler, Stolberg	
26. Bürgermeisterin	Feiden, Bad Honnef	Köln	Bürgermeister	Karthaus, Dr., Engelskirchen	
27. Ratsmitglied	Kupich, Rösrath	Köln	Beigeordneter	Herpel, Pulheim	
28. 1. stv. FV	Häring, Gummersbach	Köln	Stv. Bürgermeisterin	Nießen, Stolberg	
29. Ratsmitglied	Kehren, Erkelenz	Köln	N.N.		
30. Bürgermeister	Müller, Leichlingen	Köln	Bürgermeister	Töpfer, Marienheide	
31. Bürgermeister	Korsten, Dr., Radevormwald	Köln	N.N.		
32. Bürgermeister	Nelles, Würselen	Köln	Ratsmitglied	Frau Piez, Übach-Palenberg	
33. Fraktionsvorsitzende	Seitz-Dahlkamp, Sendenhorst	Mün	Fraktionsvorsitzende	Raupach, Reken	
34. Fraktionsvorsitzender	Bing, Ahlen	Mün	Bürgermeisterin	Heck-Guthe, Waltrop	
35. Fraktionsvorsitzender	Fragemann, Dorsten	Mün	Fraktionsvorsitzender	Spiekermann-Blankertz, Lüdinghausen	
36. Bürgermeister	Pohlmann, Hopsten	Mün	Bürgermeister	Geukes, Isselburg	
37. Fraktionsvorsitzender	Sievert, Metelen	Mün	Bürgermeister	Lammers, Lotte	
38. Bürgermeister	Lülf, Ennigerloh	Mün	Bürgermeister	Streit, Tecklenburg	
Mitglieder der FDP		AG	Stellvertretende Mitglieder der FDP		AG
1. Bürgermeister	Banken, Everswinkel	Mün	Ratsmitglied	Erkes, Kerpen	Köln
2. Fraktionsvorsitzende	Wolf-Kluthausen, Korschenbroich	Düs	Fraktionsvorsitzende	Kilias, Pulheim	Köln
3. Fraktionsvorsitzender	Ehrenberg, Sundern	Arn	Ratsmitglied	Kocherscheidt, Heiligenhaus	Düs
4. Beigeordneter	Kuhnert, Dr., Troisdorf	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzende	Engelking, Porta Westfalica	Det
5. Fraktionsvorsitzender	Traurig, Straelen	Düs	Fraktionsvorsitzender	Boos, Dorsten	Mün
6. Fraktionsvorsitzender	Cramer, Dr., Möhnesee	Arn	Fraktionsvorsitzende	Steinhauer, Wetter	Arn
7. Beigeordnete	Kamp, Grevenbroich	Düs	Fraktionsvorsitzender	Krahe, Erkelenz	Köln
8. Fraktionsvorsitzender	Kukulies, Emmerich	Düs	Ratsmitglied	Heimel, Wilnsdorf	Arn
9. Ratsmitglied	Kalteich, Freudenberg	Arn	Kämmerer	Heil, Erftstadt	Köln
10. Fraktionsvorsitzender	Walter, Nottuln	Mün	Techn. Beigeordneter	Krantz, Goch	Düs
11. 1. Beigeordneter	Vogt, Kaarst	Düs	Fraktionsvorsitzende	Hanning, Ratingen	Düs
12. Fraktionsvorsitzender	Büscher, Dr., Gütersloh	Det	Fraktionsvorsitzender	Ruppert, Haan	Düs
13. Ratsmitglied	Züll, Sankt Augustin	Köln	1. Beigeordneter	Liebermann, Monheim	Düs
Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen		AG	Stellvertretende Mitglieder Bd. 90/Grüne		AG
1. Ratsmitglied	Baeumle-Courth, Prof. Dr., Berg, Gladbach	Köln	Stv. Fraktionsvorsitzender	Krüger, Neuenkirchen	Mün
2. Ratsmitglied	Frau Blümer, Drensteinfurt	Mün	Ratsmitglied	Bay, Kleve	Düs
3. Beigeordneter	Schnapka, Bornheim	Köln	Ratsmitglied	Bongert, Neukirchen-Vl.	Düs
4. Fraktionsvorsitzender	Gerigk, Herdecke	Arn	Fraktionsvorsitzender	Krieger, Bergneustadt	Köln
5. Fraktionsvorsitzender	Grünrowsky, Velen	Mün	Ratsmitglied	Dederichs, Erkelenz	Mün
6. Fraktionsvorsitzender	Heinen, Schwalmtal	Düs	Ratsmitglied	Frau Banach, Dorsten	Mün
7. Stv.Bürgermeisterin	Honold-Ziegahn, Erkelenz	Köln	Ratsmitglied	Klister, Mettmann	Düs
8. Fraktionsvorsitzender	Lagemann, Hörstel	Mün	Ratsmitglied	Frau Daum, Lichtenau	Det
9. Bürgermeister	Mittag, Rhede	Mün	Fraktionsvorsitzende	Fraund, Dorsten	Mün
10. Fraktionsvorsitzender	Windhuis, Alfte	Köln	Beigeordneter	Fritz, Wesel	Düs
11. Fraktionsvorsitzender	Kolmorgen, Dormagen	Düs	Stv. Fraktionsvorsitzender	Halfmann, Isselburg	Mün
12. Stv. Fraktionsvorsitzende	Hillefeld, Wesel	Arn	Fraktionsvorsitzende	Deussen-Dopstadt, Bornheim	Köln
Mitglieder Freie Wähler		AG	Stellvertretende Mitglieder Freie Wähler		AG
1. Bürgermeisterin	Mittag, Langenberg	Det	Bürgermeisterin	Kammann, Beelen	Mün
2. Ratsmitglied	Peters, Breckerfeld	Arn	Ratsmitglied	Linde, Bad Berleburg	Arn
3. Ratsmitglied	Waltermann, Eschweiler	Köln	Ratsmitglied	Spies, Eschweiler	Köln
Mitglieder Die Linke		AG	Stellvertretende Mitglieder Die Linke		AG
1. Stv. Fraktionsvorsitzende	Lubitz, Schwelm	Arn	Ratsmitglied	Frau Wagner, Gronau	Mün
2. Ratsmitglied	Napp, Moers	Düs	Fraktionsvorsitzender	Öztas, Kamp-Lintfort	Düs
Außerordentliche Mitglieder					
1. Direktorin	Lubek	Landschaftsverband Rheinland, Köln			
2. Direktor	Kirsch	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster			
3. Vorstand	Lindner	Erftverband, Bergheim			
4. Regionaldirektorin	Geiß-Netthöfel	Regionalverband Ruhr, Essen			
5. Verbandsvorsteherin	Peithmann	Landesverband Lippe, Lemgo			
6. Geschäftsführer	Elzer	Rheinische Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln			
7. Geschäftsführer	Rösner	Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)			

Anhang C

Präsidium (Stand: 16.06.2014)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Präsident	Bürgermeister	Roland Schäfer, Bergkamen
Erster Vizepräsident	Bürgermeister	Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest
Vizepräsident	Bürgermeister	Dietmar Heß, Finnentrop
Vizepräsident	Bürgermeister	Walther Boecker, Hürth

Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder	
CDU			CDU	
1. Bürgermeister	Heß, Finnentrop		Bürgermeister	Böckelühr, Schwerte
2. Bürgermeister	Moormann, Kaarst		Bürgermeister	Janssen, Geldern
3. Fraktionsvorsitzender	Kleerbaum, Dülmen		Bürgermeister	Strothmann, Beckum
4. Bürgermeister	Linkens, Prof. Dr., Baesweiler		Bürgermeister	Büttner, Bad Münstereifel
5. Bürgermeister	<i>Paus, Paderborn</i>		Bürgermeister	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock
6. Bürgermeister a.D.	<i>Haase, Beverungen</i>		Bürgermeister	Austermann, Dr., Lemgo
7. Bürgermeister	Sommer, Lippstadt		Bürgermeister	Rauen, Wetztingen
8. Bürgermeister	Ruthemeyer, Dr., Soest		Bürgermeister	Witkopp, Linnich
SPD			SPD	
9. Bürgermeister	Bertram, Eschweiler		Bürgermeisterin	Weike, Werther
10. Bürgermeister	Boecker, Hürth		Bürgermeister	Freytag, Brühl
11. Bürgermeister	Landscheidt, Dr., Kamp-Lintfort		Bürgermeister	<i>Ballhaus, Moers</i>
12. Bürgermeister	Honsdorf, Dr., Bad Salzuflen		Bürgermeisterin	<i>Feiden, Bad Honnef</i>
13. Bürgermeister	Schäfer, Bergkamen		Bürgermeister	Völkel, Erndtebrück
14. Bürgermeisterin	Westkamp, Wesel		Fraktionsvorsitzender	Ehlert, Erkrath
15. Bürgermeisterin	Kordfelder, Dr., Rheine		Bürgermeister	Paetzel, Dr., Herten
FDP			FDP	
16. Bürgermeister	Becker-Blonigen, Wiehl		Beigeordneter	Kuhnert, Dr., Troisdorf
17. Fraktionsvorsitzender	Pitz, Brühl		Fraktionsvorsitzender	Walter, Nottuln
18. Bürgermeister	Weik, Wermelskirchen		Fraktionsvorsitzender	Boos, Dorsten
Bd.90/Die Grünen			Bd.90/Die Grünen	
19. Fraktionsvorsitzende	Schirrmeister-Heinen, Erkelenz		Fraktionsvorsitzender	Lagemann, Hörstel
20. Bürgermeister	Mittag, Rhede		Bürgermeister	Pieper, Telgte
21. Fraktionsvorsitzender	Held, Altena		Beigeordneter	Schnapka, Bornheim

Im Übrigen setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:				
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften			Stellvertretende Vorsitzende der AG	
22. Bürgermeister	Raetz, Rheinbach (CDU)		Bürgermeister	Nelles, Würselen (SPD)
23. Bürgermeister	Fonck, Kalkar (CDU)		Bürgermeister	Landscheidt, Dr., Kamp-Lintfort (SPD)
24. Bürgermeister	Moenikes, Emsdetten (CDU)		Bürgermeister	Bergmann, Nordkirchen (SPD)
25. Bürgermeister	<i>Pierlings, Meinerzhagen (SPD)</i>		Bürgermeister	Hollstein, Dr., Altena (CDU)
26. Bürgermeisterin	Unger, Gütersloh (SPD)		Bürgermeister	<i>Dreier, Salzkotten (CDU)</i>
Vorsitzender AK Mittelstadt			Stellvertretender Vorsitzender AK Mittelstadt	
27. Bürgermeister	Friedl, Dr., Euskirchen (CDU)		Bürgermeister	<i>Gatzweiler, Stolberg (SPD)</i>
Hauptgeschäftsführer			Stellvertretender	
28. Hauptgeschäftsführer	Schneider, Dr., Geschäftsstelle (CDU)		Geschäftsführer	von Lennep, Geschäftsstelle (SPD)
Kooptierte Mitglieder			Stellvertretende Kooptierte Mitglieder	
29. Abgeordneter	Fasse MdL, (CDU)	Landtag, Düsseldorf	<i>N.N.</i>	<i>(CDU)</i>
30. Abgeordneter	Biesenbach MdL (CDU)	Landtag, Düsseldorf	Bürgermeister	Jansen, Erkelenz (CDU)
31. Abgeordneter	Kuper MdL, (CDU)	Landtag, Düsseldorf	Bürgermeister	Heinisch, Dr., Heiligenhaus (CDU)
32. Abgeordneter	Kramer MdL, (SPD)	Landtag, Düsseldorf	Abgeordneter	Dahm MdL, Landtag, Düsseldorf (SPD)
33. Abgeordnete	Zentis MdL (Bd.90/Gr.)	Landtag, Düsseldorf	Abgeordneter	Mostofizadeh MdL, Landtag, Düsseldorf (Bd.90/Gr.)
Beratende Mitglieder			Stellvertretende Beratende Mitglieder	
34. Bürgermeister	Urbach, Bergisch Gladbach (CDU)		Bürgermeister	von den Driesch, Herzogenrath (CDU)
35. Bürgermeister	<i>Strunk, Xanten (CDU)</i>		Bürgermeister	Wagner, Nettetal (CDU)
36. Bürgermeister	Vogel, Arnsberg (CDU)		<i>N.N.</i>	<i>(CDU)</i>
37. Bürgermeister	<i>Hockenbrink Westerkappeln (SPD)</i>		Ratsmitglied	Hammelrath, Bergisch Gladbach (SPD)
38. Bürgermeister	Heidinger, Dr., Dinslaken (SPD)		<i>N.N.</i>	<i>(SPD)</i>
39. Abgeordneter	Kai Abrusatz MdL, Landtag, Düsseldorf (FDP)		<i>N.N.</i>	<i>(FDP)</i>
Ständige Gäste			Stellvertretende Ständige Gäste	
Bürgermeister	Stommel, Jülich		Bürgermeister a.D.	<i>Ufer, Hückeswagen</i>

1. Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation

Vorsitzender: Bürgermeister Bertram, Eschweiler (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Hollstein, Dr., Altena (CDU)

Mitglieder:		Stellvertreter:	
CDU		CDU	
HBM	Dr. Hollstein, Altena (Arn)	HBM	Grossmann, Werl (Arn)
RM	Meiberg, Soest (Arn)	HBM	Böckelühr, Schwerte (Arn)
HBM	<i>Temme, Borgentreich</i> (Det)	HBM	Bluhm, Willebadessen (Det)
1. BG	Venherm, Paderborn (Det)	HBM	<i>Haase, Beverungen</i> (Det)
HBM	Wagner, Nettetel (Düs)	HBM	Janssen, Geldern (Düs)
HBM	Heinisch, Dr., Heiligenhaus (Düs)	HBM	<i>Spitzer, Voerde</i> (Düs)
HBM	Pracht, Nettersheim (Köln)	HBM	Winkens, Wassenberg (Köln)
HBM	von den Driesch, Herzogenrath (Köln)	1. BG	Winckler, Meckenheim (Köln)
HBM	Raetz, Rheinbach (Köln)	HBM	Dieder, Heinsberg (Köln)
BG	Robers, Dr., Coesfeld (Mün)	FV	Kleerbaum, Dülmen (Mün)
HBM	Holtwisch, Vreden (Mün)	HBM	<i>Berlage, Drensteinfurt</i> (Mün)
SPD		SPD	
HBM	Jacobi, Gevelsberg (Arn)	HBM	Fleige, Menden (Arn)
HBM	Hupe, Kamen (Arn)	RM	Bittner, Arnsberg (Arn)
HBM	Geise, Blomberg (Det)	HBM	Rieke, Enger (Det)
RM	Jüngerkes, Meerbusch (Düs)	RM	Münchow, Velbert (Düs)
StvBM	Gietemann, Kleve (Düs)	FV	Lorenz, Uedem (Düs)
HBM	Bertram, Eschweiler (Köln)	HBM	Korsten, Dr., Radevormwald (Köln)
HBM	Henseler, Bornheim (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
FBL	Frau Urch-Sengen, Beckum (Köln)	StvFV	Dora, Datteln (Mün)
FDP		FDP	
TBG	Frau Kamp, Grevenbroich (Düs)	1. BG	<i>Liebermann, Monheim</i> (Düs)
HBM	Banken, Everswinkel (Mün)	FV	Cramer, Dr. Möhnesee (Arn)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Kolmorgen, Dormagen (Düs)	FV	Gerigh, Herdecke (Arn)
FV	Lagemann, Hörstel (Mün)	RM	Grünrowsky, Velen (Mün)

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitzender: Bürgermeister Gerwers, Rees (CDU)

Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Ludes, Bergheim (SPD)

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Hundt, Lennestadt (Arn)	HBM	Eickler, Winterberg (Arn)
HBM	<i>Bahlmann, Bad Sassendorf</i> (Arn)	StvFV	Schmid, Werne (Arn)
HBM	Gerwers, Rees (Düs)	1. BG	Knauber, Dr., Rheinbach (Köln)
1. BG	Heesch, Grevenbroich (Düs)	HBM	Rosenkranz, Wachtendonk (Düs)
StvBM	Tondorf, Velbert (Düs)	1. BG	Gebauer, Schloß Holte-Stukenbr. (Det)
HBM	Deppe, Bad Driburg (Det)	BG	Alter, Paderborn (Det)
HBM	Frau Ritter, Monschau (Det)	RM	Frau Lindner, Königswinter (Köln)
HBM	<i>Haas, Much</i> (Köln)	HBM	Witkopp, Linnich (Köln)
HBM	Jansen, Erkelenz (Köln)	FBL	<i>Speer, Dr., Bergisch Gladbach</i> (Köln)
HBM	Borgmann, Lüdinghausen (Mün)	BG	Brügge, Lohmar (Köln)
HBM	Ruhmöller, Ahlen (Mün)	HBM	Effkemann, Gescher (Mün)

SPD		SPD	
StvBM	Kemmerling, Altena (Arn)	RM	Schneider, Kamp-Lintfort (Arn)
1. BG	Hoffmann, Hilchenbach (Arn)	RM	Posta, Arnsberg (Arn)
1. BG	Ludes, Bergheim (Köln)	RM	Kluth, Wassenberg (Köln)
HBM	<i>Böhme, Porta Westfalica</i> (Det)	RM	Eickmann, Lügde (Det)
RM	Frau Schwarz, Voerde (Düs)	StvBM	Lierenfeld, Dormagen (Düs)
1. BG	Müllmann, Dr., Kamp Lintfort (Düs)	FV	Franken, Kranenburg (Düs)
BG	Herpel, Pulheim (Köln)	FV	Frau Steinhäuser, Bedburg (Köln)
StvFV	Mollen, Rheine (Mün)	FV	Dönnebrink, Ahaus (Mün)
FDP		FDP	
FV	Ehrenberg, Sundern (Arn)	FV	Boos, Dorsten (Mün)
RM	Frau Engelking, Porta Westfalica (Det)	FV	<i>Löhler, Kaarst</i> (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
STVBM	Frau Honold-Ziegahn, Erkelenz (Köln)	RM	Frau Blümer, Drensteinfurt (Mün)
RM	Baeumle-Courth, Prof. Dr. Bergisch Gladbach (Köln)	RM	Bay, Kleve (Düs)

3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Vorsitzender: Bürgermeister Schemmel, Leopoldshöhe

Stellv. Vorsitzender: 1. Beigeordneter Eschbach, Troisdorf

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Eicker, Dr., Halver (Arn)	HBM	Fuhrmann, Bad Berleburg (Arn)
HBM	<i>Holtgrewe, Geseke</i> (Arn)	StvBM	Frau Goldner, Arnsberg (Arn)
StvBM	Frau Stüwe-Kobusch, Bad Salzuflen (Det)	HBM	Koch, Bünde (Det)
RM	Frau Schwittay, Halle (Det)	HBM	Meier, Kirchlegern (Det)
HBM	Kleinenkuhnen, Rheurdt (Düs)	FBL	<i>Hastrich, Bergisch-Gladbach</i> (Düs)
1. BG	Heesch, Grevenbroich (Düs)	HBM	Möcking, Kerken (Düs)
HBM	Tholen, Gangelt (Köln)	RM	Krott, Herzogenrath (Köln)
1. BG	Eschbach, Troisdorf (Köln)	HBM	Frantzen, Titz (Köln)
HBM	Hermanns, Simmelrath (Köln)		N.N. (Köln)
HBM	Könning, Stadtlohn (Mün)	HBM	Uphoff, Sassenberg (Mün)
HBM	Hoge, Steinfurt (Mün)	RM	Wedhorn, Coesfeld (Mün)
SPD		SPD	
RRM	Frau Bauer, Welter (Arn)	HBM	<i>Griebsch, Werdohl</i> (Arn)
RM	Stüttgen, Arnsberg (Arn)	RM	<i>Mürmann, Kierpse</i> (Arn)
HBM	Schemmel, Leopoldshöhe (Det)	FV	Dierkes, Borgentreich (Det)
1. BG	Haarmann, Wesel (Düs)	FV	Röhrscheid, Willich (Düs)
1. BG	Müllmann, Dr., Kamp-Lintfort (Düs)	RM	Frau Seel, Moers (Düs)
FV	Frau Steinhäuser, Bedburg (Köln)		N.N. (Köln)
HBM	<i>Frau Feiden, Bad Honnef</i> (Köln)	BG	Uttecht, Frechen (Köln)
HBM	Schneider, Nottuln (Mün)	RM	Frei Reinert, Herten (Mün)
FDP		FDP	
FV	Frau Hannig, Ratingen (Düs)	RM	Heimel, Wilnsdorf (Arn)
BG	<i>Frau Kamp, Grevenbroich</i> (Düs)	FV	Frau Hannen, Lage (Det)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Frau Deussen-Dopstadt, Bornheim (Köln)	RM	<i>Frau Daum, Lichtenau</i> (Düs)
BG	Schnapka, Bornheim (Köln)	RM	Bay, Kleve (Düs)

Fortsetzung

Fachausschüsse

4. Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung

Vorsitzender: Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Beigeordneter Wendenburg, Velbert (SPD)

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
FV	Heinzel, Bergkamen (Arn)	HBM	Hundt, Lennestadt (Arn)
HBM	Mühling, Balve (Arn)	HBM	Lins, Sundern (Arn)
HBM	Schwuchow, Büren (Det)	Techn.BG	Frau Warnecke, Paderborn (Det)
HBM	<i>Dreier, Salzkotten</i> (Det)	HBM	Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück (Det)
HBM	Ahls, Alpen (Düs)	HBM	Rosenkranz, Wachtendonk (Düs)
RM	Teigelkötter, Kleve (Düs)	HBM	<i>Strunk, Xanten</i> (Düs)
HBM	Raetz, Rheinbach (Köln)	HBM	Büttner, Bad Münstereifel (Köln)
Techn.BG	Stücker, Gummersbach (Köln)	1. BG	Strauch, Baesweiler (Köln)
Stadt- baurat	Schmickler, Bergisch Gladbach (Köln)	1. BG	Schier, Bornheim (Köln)
BG	Leushacke, Dülmen (Mün)	Techn.BG	Vetter, Gronau (Mün)
HBM	Hüppe, Hörstel (Mün)	StvBM	Tranel, Coesfeld (Mün)
SPD		SPD	
RM	Bäcker, Hattingen (Arn)	HBM	Fleige, Menden (Arn)
RM	Lipinski, Kamen (Arn)	RM	Koch, Warstein (Arn)
HBM	Knorr, Schlangen (Det)	FBL	Zirbel, Gütersloh (Det)
BG	Wendenburg, Velbert (Düs)	FV	Frau Schiewer, Schermbeck (Düs)
RM	Rosendahl, Moers (Düs)	FV	Schmitz, Kamp-Lintfort (Düs)
Techn.BG	Gödde, Eschweiler (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
BM	Lehmann, Windeck (Köln)	RM	Frau Kleinekathöfer, Bornheim (Köln)
HBM	Hutzenlaub, Ochtrup (Mün)	StvBM	Grothues, Dr., Beckum (Mün)
FDP		FDP	
FV	<i>Büscher, Dr., Gütersloh</i> (Det)	RM	<i>Züll, Sankt Augustin</i> (Köln)
Techn.BG	Krantz, Goch (Düs)	FV	Kukulies, Emmerich (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Heinen, Schwalmtal (Düs)	FV	Kolmorgen, Dormagen (Düs)
FV	Windhuis, Alfter (Köln)	RM	Frau Daum, Lichtenau (Det)

5. Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Vorsitzender: 1. Beigeordneter Rötters, Moers (SPD)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Röger, Lohmar (CDU)

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Hilchenbach, Drolshagen (Arn)	HBM	Fischer, Olsberg (Arn)
HBM	Wessel, Erwitte (Arn)	FV	Kissing, Kamen (Arn)
HBM	Franzke, Steinheim (Det)	BG	Löhr, Gütersloh (Det)
HBM	Wulf, Dr., Augustdorf (Det)	HBM	Menne, Bad Wünnenberg (Det)
HBM	Francken, Weeze (Düs)	HBM	Weber, Uedem (Düs)
HBM	Zillikens, Jüchen (Düs)	HBM	Steins, Kranenburg (Düs)
HBM	<i>Röger, Lohmar</i> (Köln)	BG	Büscher, Much (Köln)
HBM	Jansen, Hückelhoven (Köln)	FBL	Schiffer, Brühl (Köln)
HBM	Caplan, Burscheid (Köln)	HBM	Harzheim, Merzenich (Köln)
HBM	<i>Berlage, Drensteinfurt</i> (Mün)	HBM	Streffing, Sendenhorst (Mün)
HBM	Himmelmann, Olfen (Mün)	HBM	Schulze Pellengahr, Dr., Velen (Mün)
SPD		SPD	
HBM	Völkel, Erndtebrück (Arn)	RM	Herdning, Bergkamen (Arn)
StvBM	<i>Knoche, Lennestadt</i> (Arn)	StvBM	Frau Nick, Unna (Arn)
HBM	Stute, Vlotho (Det)	StvBM	Pantke, Paderborn (Det)
1. BG	Rötters, Moers (Düs)	FV	Frau Schiewer, Schermbeck (Düs)
StvBM	Störmer, Hamminkeln (Düs)	RM	Münchow, Velbert (Düs)
BG	<i>Thome, Gummersbach</i> (Köln)	FV	Kronenberg, Waldbröl (Köln)
RM	Reuschenbach, Rösrath (Köln)	FV	Dreiner-Wirz, Lindlar (Köln)
HBM	Steingröver, Ibbenbüren (Mün)	RM	Brüning, Südlohn (Mün)
FDP		FDP	
1. BG	Sassenhof, Overath (Köln)	RM	Laakmann, Moers (Düs)
FV	Boos, Dorsten (Mün)	FV	Frau Wolf-Kluthausen, Korschenbroich (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
FV	Frau Altenhein, Sprockhövel (Arn)	RM	Horst, Hückelhoven (Köln)
StvFV	Krüger, Neuenkirchen (Mün)	RM	<i>Klister, Mettmann</i> (Düs)

6. Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum (CDU)

Stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Freytag, Brühl (SPD)

Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Baumann, Breckerfeld (Arn)	HBM	Müller, Olpe (Arn)
HBM	Grosche, Medebach (Arn)	BG	König, Schmallenberg (Arn)
1. BG	Uffelman, Dormagen (Det)	HBM	Stickeln, Warburg (Det)
HBM	Hachmann, Rahden (Det)	HBM	Liebrecht, Lage (Det)
HBM	<i>Langemeyer, Straelen</i> (Düs)	HBM	Janssen, Geldern (Düs)
HBM	<i>Spitzer, Voerde</i> (Düs)	HBM	Ahls, Alpen (Düs)
1. BG	Blau, Dr., Gummersbach (Köln)	Käm.	Schmitz, Euskirchen (Köln)
BG	Thelen, Pulheim (Köln)	HBM	Jungnitsch, Übach-Palenberg (Köln)
HBM	Frantzen, Titz (Köln)	HBM	Hermanns, Simmerath (Köln)
HBM	Ohmann, Coesfeld (Mün)	HBM	Büter, Ahaus (Mün)
HBM	Strothmann, Dr., Beckum (Mün)	HBM	Rauen, Wetztingen (Mün)

Fortsetzung: Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft

SPD		SPD	
1. BG	Mölle, Unna (Arn)	1. BG	Mecklenbrauck, Bergkamen (Arn)
HBM	Müller, Plettenberg (Arn)	1. BG	Hoffmann, Hilchenbach (Arn)
BG	Benkmann, Detmold (Det)	HBM	Klaus, Schieder-Schwalenberg (Det)
BG	Schiefer, Erkrath (Düs)	FV	Franken, Kranenburg (Düs)
HBM	Thiele, Hilden (Düs)	FV	Schmitz, Kamp-Lintfort (Düs)
HBM	Freytag, Brühl (Köln)	1. BG	Ahrens-Salzsieder, Huerth (Köln)
HBM	Karthus, Dr., Engelskirchen (Köln)	RM	Bachmann, Rösrath (Köln)
FV	Koch, Beckum (Mün)	HBM	Vennemeyer, Greven (Mün)
FDP		FDP	
FV	Taurig, Straelen (Düs)	BG	Kuhnert, Dr., Troisdorf (Köln)
	N.N. (Köln)	FV	Krahe, Erkelenz (Köln)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
1. BG	Thormann, Dr., Warendorf (Mün)	StvFV	Krüger, Neuenkirchen (Mün)
BG	Fritz, Wesel (Düs)	FV	Lagemann, Hörstel (Mün)

7. Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorsitzender:		Ratsmitglied Züll, Sankt Augustin (FDP)	
Stellv. Vorsitzender:		Bürgermeister Ewers, Burbach (CDU)	
Mitglieder		Stellvertreter	
CDU		CDU	
HBM	Holtkötter, Anröchte (Arn)	HBM	Grosche, Medebach (Arn)
HBM	Ewers, Burbach (Arn)	FV	Frau Middendorf, Bergkamen (Arn)
FV	Päsch, Delbrück (Det)	TBG	Frau Warnecke, Paderborn (Det)
HBM	Erichlandwehr, Schloß Holte-Stukenbrock (Det)	HBM	Wulf, Dr., Augustdorf (Det)
StvFV	Gardemann, Schermbeck (Düs)	HBM	Schulz, Schwalmthal (Düs)
HBM	Steins, Kranenburg (Düs)	HBM	Giesbers, Sonsbeck (Düs)
HBM	Bergmann, Züllich (Köln)	HBM	Pillich, Wegberg (Köln)
HBM	Pracht, Nettersheim (Köln)	HBM	Frau Ritter, Monschau (Köln)
1. BG	Gleß, Sankt-Augustin (Köln)	HBM	Hermanns, Simmerath (Köln)
1. BG	Brügge, Lohmar (Köln)	HBM	Helmich, Heek (Mün)
HBM	Effkemann, Gescher (Mün)	HBM	Borgmann, Lüdinghausen (Mün)
SPD		SPD	
RM	Schmidt, Meinerzhagen (Arn)	FV	Erling, Rüthen (Arn)
RM	Scheideler, Unna (Arn)	StvBM	Frau Hahnwald, Arnsberg (Arn)
RM	Frau Singerhoff, Altenbeken (Det)	FV	Hülsmann, Espelkamp (Det)
BG	Hoffmann, Grevenbroich (Düs)		N.N. (Düs)
HBM	Thiele, Hilden (Düs)	BG	Wendenburg, Velbert (Düs)
HBM	Töpfer, Marienheide (Köln)	HBM	Karthus, Dr., Engelskirchen (Köln)
RM	Frau Fittinghoff-Hansen, Rösrath (Köln)	RM	Hanft, Bornheim (Köln)
FV	Sundermann, Westerkappeln (Mün)	StvFV	Schulte, Recke (Mün)
FDP		FDP	
FV	Kalteich, Freudenberg (Arn)	StvBM	Mankau, Niederkrüchten (Düs)
RM	Züll, Sankt Augustin (Köln)	Techn. BG	Krantz, Goch (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
RM	Frau Blümer, Drensteinfurt (Det)	RM	Steffen, Dr., Bergisch Gladbach (Köln)
StvFV	Halfmann, Isselburg (Mün)	RM	Grünrowsky, Velen (Mün)
Beratendes Mitglied			
GF	Moraing, VKU-Landesgruppe NRW, Köln		

8. Ausschuss für Gleichstellung

Vorsitzende: Gleichstellungsbeauftragte Frau Quick, Grefrath (Bündnis 90/Grüne)			
Stellv. Vorsitzende: Gleichstellungsbeauftragte Frau Dürke, Paderborn (CDU)			
Mitglieder		StellvertreterInnen	
CDU		CDU	
FV	Frau Middendorf, Bergkamen (Arn)	StvBM	Frau Mackensen, Soest (Arn)
1.StvBM	Frau Bender, Wilnsdorf (Arn)	StvBM	Frau Goldner, Arnsberg (Arn)
GB	Frau Drüke, Paderborn (Det)	GB	Frau Burkhardt, Euskirchen (Det)
1.StvBM	Frau Senckel, Espelkamp (Det)	RM	Frau Kappelmann, Verl (Det)
HBM	Frau Kwasny, Grevenbroich (Düs)		N.N. (Düs)
RM	Herr Scholten, Xanten (Düs)		N.N. (Düs)
RM	Herr Steingießer, Erkelenz (Köln)	HBM	Herr Redenius, Nümbrecht (Köln)
1.StvBM	Frau Sobczyk, Herzogenrath (Köln)	RM	Frau Pick, Euskirchen (Köln)
RM	Frau Bahne-Classen, Overath (Köln)		N.N. (Köln)
RM	Frau Köster, Ibbenbüren (Mün)	RM	Frau Niemeier, Coesfeld (Mün)
RM	Frau Meyer zu Altschildesche, Emsdetten (Mün)		N.N. (Mün)
SPD		SPD	
RM	Frau Jung, Kamen (Arn)	RM	Frau Schlüter, Möhnesee (Arn)
GB	Frau Lünstroth, Selm (Arn)	FV	Frau Ibrom, Altena (Arn)
RM	Frau Sommer, Halle (Det)	GB	Frau Trame, Gütersloh (Det)
StvBM	Frau Scholten, Moers (Düs)	StvBM	Frau Hornemann, Wesel (Düs)
	N.N. (Düs)	RM	Frau van der Linde, Hamminkeln (Düs)
RM	Frau Dunkel, Bad Honnef (Köln)	RM	Herr Milwski, Bergheim (Köln)
RM	Frau Schöttler-Fuchs, Bergisch Gladbach (Köln)	RM	Frau Butz, Hürth (Köln)
RM	Frau Watermann-Krass, Sendenhorst (Mün)	HBM	Frau Stremlau, Dülmen (Mün)
FDP		FDP	
RM	Herr Wilsch, Kaarst (Düs)		N.N. (Düs)
FV	Frau Steinhauer, Wetter (Düs)	FV	Frau Brebeck, Dormagen (Düs)
Bündnis 90/Grüne		Bündnis 90/Grüne	
GB	Frau Quick, Grefrath (Düs)	StvFV	Frau Hillefeld, Wesel (Düs)
RM	Frau Scheerer, Berg, Gladbach (Köln)	RM	Frau Schütz-Madré, Kempen (Düs)

Anhang E

Arbeitsgemeinschaften

(Stand: 16.06.2014)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes NRW u.a. in den Regierungsbezirken
AG Düsseldorf

Vorsitzender:
Bürgermeister Fonck, Kalkar (CDU) ☎ 02824/13-0

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD) ☎ 02842/912-0

Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Fonck, Kalkar (CDU) ☎ 02824/13-0
Bürgermeister Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort (SPD) ☎ 02842/912-0
Betreuer im Haus: Hauptreferent Becker ☎ 0211/4587-244

AG Köln

Vorsitzender:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU) ☎ 02226/917-0

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Nelles, Wurselen (SPD) ☎ 02405/67-0

Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Raetz, Rheinbach (CDU) ☎ 02226/917-0
Bürgermeisterin Feiden, Bad Honnef (SPD) ☎ 02224/184-0
Ratsmitglied Züll, Sankt Augustin (FDP) ☎ 02241/203-139
Betreuer im Haus: Hauptreferent Wohland ☎ 0211/4587-255

AG Münster

Vorsitzender:
Bürgermeister Moenikes, Emsdetten (CDU) ☎ 02572/922-0

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Bergmann, Nordkirchen (SPD) ☎ 02596/4021

Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum (CDU) ☎ 02521/29100
Bürgermeisterin Dr. Kordfelder, Rheine (SPD) ☎ 05971/939-0
Fraktionsvorsitzender Steinmeier, Everswinkel (FDP) ☎ 02582/300
Bürgermeister Mittag, Rhede (Bd.90/Grüne) ☎ 02872/930-202
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Queitsch ☎ 0211/4587-237

AG Detmold

Vorsitzender:
Bürgermeisterin Unger, Gütersloh (SPD) ☎ 05241/82-1

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister a.D. Haase, Beverungen (CDU) ☎ 0522/986-215

Sprecher der polit. Gruppen:
N.N.
Bürgermeister Dr. Honsdorf, Bad Salzuflen (SPD) ☎ 05222/952-0
Ratsmitglied Stoppenbrink, Halle (Bd.90/Grüne) ☎ 05201/73334
Betreuer im Haus: Hauptreferent Thomas ☎ 0211/4587-233

AG Arnsberg

Vorsitzender:
Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen (SPD) ☎ 02354/77-0

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Hollstein, Altena (CDU) ☎ 02352/209-208

Sprecher der polit. Gruppen:
Bürgermeister Heß, Finnentrop (CDU) ☎ 02721/512-0
Bürgermeister Schäfer, Bergkamen (SPD) ☎ 02307/965-0
Betreuer im Haus: Hauptreferent Dr. Menzel ☎ 0211/4587-234

Arbeitskreis Mittelstadt

Vorsitzender:
Bürgermeister Dr. Friedl, Euskirchen (CDU) ☎ 02251/14-0

Stv. Vorsitzender:
Bürgermeister Gatzweiler, Stolberg (SPD) ☎ 02402/13-0
Betreuer im Haus: Referent Gilbert ☎ 0211/4587-209

Anhang F

Städte- und Gemeindebund



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Str. 199-201 • 40474 Düsseldorf
Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 45 87-1 Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Telefax: 0211 / 45 87-211 E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
PC-Fax: 0211 / 94 33 39

Organigramm - Stand: 01.09. 2014

Dez. I

Europarecht - Grundsatzfragen
Staats- und Kommunalverfassung
Verwaltungsmodernisierung
Öffentl. Dienstrecht/Ordnungsrecht
Ausländerrecht, E-Government/IT
Feuer-, Zivilschutz

Geschäftsführer von Lennep
☎ 223 / 227 Vertr. IV

**Kommunal-Stiftung NRW
mit Sitz in Düsseldorf**
Erster Vorstand:

Hauptgeschäftsführer StGB NRW
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Bürgermeister Franz-Josef
Moormann, Stadt Kaarst
Bürgermeister Erhard Pierlings,
Stadt Meinerzhagen

Referat I / 1

Staatsverfassung / Europarecht
Allg. Rechtsangelegenheiten
Allg. Verwaltungsrecht
Öffentliches Dienstrecht
Verwaltungsmanagement der
Kommunen / Standards
Verwaltungsstrukturreform
Ausländerrecht / Aussiedler / Asyl

Hauptreferent Dr. Wichmann

☎ 246 Mo – Do

Referat I / 2

Kommunalverfassung
Kommunalrecht,
Wahlen und Statistik
Gleichstellung
Denkmalschutz
Ordnungsrecht
Datenschutz

Hauptreferentin Wellmann

☎ 226 Mo, Mi, Do

**Kommunal Agentur NRW
GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf**

☎ 0211 / 43077-0
☎ 0211 / 43077-22

Internet:
www.kommunalagenturnrw.de
E-Mail:
info@kommunalagenturnrw.de

Seminare
Frau Matthews ☎ 4587-248

Mitgliederversammlung *)
Hauptausschuss
Präsidium
Kleine Kommission

Ausschuss für Recht, Verfassung,
Personal und Organisation

Ausschuss für Gleichstellung

Nordrhein-Westfalen – Geschäftsstelle

G/1, G/3 *)

Büro Hauptgeschäftsführer
Koord. von Grundsatzfragen
Dezernatsübergreifende Projekte
Allg. Verwaltungsangelegenheiten
Verbandsorgane / Satzung
Finanzen / Haushalt
Organisation und Personalien
Zentrale Dienste
AK Mittelstadt

Referent Gilbert

☎ 209

Hauptgeschäftsführer

Dr. Schneider

☎ 212 / 213

**Allgemeiner Vertreter
Geschäftsführer von Lennep**

☎ 223 / 227

G/2 / I/3

Öffentlichkeitsarbeit
Schriftleitung StGRat / Mitteilungen
Schriftenreihe / Mediengestaltung
Internet (Konzeption - Aktuelles)
Redaktion
Medien-Anfragen, Betreuung von
TV-/Hörfunk-Interviews
Informationstechnologie (Referat I/3)
E-Government
Kommunale Rechenzentren

Hauptreferent Lehrer M.A.

☎ 230

Dez. II

Städtebau und Baurecht,
Landesplanung
Umweltschutz / Entsorgung
Kommunalwirtschaft
Land- und Forstwirtschaft
Vergaberecht

Beigeordneter Graaff

☎ 239 / 240 Vertr. III

Dez. III

Wirtschaft und Verkehr
Gesundheit, Jugend und Soziales
Tourismus / Freizeit
Telekommunikation

Beigeordneter Gerbrand

☎ 241 / 242 Vertr. II

Dez. IV

Finanzen
Schule, Kultur und Sport
Sparkassen

Beigeordneter Hamacher

☎ 220 / 221 Vertr. I

Referat II / 1

Landesplanung,
Gemeinde- u. Stadtentwicklung
Öffentliches Baurecht
Wohnungswesen
Architekten-, Ingenieur-,
Bauvertragsrecht
Vergabewesen
Erschließungsbeiträge
Städtebauförderung / Sanierung
Vermessung / Liegenschaft

Hauptreferent Becker

☎ 244

Referat II / 3

Gemeindefinanzrecht
Daseinsvorsorge/Privatisierung
Energiewirtschaft
Konzessionsabgabenrecht
Eigenbetriebsrecht

**Hauptreferentin
Brandt-Schwabedissen**

☎ 232 Mo – Mi

Referat III / 1

Regional- und Strukturpolitik,
Wirtschaftsförderung
Post / I+K-Infrastruktur
Telekommunikation
Verkehrswesen u. Finanzierung
Straßenbau / Ausbaubeiträge
Straßenrecht, -verkehrsrecht
Straßenreinigung / Winterdienst
Verkehrslärmschutz
Freizeit und Tourismus

Hauptreferent Thomas

☎ 233

Referat IV / 1

Steuerrecht/Abgabenrecht
Gemeindefinzen
Kommunaler Finanzausgleich
Haushalts- u. Kassenwesen
Versicherungen
Finanzierung Umlageverbände
Kommunale Steuern
Rechnungsprüfung

Hauptreferent Wohland

☎ 255

Referat II / 2

Allg. Umweltschutz
Altlasten / Abfallwirtschaft
Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasser- u. Wasserverbandsrecht
Abwasserbeseitigung
Natur- u. Bodenschutz
Immissionsschutz
Land- u. Forstwirtschaft
Wasserversorgung

Hauptreferent Dr. Queitsch

☎ 237

Referat III / 2

Arbeitsmarktpolitik
Soziales
Jugend- u. Familienhilfe
Altenhilfe / Pflegeversicherung
Hilfen für Behinderte u. Gefährdete
Gesundheitswesen
Krankenhäuser

Hauptreferent Dr. Menzel

☎ 234

Referat IV / 2

Schulrecht / Schulverwaltung
Kommunale Kulturpolitik
Weiterbildung
Sport
Urheberrecht
Medien / Rundfunkwesen
Friedhofswesen

Referent Wagener

☎ 236

Ausschuss für Städtebau, Bauwesen
und Landesplanung

Ausschuss für Umwelt

Ausschuss für Strukturpolitik und
Verkehr

Ausschuss für Jugend, Soziales
und Gesundheit

Ausschuss für Finanzen und
Kommunalwirtschaft

Ausschuss für Schule, Kultur
und Sport

Anhang G

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist (Stand: 16.06.2014)

Kursivdruck bedeutet: Mitglieder sind bereits ausgeschieden und wurden noch nicht nachbenannt

AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung

Delegiertenversammlung:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Ersatzdelegierte:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Mitglied im Vorstand:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Fachkommission für Altlasten

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Satzungskommission

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Rechnungsprüferkommission:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Allianz für die Fläche

Trägerkreis:

Beigeordneter Rudolf Graaff, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen - Gesamtvorstand -

Mitglieder des Vorstandes:

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Bürgermeister Schäfer, Bergkamen

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der offenen Tür

Mitglied:

Fachdienstleiter Hufendiek, Grevenbroich

Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung NW

Vorstand:

Bürgermeister Völkel, Erndtebrück

Arbeitskreis:

Geschäftsführerin Förster, GfW, Paderborn

Stadtbaudirektor Dr. Risthaus, Ertstadt

Geschäftsführer Dr. Janssen, Rheine

Leiter Wirtschaftsförderung Röhrig, Eschweiler

Geschäftsführer von Tessin, GfW, Schwerte

Stabsstellenleiter Häusig, Kreuztal

Geschäftsführer Lepski, GfW, Arnsberg

N.N.

Arbeitsgruppe Verkehr des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitsmarktpolitischer Beirat der Regionaldirektion NRW

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Aufsichtsrat des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW GmbH)

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Beirat der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Berufsbildungs- u. Prüfungsausschüsse

Berufsbildungsausschuss Straßenwärter

Mitglied:

Stadtbaudirektor Veen, Dinslaken

Stellvertreter:

Techn. Beigeordneter a.D. Joswig, Lemgo

Prüfungsausschuss I

Straßenwärter Bielefeld/ Münster

Mitglied:

Wolfgang Wehmeyer, Lemgo

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Prüfungsausschuss III

Straßenwärter Köln/Siegen

Mitglied:

Amtsleiter Marner, Troisdorf

Stellvertreter:

Bauhofleiter Kappenstein, Waldbröl

Prüfungsausschuss Straßenwärtermeister

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter a.D. Schirdewahn, Rheine

Berufsbildungsausschuss Verwaltungsberufe

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Beirat der Landesgruppe NW

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Deutscher Städte- und Gemeindebund Separate Liste

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Präsidium

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Hauptausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Fachausschuss für Jugend und Familie

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis Sozialhilferecht

Mitglied:

Beigeordneter Schnapka, Bornheim

Arbeitsgruppe „Hilfe zur Erziehung“

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Deutsches Jugendherbergswerk

Mitglied in der Mitgliederversammlung:

Landesverband Rheinland

Bürgermeister Strunk, Xanten

Landesverband Westfalen-Lippe

Bürgermeister Heller, Detmold

ESF-Begleitausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachagentur Windenergie an Land

Mitglied des Beirates:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Mitglieder des Beirates:

1. Beigeordneter Vogt, Kaarst

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Urbach, Bergisch-Gladbach

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Mitglied des Senats:

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Flächenpool NRW

Beirat:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Förderverein für das Baukunstarchiv NRW

Mitglied (ideell):

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Forum Baulandmanagement NRW

Vorsitzender:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Lenkungsreis

Vorsitzender:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Freiherr-vom-Stein-Akademie für europäische Kommunalwissenschaften

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) - Verwaltungsrat

Mitglieder:

Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

Bürgermeister Dr. Strothmann, Beckum

Bürgermeister Bertram, Eschweiler

Stellvertreter:

Hauptreferent Wohland, StGB NRW

1. Beigeordn. u. Kämmerer Dr. Thormann, Warendorf

Bürgermeister Freytag, Brühl

Gemeinsame Kommission gem. § 79 SGB XII

Mitglieder:

Bürgermeister Freytag, Brühl

Amtsleiter Wulf, Geseke

GVV-Kommunalversicherung

Vorstandsbeirat

Mitglied:

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Vorstand

Mitglied:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Aufsichtsrat

Mitglieder:

Bürgermeister Dreier, Salzkotten

Bürgermeister Halbe, Schmallenberg

Bürgermeister Dr. Friedl, Euskirchen

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Bürgermeister Stodolick, Lünen

Bürgermeister Boecker, Hürth

Bürgermeister Birkenkamp, Ratingen

Historische Stadt- und Ortskerne des Landes NRW

Auswahl- und Beratungskommission

Mitglied:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferentin Wellmann, StGB NRW

Inklusionsbeirat

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Fachbeirat „Jugend und Familie“

Mitglied:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“

Mitglied:

Hauptreferent Thomas, StGB NRW

Fachbeirat „Partizipation“

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH

Nutzerbeirat:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Interministerieller Ausschuss GDI.NRW

Gast:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

IT-Lenkungsausschuss

Mitglieder:

Bürgermeister Hilchenbach, Drolshagen

Bürgermeister Klaus, Schieder-Schwalenberg

Bürgermeister Stommel, Jülich

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Kommunal Agentur NRW

Beirat:

Vorstand Dr. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth
Fachbereichsleiter Carl, Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Vorstand Janssen, Umweltbetriebe der Stadt Kleve

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Beigeordneter Krantz, Goch

Betriebsleiter Prenger, Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn

Ministerialdirigent Düwel, MKUNLV NRW

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Verwaltungsrat

Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Walterscheid, Sprockhövel

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Bürgermeister Böckelühr, Schwerte

Bürgermeister Hüppe, Hörstel

Stellvertreter:

Bürgermeister Haase, Beverungen

Fraktionsvorsitzender Kleerbaum, Dülmen

Bürgermeister Ewers, Burbach

Bürgermeister Schemmel, Gemeinde Leopoldshöhe

Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)

Vorstand

Mitglied:

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Gruppenausschuss „Verwaltung“

Mitglieder:

Bürgermeister Heller, Detmold

Bürgermeister Henseler, Bornheim

Bürgermeister Heß, Finnentrop

Bürgermeister Holtkötter, Anröchte

Bürgermeister Jansen, Erkelenz

Bürgermeister Janssen, Geldern

Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Bürgermeister Dr. Paetzel, Herten

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Bürgermeister Steingröver, Ibbenbüren

Bürgermeister Stibi, Kevelaer

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Ersatzmitglieder:

Bürgermeister Bertram, Eschweiler

Beigeordneter Böing, Haltern am See

Bürgermeister Deppe, Bad Driburg

Bürgermeister van den Driesch, Herzogenrath

Bürgermeister Glöckner, Rommerskirchen

Bürgermeister Grossmann, Werl

Erster Beigeordneter Huyeng, Euskirchen

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Beigeordneter König, Schmallenberg

Beigeordneter Lindemann, Velbert

Bürgermeisterin Naujoks, Nachrodt-Wiblingwerde

Bürgermeister Berlage, Drensteinfurt

Bürgermeister Rübo, Kempen

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest

Kommunal-Stiftung NRW

Erster Vorstand:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

KoPart eG

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach

Mitglieder:

Bürgermeister Jacobi, Gevelsberg

Bürgermeister Thiele, Hilden

Bürgermeister Stommel, Jülich

Vorstand

Vorsitzender:

Geschäftsführer Lange, Kommunal Agentur NRW GmbH

Stellvertreter:

Hauptreferent StGB NRW Dr. Queitsch

Gf. Kommunal Agentur NRW

Mitglieder:

Sachgebietsleiterin Koll-Sarfeld

Kommunal Agentur NRW

Referent Gilbert, StGB NRW

Koordinierungskreis „Schwimmen und Bäder in NRW“

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Krankenhausgesellschaft NW

Vorstand/Hauptausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Fortsetzung

Verbände und Organisationen, in denen der StGB NRW vertreten ist

Fachausschuss für Planung und Förderung

Mitglied:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Stellvertreter:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Kulturamtsleiterkonferenz NW

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte

Mitglied:

Hauptreferent Lehrer, StGB NRW

Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Krankenhäuser NRW

Stellvertretender Vorsitzender:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW

Mitglieder:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Arbeitsgruppe Controlling und Berichtswesen

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Arbeitskreis Flexible Erzieherische Hilfen

Abteilungsleiter Haas, Bergisch Gladbach

Arbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Vorsitzender:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

Landesarbeitskreis Ehe-, Familien- und Lebensberatung in NRW

Gast:

Jugendamtsleiterin Gittner, Emsdetten

Landesausschuss für Krankenhausplanung

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Geschäftsführer Vongehr, Kamen

Landesbehindertenbeirat

Stellvertreter:

Stadtverordneter Heinz Hörbelt, Dülmen

Landesbeirat für Immissionsschutz

Mitglied:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW

Landesfachbeirat für Kurorte

Mitglied:

Bürgermeister Züll, Heimbach

Stellvertreter:

Bürgermeister Dr. Honsdorf, Bad Salzuflen

Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

Mitglied:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Beigeordneter Lindemann, Velbert

Landesgesundheitskonferenz

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Vorbereitender Ausschuss

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Landespersonalausschuss

Stellvertreter:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Landespflegeausschuss

Mitglied:

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Fachbereichsleiter Stevermüer, Emsdetten

Landesverband der Bibliotheken NW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Wagener, StGB NRW

Landesverband der Musikschulen NRW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Wagener, StGB NRW

1. Beigeordneter Brügge, Lohmar

Landesverband der Volkshochschulen von NRW

Mitglied des Vorstandes:

Referent Wagener, StGB NRW

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Steuerungsgruppe „Kulturagenda Westfalen“

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Lenkungsreis „Digitales Archiv NRW“

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Fachbeirat „Schulische Inklusion“

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Fachbeirat „Gemeinwohlorientierte Weiterbildung“

Mitglied:

Referent Wagener, StGB NRW

Mittelstandsbeirat

Mitglied des Vorstandes:

Bürgermeister Völkel, Erntebrück

Stellvertreter:

1. Beigeordneter Rötters, Moers

Netzwerk Innenstadt

Fachbeirat:

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Stiftungsrat:

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.

Mitglied des Beirates:

Hauptreferent Thomas, StGB NRW

NRW.BANK

Beirat für Wohnraumförderung

Mitglieder:

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Rheinische Provinzial

Mitglieder:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Bürgermeister Becker-Blonigen, Wiehl

Bürgermeister Driessen, Bedburg-Hau

Bürgermeister Eis, Roetgen

Bürgermeister Funke, Windeck

Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

Beigeordnete Klug, Wesel

Bürgermeister Koerd, Bedburg

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Bürgermeister Moormann, Kaarst

Bürgermeister Dieder, Heinsberg

Bürgermeister Schulz, Schwalmatal

Bürgermeister Strunk, Xanten

Rheinische Versorgungskasse

Verwaltungsrat

Mitglieder:

Bürgermeister Urbach, Bergisch Gladbach

Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Bürgermeister Gottwald, Brüggen

Bürgermeister Strunk, Xanten

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Stellvertreter:

Bürgermeister Freytag, Brühl
Bürgermeister Ballhaus, Moers
 Bürgermeister Vehreschild, Niederkassel
 Bürgermeister Wagner, Nettetal

Rheinische Zusatzversorgungskasse**Kassenausschuss****Mitglied:**

Bürgermeister Raetz, Rheinbach

Stellvertreter:

Bürgermeister Eis, Roetgen

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)**Verbandsvorstand****Vorsitzender:**

Bürgermeister Prof. Dr. Landscheidt, Kamp-Lintfort

Mitglieder:

Bürgermeister Becker-Blonigen, Wiehl
 Bürgermeister Otto, Goch
 Bürgermeister Helmenstein, Gummersbach

Stellvertreter:

Bürgermeister Schneider, Langenfeld
Bürgermeister Langemeyer, Straelen
Bürgermeister Spitzer, Voerde
 Bürgermeister Dr. Heidinger, Dinslaken

Schiedsstelle nach § 18 a Krankenhausfinanzierungsgesetz**Rheinland****Stellvertreter:**

Geschäftsführer Becker, Tönisvorst

Westfalen-Lippe**Stellvertreter:**

Geschäftsführer Vongehr, Kamen
 Geschäftsführer Lehnert, Soest

Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII**Rheinland****Mitglied:**

Amtsleiter Trzeskowski, Dormagen

Stellvertreter:

Amtsleiter Schwarzenberg, Hückelhoven
 Fachbereichsleiterin Römmler, Meerbusch

Westfalen-Lippe**Mitglied:**

Jugendamtsleiterin Gittner, Emsdetten
 Jugendamtsleiter Welslau, Bad Salzuflen

Stellvertreter:

Bürgermeister Rebbe, Fröndenberg

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer NRW**Beisitzer:**

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Schulentwicklungskonferenzen**Mitglied:**

Referent Wagener, StGB NRW

Sozialpädagogisches Institut des Landes NRW**Stellvertretendes Mitglied des Beirates:**

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) Verbandsvorstand**Vorsitzender:**

Bürgermeister Paus, Paderborn

Mitglieder:

Bürgermeister Dr. Ruthemeyer, Soest
 Bürgermeister Moenikes, Emsdetten
 Bürgermeister Schäfer, Bergkamen
Bürgermeister Pierlings, Meinerzhagen

Stellvertreter:

Bürgermeister Heß, Finnentrop
 Bürgermeister Dr. Hollstein, Altena
 Bürgermeisterin Unger, Gütersloh
 Bürgermeisterin Dr. Kordfelder, Rheine

Sportpolitischer Beirat des LSB**Mitglied:**

Beigeordneter Hamacher, StGB NRW

StadtBauKultur NRW e.V.**Mitglied:**

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Becker, StGB NRW

Städtenetzwerk NRW „Soziale und kulturelle Infrastruktur von morgen“**Mitglied:**

Referent Wagener, StGB NRW

Ständige Schiedsstelle Gelsenwasser**Mitglied:**

Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen, StGB NRW

Ständiger Arbeitskreis KiBiz**Mitglied:**

Beigeordneter Gerbrand, StGB NRW

Stellvertreter:

Hauptreferent Dr. Menzel, StGB NRW

START Zeitarbeit NRW**Mitglied in der Gesellschafterversammlung:**

Beigeordneter Dr. Kuhnert, Troisdorf

Stiftung Partner für Schule/ Gelsenwasser AG**Jury von „Klein auf Bildung“****Mitglied:**

Referent Wagener, StGB NRW

Unfallkasse NRW**Vorstand****Mitglied:**

Bürgermeister Dahle, Barntrup

Stellvertreter:

Geschäftsführer von Lennep, StGB NRW

Vertreterversammlung**Mitglieder:**

Bürgermeister Eis, Roetgen
Bürgermeister Holtgrewe, Geseke

Stellvertreter:

1. Beigeordneter Huyeng, Euskirchen
Bürgermeister Strunk, Xanten

Verband kommunaler Unternehmen - Landesgruppe NRW (VKU)**Mitglieder im Vorstand:**

Vorstand Dr. Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth
 Bürgermeister Müller, Olpe
Bürgermeister Thiele, Hilden
 Kämmerer Mölle, Unna
 Bürgermeister Öhmann, Coesfeld
 Beigeordneter Graaff, StGB NRW

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Kuratorium**Mitglied:**

Hauptreferent Dr. Wichmann, StGB NRW

Waldbesitzerverband NRW**Vorstand:**

Beigeordneter Graaff, StGB NRW

WDR-Rundfunkrat**Stellvertreter:**

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Provinzial**Mitglied:**

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, StGB NRW

Westfälische Verwaltungsakademie Münster**Mitglied des Kuratoriums:**

Bürgermeister Ruhmöller, Ahlen

Westfälisches Landestheater**Mitglied im Verwaltungsrat:**

Bürgermeister Lütkenhorst, Dorsten

Westfälisch-Lippische Zusatzversorgungskasse**Kassenausschuss****Mitglieder:**

Bürgermeister Hüppe, Hörstel
 Bürgermeister Rieke, Enger

Stellvertreter:

Bürgermeister Böckelühr, Schwerte
 Bürgermeister Pohlmann, Hopsten

Wettbewerbe**„Unser Dorf soll schöner werden“ Landesbewertungskommission****Mitglieder Westfalen**

Bürgermeister Müller, Dahlem
Bürgermeister Temme, Borgentreich

Mitglieder Rheinland

Bürgermeister Müller, Dahlem
 Bürgermeister Tholen, Gangelt

Städtebaurecht

5., überarbeitete und erweiterte Auflage XXVI, 566 Seiten, Kart. ISBN 978-3-17-022089-8, 49,99 Euro, W. Kohlhammer GmbH, E-Mail: recht@kohlhammer.de

Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt, Professor i. R. für Bau- und Planungsrecht an der TU Berlin, ist Leiter des Planungsbüros Plan und Recht GmbH, Berlin. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch ist bei der Tempelhof Projekt GmbH, Planung & Entwicklung, tätig. Dr.-Ing. Reinhold Zemke ist Professor an der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Architektur und Stadtplanung.

Seit dem Erscheinen der 4. Auflage im Jahr 2005 haben drei selbstständige Novellierungen des Baugesetzbuchs stattgefunden: die Novelle 2006 zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte mit Geltung ab 01.01.2007, die Novelle 2011 durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden mit Geltung ab 30.07.2011 und die Novelle 2013 zur Förderung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, überwiegend mit Geltung ab dem 20.09.2013.

Die hieraus erwachsenen Änderungen und Ergänzungen werden in der Neuauflage zusammen mit weiteren Neuerungen einzelner Paragraphen durch andere Gesetze aufgearbeitet und durch eine Einführung in die Grundzüge des Öffentlichen Rechts ergänzt. Neueste Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Das Handbuch stellt sämtliche Instrumente des Baugesetzbuchs vor. Es wendet sich gleichermaßen an Baurechtsspezialisten wie auch an Nicht-Juristen.

Az.: II/1 620-00

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 21. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2014, 296 Seiten, 74 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.796 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 118 Euro bei Fortsetzungsbezug (199 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0139-8, Verlag W. Reckinger, Siegburg

In der 21. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2014) wurden u. a. die Änderungen im Gewer-

besteuerungs- und der Grundbuchordnung berücksichtigt. Viel weitreichender für die Vollstreckungspraxis sind jedoch die ebenfalls berücksichtigten Änderungen der Insolvenzordnung und der Zivilprozessordnung.

Das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und der Stärkung der Gläubigerrechte“ vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379 ff.) ist hinsichtlich der Änderungen zum insolvenzrechtlichen Vergütungsrecht und zum GenG bereits für Verfahren, die nach der Verkündung des Gesetzes beantragt wurden, in Kraft getreten. Im Übrigen traten die Regelungen zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet auch die Änderungen der Zivilprozessordnung bis zum 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Unter diesen Zeitraum fällt u. a. die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung, mit der seit dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen in Kraft getreten sind.

Az.: IV/1 952-00

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

Rechtssammlung für das Finanzmanagement von Heinz Dresbach, Dozent an der FHÖV NRW, 41. Auflage, September 2014, 470 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Preis 45 Euro; ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Bergisch Gladbach

Der DRESBACH setzt seit vier Jahrzehnten mit jeder neuen Auflage den Standard für eine praxisorientierte und studienbezogene Dokumentation der Regelungsmaterien der kommunalen Finanzwirtschaft und der Kommunalverfassung in NRW. Dabei sind die unübertroffene Aktualität, das maßgeschneiderte Equipment und die optimale Zuverlässigkeit nach wie vor die tragenden Säulen dieses Handbuchs und Garant für die andauernde Erfolgsgeschichte. Zudem profiliert sich das Werk durch seine effiziente optische Leitfarbensystematik und seinen ausgefeilten Stichwortbestand.

Inhaltlich bietet die 41. Auflage dem Nutzer in vielerlei Hinsicht Neues. Von grundlegender Bedeutung für Praxis und Ausbildung sind insbesondere die Novellen zur Gemeindeordnung NRW und zur Kreisordnung NRW, das modifizierte Gemeindefinanzierungsgesetz 2014, das Erste und Zweite Gesetz zur Ände-

rung des Stärkungspaktgesetzes NRW (Stichwort „Solidaritätsumlage“), das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (Stichwort „Bedarfsumlage“), die Novellierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und das Reglement zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Vergabeverfahren. Erweitert wird das Portfolio durch die Integration des aktuellen Orientierungsdatenerlasses.

Mit dieser Neuauflage erweist sich die Publikation einmal mehr über 470 Seiten hinweg als die umfassende und qualifizierte Informationsquelle für den Rechtsanwender, sei er nun Akteur der kommunalen Finanzmanagement- oder Aufsichtspraxis, kommunalwissenschaftlich Lehrender oder Studierender oder Mandatsträger. Dank des bewährten Konzepts der Verknüpfung der Gebiete des Gemeindefinanzrechts, Abgabenrechts und Kommunalverfassungsrechts bietet das Werk eine fachspezifische Bandbreite, die sonst in keiner Kodifikation zu finden ist.

Az.: IV

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien. Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 97. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2014, 330 Seiten, 81 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk 3.542 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (229,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 97. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014) wird das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollständig aktualisiert. Daneben werden die umfangreiche Information des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen sowie die im Kommentar häufig zitierte Freistellungs- und Urlaubsvorschriften NRW vom 10. Januar 2012 abgedruckt. In das Werk neu aufgenommen und kommentiert wird auch die durch Verordnung vom 7. Mai 2014 (GV. NRW. S. 282) geänderte Hebammengebührenordnung NRW. Der Fallpauschalenkatalog 2014 wird weiter ergänzt.

I/1 047-00-1

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein- Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D. und Rainer Stemmann, Ministerialrat a. D., 78. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2014, 364 Seiten, 86 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.234 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (199,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 78. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2014) erfolgt eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung zur Auslandserstattungsverordnung (Teil C). Die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und der Verordnung zur Änderung der Auslandserstattungsverordnung sowie zur Entfristung der Trennungsentschädigungsverordnung vom 28. März 2014 sind hierbei eingearbeitet. In den Teil E (Kraftfahrzeugrichtlinien) werden die Änderungen der Dienstkraftfahrzeugrichtlinien und der Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihren Dienstherrn aufgenommen. Teil J berücksichtigt die zurzeit maßgebenden

Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In den Teil K werden u. a. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Gerichts- und Notarkostengesetz, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, die aktuellen lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, die Sozialversicherungsentgeltverordnung, der Erlass über die steuerliche Behandlung der Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Entschädigungsverordnung aufgenommen. Ferner enthält die Lieferung das vollständig aktualisierte Abkürzungsverzeichnis.

I/1 041-13

Grundsteuergesetz

Kommentar von Dr. Max Troll/Dirk Eisele, 11., neubearbeitete Auflage, 2014, XIX, 761 Seiten, in Leinen 89 Euro, Verlag Franz Vahlen, ISBN 978-3-8006-4802-3

Umfassend und verständlich erläutert der Kommentar alle Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Abgedruckt und in die Kommentierung einbezogen sind die Grundsteuer-Richtlinien und die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Bewertungsgesetzes, der Bewer-

tungsvorschriften für die neuen Bundesländer u.a.m. Die Probleme der Grundsteuerbefreiungen und des Grundsteuererlasses werden ebenso wie das Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt. Vertieft behandelt werden weitere aktuelle Fragen, etwa die Höhe der Hebesätze und die Umlagefähigkeit der Grundsteuer als abzugsfähige Betriebskosten.

Das von der Einheitsbewertung abgekoppelte Verfahren der Feststellung der Ersatzbemessungsgrundlage in den neuen Ländern wird eingehend erläutert. Die Anhänge zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte zum Grundsteuererlass sowie zur Zweitwohnungssteuer wurden aktualisiert und erweitert. Der Abdruck einer Mustersatzung zur Zweitwohnungssteuer und ein Anhang zu Grundsteuern und ähnlichen Steuern im internationalen Vergleich runden das Werk ab.

Das Werk wendet sich an Finanzämter, Kommunen, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte und Gerichte sowie an Haus- und Grundbesitzer. Weitere Informationen zu dem Titel finden sich im Internet unter www.vahlen.de/13295979.

Az.: IV/1 931-00

Handbuch für Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen



Ernst-Dieter Bösche

1. Auflage 2014, 188 Seiten,
kartoniert, 19,90 €.

ISBN 978-3-7922-0144-2
Auch als E-Book erhältlich.

Das Handbuch enthält die kommunalrechtlich relevanten Informationen für die Mandatsausübung von Rats- und Ausschussmitgliedern in Nordrhein-Westfalen.

Das macht es zu einer wichtigen und nützlichen Arbeitshilfe – von einem fachkundigen Praktiker für Praktiker der kommunalpolitischen Arbeit geschrieben.

Ernst-Dieter Bösche, Bürgermeister a. D. und Stadtdirektor a. D., ist Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW und am Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung.

**VERLAG
RECKINGER**

Tel. 02241 / 93834-0
Fax 02241 / 93834-33
bestellung@reckinger.de
www.reckinger.de



**DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT**

Das Auftragsportal.

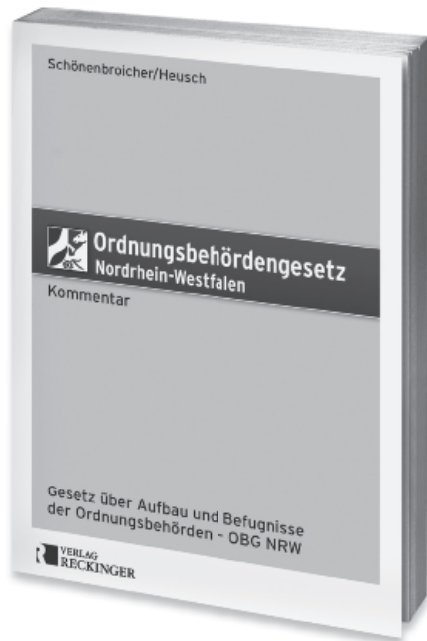
Vergabeservice

eVergabe so einfach wie ein Handschlag

- ✓ eVergabe – flexibel und effizient
- ✓ Elektronische Bereitstellung von Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Unterstützung der gängigen Signaturen, keine Signatur auf Vergabestellenseite notwendig
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Zeit- und Kostenersparnis

Jetzt registrieren > deutsches-ausschreibungsblatt.de

Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen Kommentar



Schönböcker/Heusch

1. Auflage 2014, 429 Seiten, kartoniert, 39,90 €.

ISBN 978-3-7922-0095-7

Auch als E-Book erhältlich.

Unverzichtbar für die behördliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis

Der neue Kommentar setzt Maßstäbe für eine zeitgemäße Interpretation des Ordnungsbehördengesetzes als Grundlage des gesamten Gefahrenabwehrrechts in Nordrhein-Westfalen.

Die fachkundigen Autoren bürgen für eine detailgenaue Verortung der rechtlichen Probleme und bringen die praktische Sichtweise in wissenschaftlicher Tiefe ein. Sowohl die neuste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als auch das aktuelle wissenschaftliche Schrifttum werden berücksichtigt.

Ausführlich und im Detail erläutert werden die wichtigsten Einzelthemen des Ordnungsrechts, praxisrelevante Fallgruppen sowie die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Grenzen ordnungsbehördlicher Verordnungsgebung.

Dr. Klaus Schönböcker ist Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW sowie Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum.

Dr. Andreas Heusch ist Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**VERLAG
RECKINGER**

Tel. 02241 / 93834-0
Fax 02241 / 93834-33
bestellung@reckinger.de
www.reckinger.de

Verwaltungsverfahrensgesetz

Handkommentar von Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, Verlag C.H.BECK, 15., vollständig überarbeitete Auflage, 2014, XXXII, 1.868 Seiten, in Leinen 59 Euro, ISBN 978-3-406-66592-9

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften - soweit dies zweckmäßig erscheint - jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Auch die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem „Parallelwerk“ Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Die 15. Auflage berücksichtigt zuverlässig die neue Rechtsprechung und Literatur. Darüber hinaus werden u. a. insbesondere die bereits in der Vorauflage erläuterten Änderungen durch das Planvereinheitlichungsgesetz vom 31.05.2013, aber auch durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25.07.2013 aufgegriffen und vertiefend fortgeführt. Die Kommentierung berücksichtigt umfassend die sich aus diesen Gesetzen ergebenden praxisrelevanten Änderungen, welche nunmehr auch vollständig aktuell in Kraft getreten sind, wie bspw. den mit Wirkung vom 01.07.2014 geänderten Abs. 2 des (mit Wirkung vom 01.08.2013 neu eingefügten) § 3 a zur elektronischen Kommunikation. Auch die Einbindung der landesrechtlichen Vorschriften innerhalb der Kommentierung wird auf den aktuellen Stand gebracht. So wird u. a. die Änderung des Verfahrensgesetzes in NRW berücksichtigt. Weitere Informationen zum Titel finden sich im Internet unter www.beck-shop.de/136126445

Az.: II/1

Verwaltungsverfahrensgesetz und E-Government

Bauer, Heckmann, Ruge, Schallbruch, Schulz (Hrsg.), Kommentar, 2. Auflage, 2014, 1.328 Seiten, gebunden, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1091-8, Preis 99 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Informations- und Kommunikationstechniken haben längst Einzug in die Verwaltungspraxis gehalten. Die elektronische Durchdringung des Verwaltungsverfahrens und seiner rechtlichen Grundlagen hat infolgedessen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Die Zugangswege - De-Mail und E-Mail statt primär papierene Anträge - verändern sich ebenso wie die nunmehr elektronische Führung von Akten. All dies hat das neue E-Government-Gesetz des Bundes aufgegriffen und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) damit weiter modernisiert. Dies greift der Kommentar in bisher nicht dagewesener und in der zweiten Auflage nochmals vertiefter Weise auf. Der Bezug zum E-Government wird für sämtliche Vorschriften des VwVfG hergestellt, da auch diese durch die neuen Technologien einen Bedeutungswandel erfahren.

Um einen umfassenden Überblick über die Materie zu ermöglichen, ist neben dem VwVfG das EGovG vollständig kommentiert, weitere relevante Regelungen wie das VwZG, die VwGO, das PAuswG, das SigG und das De-Mail-G auszugsweise. Auch die neuen Regelungen zur elektronischen Beantragung von Führungszeugnissen sowie Bezüge zu Open Government und zum Geodatenwesen werden aufgegriffen. Der Nutzer erhält damit ein in sich geschlossenes Kompendium zum E-Government im Verwaltungsverfahren. Der Kommentar stellt eine kompetente Arbeitshilfe für die gesamte Verwaltung dar.

I/1 011-22-3

Weitere europaaktive Kommunen

Bocholt, Dortmund, Duisburg, Hörstel, Kamen, Lemgo und Marl dürfen sich ab sofort „Europaaktive Kommune“ nennen. Die NRW-Landesregierung zeichnete die sieben Städte und Gemeinden in NRW mit diesem Siegel aus. Sonderpreise erhielten zudem Bad Driburg und Ennepetal für besonders gute europabezogene Jugendarbeit, Münster für den Aktionsplan zum Ausbau der Europaarbeit und Dortmund für das europabezogene Engagement beim Deutschen Städtetag sowie im Städtenetzwerk Eurocities. Insgesamt gibt es damit in NRW 32 „Europaaktive Kommunen“. Die Auszeichnung wurde gemeinsam mit der Regionalen Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn sowie der Bertelsmann Stiftung entwickelt und wird jährlich vergeben - in NRW bereits zum zweiten Mal.

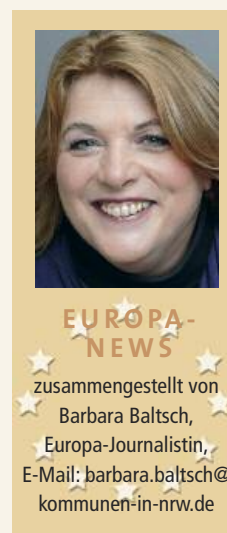
„Stop TTIP“ kein Status einer Bürgerinitiative

Die Europäische Kommission hat die Europäische Bürgerinitiative „Stop TTIP“ gegen das geplante Handelsabkommen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika aus formellen Gründen abgelehnt. Das Verhandlungsmandat zu TTIP sei kein Rechtsakt, sondern ein interner Vorbereitungsakt, so die Begründung der Kommission. Das aus mehr als 240 Organisationen bestehende europaweite Bündnis will nun vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Ablehnung als Europäische Bürgerinitiative klagen. Außerdem haben die Organisatoren angekündigt, die Europäische Bürgerinitiative wie geplant auch ohne Anerkennung durch die Europäische Kommission durchzuführen und europaweit Unterschriften gegen TTIP zu sammeln.

Vertreter der Bundesrepublik bei der EU

Reinhard Silberberg ist neuer Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Der 61-Jährige war zuvor Botschafter in Madrid. Er hat den Posten mit dem bisherigen

Ständigen Vertreter Peter Tempel gewechselt, der nun die Interessen Deutschlands in der spanischen Hauptstadt vertritt. Silberberg war von 1998 bis 2005 Leiter der Europaabteilung im Kanzleramt und von 2006 bis 2009 Staatssekretär im Auswärtigen Amt. Er gilt als Experte in europapolitischen Fragen. Anfang der 1990er-Jahre war er auch schon einmal in Brüssel tätig. Deutschland hat in Brüssel noch zwei weitere Botschafter: Eckart Cuntz, der für Belgien zuständig ist, und Martin Erdmann für die Nato.



Portal zur Unionsbürgerschaft

Die Europäische Kommission hat im Internet ein neues Portal eingerichtet, das über die Unionsbürgerschaft sowie über Möglichkeiten zur Beteiligung an der europäischen Politik und zur Mitgestaltung der politischen Agenda der Europäischen Union informiert. In den vier Rubriken „Ihre Rechte“, „Wie kann ich mich einbringen?“, „Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie „Freiwilligentätigkeit“ gibt es Hinweise und Links, die Interessierte direkt zum gewünschten Thema leiten. Außerdem informiert das Portal über aktuelle Ereignisse und Veranstaltungen sowie über die neuesten Veröffentlichungen der EU. Das Portal ist im Internet unter http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm erreichbar.

Videowettbewerb über Europass

Die Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission und das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung haben einen Online-Videowettbewerb zum Thema „Mobilität zum Lernen und Arbeiten in Europa“ gestartet. Junge Erwachsene ab 18 Jahren sind aufgerufen, kurze Internet-Videoclips im Internet hochzuladen, welche Vorteile und Nutzen des Europasses aufzeigen. Die besten Clips werden in einem öffentlichen Voting vom 2. bis 8. Dezember 2014 ermittelt. Hauptpreis

ist ein Städtetrip im Wert von 2.500 Euro. Außerdem gibt es Einkaufsgutscheine im Wert von bis zu 1.000 Euro. Der Wettbewerb läuft bis 30. November 2014 - Informationen im Internet unter <http://europassd.cedefop.europa.eu/de/video-competition>.

Landkarte zur Energiewende

Mit Unterstützung der Europäischen Union erstellt ein breites

Netzwerk von Organisationen, Regionen, Kommunen und Unternehmen im Internet eine gemeinsame europäische Landkarte zur Energiewende. Ziel ist es, vorhandene Projekte und lokale Informationen in einer interaktiven Karte sichtbar zu machen. Jede(r) kann sich beteiligen und das eigene Beispiel auf dem Internetportal www.repotermamap.org/ eintragen. Mehr als 50.000 Praxisbeispiele sind bereits auf der Karte zu sehen. Sie lassen sich nach Regionen und Technologien filtern. Zudem kann nach Energie-Städten, Service-Anbietern, Energie-Regionen oder Akteuren gesucht werden. Die Initiative fordert auch Bürgerinnen und Bürger, die ein energieeffizientes Haus oder ein Ökoenergiekraftwerk besitzen, auf, dieses in die Karte einzutragen.

Preis für deutsch-amerikanische Partnerschaft

Die Steuben-Schurz-Gesellschaft hat zum fünften Mal ihren Preis für die aktivste deutsch-amerikanische Städte- oder Kreispartnerschaft ausgeschrieben. Deutsche Städte, Gemeinden und Kreise, die eine Partnerschaft in den Vereinigten Staaten unterhalten, können sich bis 15. November 2014 bewerben. Der Preis besteht aus einer Urkunde, 1.000 Euro und Öffentlichkeitsarbeit für ein laufendes Projekt. Den Städte- und Kreispartnerschaftspreis der ältesten deutsch-amerikanischen Freundschaftsorganisation erhielten bisher der Main-Taunus-Kreis, die Stadt Braunfels, die Stadt Seligenstadt und die Stadt Magdeburg. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.steuben-schurz.org/.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches sind derzeit noch verfassungsgemäß. Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, werden im Ergebnis nicht verfehlt (nicht-amtliche Leitsätze).

BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juli 2014

- Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 -

Gegenstand der Verfahren sind die Regelbedarfsleistungen für Alleinstehende, für zusammenlebende Volljährige, für Kinder bis zu 6 Jahren sowie für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Das Grundgesetz garantiert in Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieser Leistungsanspruch erstreckt sich nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Der Gesetzgeber müsse die entsprechenden Bedarfe der Hilfebedürftigen zeit- und realitätsgerecht erfassen. Er habe einen Entscheidungsspielraum sowohl bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse als auch bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs. Das Ergebnis seiner Einschätzungen müsse tragfähig begründbar sein. Die Verfassung schreibe zwar nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begründen und zu berechnen ist, sondern lasse Raum für Verhandlungen und für den politischen Kompromiss.

Das Grundgesetz verpflichte den Gesetzgeber auch nicht, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen; darum zu ringen sei vielmehr Sache der Politik. Entscheidend sei aber, dass die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden.

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspreche eine zurückhaltende Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht; es setze sich bei seiner Prüfung nicht an die Stelle des Gesetzgebers. Das Grundgesetz selbst gebe keinen exakt bezifferten Anspruch auf Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz vor. Die Verfassung verlange nur, dass der existenzsichernde Bedarf tatsächlich gedeckt wird.

Nach diesen Maßstäben genügten die vorgelegten Vorschriften für den entscheidungserheblichen Zeitraum in der erforderlichen Ge-

samtschau noch den Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG.

Die Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf lasse nicht erkennen, dass der existenzsichernde Bedarf evident nicht gedeckt wäre. Der Gesetzgeber berücksichtige nun für Kinder und Jugendliche auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Selbst wenn die Leistungshöhe einer politischen Zielvorstellung entsprochen haben mag, sei dies für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar entspreche der für das Jahr 2011 ermittelte Regelbedarf der Stufe 1 mit 364 Euro exakt dem Betrag, der sich bei Fortschreibung des 2008 geltenden Regelsatzes ergeben hätte. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei jedoch allein entscheidend, dass die Leistungshöhe sich mit Hilfe verlässlicher Daten tragfähig begründen lässt und nicht auf schlicht gegriffenen Zahlen oder Schätzungen ins Blaue hinein beruht. Mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stütze sich der Gesetzgeber auf geeignete empirische Daten.

Soweit der Gesetzgeber in einzelnen Punkten vom Statistikmodell abweiche, lasse sich die Höhe des Regelbedarfs nach der erforderlichen Gesamtbetrachtung für den entscheidungserheblichen Zeitraum noch tragfähig begründen.

Die Vorgaben zur Fortschreibung der Regelbedarfe in den Jahren ohne Neuermittlung wichen nicht unverträglich von den Strukturprinzipien der gewählten Ermittlungsmethode ab. Der Gesetzgeber habe tragfähig begründet, warum sich die Fortschreibung an die bundesdurchschnittliche Preis- und Lohnentwicklung anlehnt.

Beihilfe in finanziellen Härtefällen

Nordrhein-westfälische Beamte können in finanziellen Härtefällen Beihilfe auch für nicht verschreibungspflichtige, medizinisch notwendige Arzneimittel beanspruchen (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteile vom 12. September 2014

- Az.: 1 A 1601/13 und 1 A 1602/13 -

Geklagt hatten zwei Landesbeamte im Ruhestand, die in den Jahren 2008 bis 2010 hohe Beträge u. a. für von ihren Ärzten verordnete, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel aufwendeten. Gegenüber dem Land

machten sie das Vorliegen eines Härtefalls geltend und beanspruchten Beihilfeleistungen, soweit ihre Aufwendungen 1 Prozent ihres jeweiligen Vorjahreseinkommens überstiegen. Das Land lehnte die Ansprüche ab, weil die beanspruchte Härtefallregelung im Landes-Beihilferecht nicht vorgesehen sei. In erster Instanz verpflichtete das Verwaltungsgericht das Land zur Gewährung von Beihilfeleistungen, soweit die Aufwendungen für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel 2 Prozent des jeweiligen Vorjahreseinkommens überstiegen; die weitergehende Klage blieb erfolglos. Die hiergegen ausschließlich von dem beklagten Land eingelegten Berufungen wies das OVG nunmehr zurück.

Die Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) schließe Beihilfen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zwar ausdrücklich aus, was grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe aber seit dem Jahr 2008 für das Bundesbeihilferecht mehrfach entschieden, dass der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger, medizinisch notwendiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit nur dann rechtmäßig ist, wenn in finanziellen Härtefällen Beihilfe gezahlt werde. Die Erforderlichkeit einer normativ festzulegenden Härtefallregelung ergebe sich aus der in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verankerten Für-

sorgepflicht des Dienstherrn. Härtefälle liegen dem Bundesverwaltungsgericht vor, wenn Beamte mehr als 2 Prozent ihres Vorjahreseinkommens für die Behandlung von Erkrankungen aufwenden, bei chronisch Kranken liege die Grenze bei 1 Prozent des Vorjahreseinkommens.

Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der 1. Senat für die 2 Prozent-Grenze auf das nordrhein-westfälische Beihilferecht im Wesentlichen mit der Begründung übertragen, die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht gälten in NRW ebenso wie im Bund. Das Beihilferecht des Landes genüge diesen Anforderungen nicht vollständig.

Das OVG hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Dagegen kann das Land Nichtzulassungsbeschwerde erheben.

Nichtzulassungs-Beschwerden zu Urteilen Bettensteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat von Kommunen eingelegte Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision gegen Urteile des Ober-



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

verwaltungsgerichts NRW zur so genannten kommunalen Bettensteuer zurückgewiesen.

BVerwG, Beschlüsse vom 20. August 2014
- Az.: 9 B 7.14, 9 B 8.14, 9 B 9.14, 9 B 10.14 -

Nach den Beschlüssen hatten die Beschwerden keinen Erfolg, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Die Frage, „ob Steuerschuldner einer kommunalen sog. Bettensteuer auch der sein kann, der nicht sämtliche (subjektiven und objektiven) Tatbestandsmerkmale (hier: privater Charakter des Besuchs), an deren Vorliegen das Gesetz die Steuerpflicht knüpft, in seiner Person selbst verwirklicht“, rechtfertige die Zulassung der Revision nicht, denn sie betreffe ausschließlich die Auslegung einer Norm des Landesrechts. Das OVG NRW hatte § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG NW dahin ausgelegt, dass der Betreiber des Beherbergungsbetriebes nicht Schuldner, sondern allenfalls Entrichtungspflichtiger der genannten Steuer sein könne, da er nur zu einem Teil des steuerbegründenden Tatbestandes in einer besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung stehe. Der Verweis der landesrechtlichen Norm auf § 38 und § 43 AO stelle den erforderlichen Bundesrechtsbezug nicht her. Werde eine Vorschrift des Bundesrechts auf der Grundlage des Landesrechts herangezogen, um das Landesrecht zu ergänzen oder auszulegen, wird die Vorschrift Teil des Landesrechts und entzieht sich damit revisionsrechtlicher Überprüfung (Urteile vom 30. Januar 1996 - BVerwG 1 C 9.93). Auch weiteren Begründungen für die Nichtzulassungsbeschwerden, vor allem mit Blick darauf, dass das OVG Schleswig (Beschluss vom 15. Februar 2012 - 4 MR 1/12 - NVwZ 2012, 771, und Urteil vom 7. Februar 2013 - 4 KN 1/12 - NVwZ-RR 2013, 816) oder auch das BVerwG (Urteil vom 11. Juli 2012 - BVerwG 9 CN 1.11 - BVerwGE 143, 301 = Buchholz 11 Art. 105 GG Nr. 51) den Begriff des Steuerschuldners möglicherweise anders ausgelegt oder angewandt habe und eine Verletzung des von Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Steuerfindungsrechts geltend gemacht werde, ist das BVerwG nicht gegönnt.

Deutschkenntnisse für Niederlassungs-Erlaubnis

Der Anspruch einer in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt voraus, dass diese sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Münster, Urteil vom 21. Juli 2014
- Az.: 8 K 2769/13 (nicht rechtskräftig) -

Die 1960 geborene Klägerin reiste 1990 zum Zweck der Familienzusammenführung nach Deutschland ein und lebt jetzt mit ihrer Familie in Ahlen. 1993 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Anfang 2013 beantragte sie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Diese lehnte der Kreis Warendorf mit der Begründung ab, die Klägerin habe nicht nachweisen können, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen.

Demgegenüber hatte die Klägerin unter anderem geltend gemacht, in ihrem Fall sei das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 (C-138/13) anwendbar, wonach die deutschen ausländerrechtlichen Vorschriften gegen das Recht auf Freizügigkeit und Familienzusammenführung verstießen, soweit dem Ehegatten eines im Inland rechtmäßig wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs nur erteilt werde, wenn einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen seien. In ihrem Fall liege auch eine Härte vor, bei der von der Voraussetzung der ausreichenden Deutschkenntnisse abzusehen sei. Denn wegen ihres erheblich reduzierten Gesundheitszustands sei sie nicht in der Lage, einen Deutschkurs zu besuchen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage nunmehr abgewiesen. Die Niederlassungserlaubnis setze voraus, dass sich der Betreffende auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen könne. Dazu sei die Klägerin nicht in der Lage. Bei einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde im März 2014 habe sie einfache, an sie gerichtete Fragen nicht verstehen können. Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache könne hier auch nicht abgesehen werden. Die Klägerin sei trotz ihrer Erkrankung nicht außerstande, das Spracherfordernis zu erfüllen. Das Erfordernis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache sei auch mit dem Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen der früheren EWG und der Türkei vereinbar. Das Urteil des EuGH vom 10. Juli 2014 sei auf den Fall der Klägerin nicht zu übertragen. Das im Aufenthaltsgesetz normierte Spracherfordernis stelle keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, denn hierdurch werde das Recht, in jedem Ort in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, nicht tangiert.

Die Klägerin verfüge über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie halte sich seit mehr als zwanzig Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Die Nichterfüllung der sprachlichen Integrationsvoraussetzungen führe lediglich dazu, dass ihr eine Niederlassungserlaubnis, also eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, nicht erteilt werde. Damit würden ihr Aufenthalt und die Familienzusammenführung mit ihrem in Deutschland lebenden türkischen Ehemann in keiner Weise erschwert. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 02 11/45 87-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt

Dezember 2014: Inklusion

Wir danken unseren Sponsoren beim Gemeindekongress 2014:



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

www.gvv.de

VORWEG GEHEN



NRW.BANK
Wir fördern Ideen

PROVINZIAL
Die Versicherung der  Sparkassen

Helaba |  

